

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
Abteilung Umwelt- und Energierecht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Land Niederösterreich
vertreten durch
RA Dr Andrew P. Scheichl
Wipplingerstraße 20/8-9
1010 Wien

Beilagen

RU4-U-418/050-2016
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.ru4@noel.gv.at - Telefax 02742/9005/15280
Internet: <http://www.noel.gv.at> DVR: 0059986
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

-
Bezug

BearbeiterIn
Mag. Manuel Reiter,
LL.M. MBA

(0 27 42) 9005

Durchwahl

15247

Datum

09. Mai 2017

Betrifft

Land NÖ, Genehmigung des Vorhabens „B 233 Umfahrung Zwölfaxing“ gemäß § 5
Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000

Bescheid

Inhaltsverzeichnis

Spruch	8
I	
Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)	8
I.1 Forstrechtlicher Konsens	9
I.1.1 Dauernde Rodung im Ausmaß von 3.545 m²	9
I.1.2 Befristete Rodung im Ausmaß von 419 m²	9
I.1.3 Ausgleichsmaßnahmen/Ersatzaufforstungen	9
I.1.4 Rodungszweck	9
I.1.5 Fristen	9
I.2 Wasserrechtlicher Konsens	10
I.2.1 Versickerung der anfallenden Niederschlagswässer	10
I.2.2 Direkteinleitung anfallender Oberflächenwässer	10
I.2.3 Dingliche Gebundenheit	10
I.2.4 Fristen	10
I.3 Aufsichten	10
I.3.1 Allgemeine Technische Bauaufsicht	11
I.3.2 Abfallrechtlich verantwortliche Person/ deponietechnische Aufsicht	11
I.3.2.1 Abfallrechtlich verantwortliche Person	11
I.3.2.2 Deponietechnische Aufsicht	11
I.3.3 Forstliche Aufsicht	13
I.3.4 Ökologische Aufsicht	14
I.3.5 Bekanntgabe der bestellten Person	16
I.3.6 Bekanntgabe des Baubeginns	17
I.4 Auflagen	17
I.4.1 Bautechnik	17
I.4.2 Deponietechnik/Gewässerschutz	19
I.4.3 Elektrotechnik	23
I.4.4 Forst- und Jagdökologie	24
I.4.5 Grundwasserhydrologie	25

I.4.6	Geologie	27
I.4.7	Lärmschutz.....	27
I.4.8	Landwirtschaft und Boden.....	28
I.4.9	Luftfahrttechnik	28
I.4.10	Luftreinhaltechnik	29
I.4.11	Maschinenbautechnik/Druckrohrbau.....	32
I.4.12	Naturschutz	33
I.4.13	Raumordnung/Landschaftsbild.....	37
I.4.14	Wasserbautechnik/Gewässerökologie	39
I.5	Befristungen gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000	46
I.5.1	Bauvollendung.....	46
I.5.2	Bewilligungsdauer – Wasserrecht	46
I.5.3	Bewilligungsdauer – Rodungen	46
I.5.3.1	Dauernde Rodungen	46
I.5.3.2	Befristete Rodungen	47
I.5.3.3	Ersatzaufforstungen.....	47
I.6	Vorhabensbeschreibung.....	47
I.6.1	Allgemeines.....	47
I.6.2	Beschreibung des Bestandes.....	48
I.6.3	Lage des Projektes/Trassenverlauf.....	48
I.6.4	Übersichtslageplan.....	51
I.6.5	Betroffene Grundstücke.....	52
I.6.5.1	Marktgemeinde Himberg, Katastralgemeinde Himberg – 05207	52
I.6.5.2	Marktgemeinde Himberg, Katastralgemeinde Pellendorf – 05216.....	53
I.6.5.3	Gemeinde Zwölfaxing, Katastralgemeinde Zwölfaxing – 05224	53
I.6.5.4	Stadtgemeinde Schwechat, Katastralgemeinde Schwechat – 05220	54
I.6.6	Kreuzungen	55
I.6.6.1	Kreuzung L 2004 / Rauchenwarther Straße	55
I.6.6.2	Kreuzung B 15 / B 233 / Rauchenwarther Straße	55
I.6.6.3	Kreisverkehr Schwechat Süd.....	56
I.6.7	Querschnittsgestaltung.....	56
I.6.7.1	Überholstrecken und Überholsichtweiten	56
I.6.7.2	Regelquerschnitt B 233 Umfahrung Zwölfaxing.....	56
I.6.7.3	Regelquerschnitt B 233 Umfahrung Zwölfaxing, Freie Strecke.....	56
I.6.7.4	Regelquerschnitt B 15 Mannersdorfer Straße.....	57
I.6.7.5	Regelquerschnitt B 15:	57
I.6.7.6	Regelquerschnitt L 2004.....	57

I.6.7.7	Regelquerschnitt L 2004, Freie Strecke.....	57
I.6.7.8	Regelquerschnitt L 2004, Brückenobjekt BN15.Ü04.....	58
I.6.8	Wirtschaftswegenetz	58
I.6.9	Lärmschutzmaßnahmen	60
I.6.9.1	Sichtschutzwand an der B 233	60
I.6.9.2	Einschnittsbereich km 3,580 bis ca. km 4,151	61
I.6.9.3	Schallschutzwand an der B 233.....	61
I.6.9.4	Weiterführung der Lärmschutzwand am Zubringer Zwölfaxing bzw. südlich des Kreisverkehrs und an der Anschlussstelle Schwechat Süd ..	61
I.6.9.5	Schallschutz an der B15 Umfahrung Himberg.....	62
I.6.10	Entwässerung	62
I.6.10.1	Allgemeines	62
I.6.10.2	Entwässerungsabschnitt 1	62
I.6.10.3	Entwässerungsabschnitt 2.....	62
I.6.10.4	Becken Asphaltweg	63
I.6.10.5	Bemessungsgrundlagen	63
I.6.10.5.1	Bemessungszufluss.....	63
I.6.10.5.2	Bemessungsregenspende	63
I.6.10.6	Dimensionierung der Wasserableitung/Entwässerungsabschnitte	64
I.6.10.6.1	Allgemeines	64
I.6.10.6.2	Entwässerungsabschnitt 1 von km 0,000 bis km 3,425	64
I.6.10.6.3	Entwässerungsabschnitt 2 von km 3,425 bis km 4,930	65
I.6.10.6.4	Becken.....	65
I.6.10.6.5	Pumpwerke.....	66
I.6.10.7	Salzstreuung.....	66
I.6.10.8	Gerinnequerungen.....	66
I.6.11	Grundwasser, Verdachtsflächen und Altlasten	66
I.6.11.1	Maßnahmen während der Bauphase.....	66
I.6.11.1.1	Grundwasser	66
I.6.11.1.2	Oberflächengewässer – Kalter Gang.....	67
I.6.11.1.3	Oberflächenwasser.....	67
I.6.11.2	Maßnahmen während der Betriebsphase.....	67
I.6.11.2.1	Grundwasser	67
I.6.11.2.2	Oberflächengewässer – Kalter Gang.....	68
I.6.11.2.3	Oberflächenwasser.....	69
I.6.12	Maßnahmen zur Nachsorge und Beweissicherung	69
I.6.12.1	Grundwasser	69
I.6.12.1.1	Quantität	69
I.6.12.1.2	Qualität	70
I.6.12.1.3	Parameterumfang	70
I.6.12.2	Oberflächenwasser.....	71
I.6.12.2.1	Quantität	71
I.6.12.2.2	Qualität	71
I.6.13	Abfallverwertung/ deponietechnische Maßnahmen	71

I.6.14	Rodungsflächen.....	72
I.6.14.1	Zweck der Rodung.....	72
I.6.14.3	Dauerhafte und befristete Rodungen.....	73
I.6.14.4	Betroffene Flächen	73
 Rechtsgrundlagen.....		74
 Begründung.....		75
1	Sachverhalt	75
2	Vorbringen Beteiligter	77
2.1	Liste der Einwender/Stellungnehmenden während der Auflagefrist.....	77
2.2	Liste der Einwender/Stellungnehmenden nach der Auflagefrist.....	78
2.3	Einwender/Stellungnahmen nach der öffentlichen mündlichen Verhandlung.....	79
2.4	Zusammenfassung der Ausführungen	80
3	Erhobene Beweise.....	83
3.1	Teilgutachten	83
3.2	Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen.....	88
3.3	Öffentliche Mündliche Verhandlung	88
3.4	Gegengutachten	89
4	Beweiswürdigung.....	89
4.1	Allgemeine Ausführungen	89
4.2	Teilgutachten	89
4.3	Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen.....	91

4.4	Öffentliche Mündliche Verhandlung	91
5	Entscheidungsrelevante Sachverhalt	91
6	Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen	92
6.1	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991	92
6.2	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000.....	92
6.2.1	Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft 2015 über belastete Gebiete (Luft) zum UVP-G 2000	103
6.3	NÖ Straßengesetz 1999	103
6.4	NÖ Landesstraßenverzeichnis	107
6.5	NÖ Bauordnung 1996	108
6.6	Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959	108
6.7	Forstgesetz 1975.....	112
6.8	NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000).....	114
6.9	Immissionsschutzgesetz - Luft, IG-L	116
6.10	Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002.....	118
7	Subsumption.....	119
7.1	UVP-Pflicht	119
7.2	Materienrechtliche Genehmigungstatbestände	120
8	Rechtliche Würdigung.....	121
8.1	Allgemeine Ausführungen	121
8.2	Zur Frage der Einwendungen, Stellungnahmen und Parteistellung	121
8.3	Umweltverträglichkeit des Vorhabens	122

8.4	Materienrechtliche Genehmigungsfähigkeit	123
8.5	Genehmigungsfähigkeit gemäß UVP-G 2000	126
8.5.1	Allgemeine Ausführungen	126
8.5.2	Anwendung der Kriterien des § 24 f UVP-G 2000	127
8.6	Zur Frage des Vorliegens des öffentlichen Interesses des Vorhabens	128
8.7	Zur Frage des Vorliegens der Notwendigkeit des Vorhabens	131
8.8	Zur Frage einer Wirtschaftlichkeitsprüfung	132
8.9	Zur Frage der Interessenabwägung nach § 12a Abs 4 NÖ Straßengesetz.....	134
8.10	Zur Frage der Interessenabwägung gemäß Forstgesetz.....	139
8.11	Zur Frage einer Trassenauswahl/ Variantenprüfung/ Alternativenprüfung	140
8.12	Unterbleiben des Vorhabens	143
8.13	Zur Frage der Eigentumsgefährdung.....	144
8.14	Zu den Einwendungen und Stellungnahmen	145
8.15	Zu den Aufsichten	145
8.16	Zur Befristung	146
9	Zusammenfassung	147
	Rechtsmittelbelehrung	147

Die NÖ Landesregierung hat über den Antrag des Landes Niederösterreich, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesstraßenplanung (ST3), vertreten durch RA Dr. Andrew P. Scheichl, 1010 Wien, vom 07.12.2012 auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens „B 233 Umfahrung Zwölfaxing“ gemäß § 5 und § 17 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), und unter Anwendung der für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen wie folgt entschieden:

Spruch

I Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)

Dem Land Niederösterreich, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesstraßenplanung (ST3), vertreten durch RA Dr. Andrew P. Scheichl, 1010 Wien, wird die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens „B 233 Umfahrung Zwölfaxing“ nämlich zur Errichtung und zum Betrieb einer Umfahrungsstraße beginnend bei Projektkilometer 0,000 an der B 15 und endend beim bestehenden Kreisverkehr an der Anschlussstelle Schwechat Süd (S 1) bei Projektkilometer 4,966 in den Standortgemeinden Himberg, Zwölfaxing und Schwechat erteilt.

Die Anlagen sind entsprechend der Projektbeschreibung (zusammenfassend Pkt I.6) sowie den Projektunterlagen, die mit einer Bezugsklausel versehen sind, auszuführen und zu betreiben.

Die unten angeführten Auflagen (Pkt I.4) sind bei Errichtung und Betrieb des Vorhabens einzuhalten.

Soweit die Zustimmung Dritter für das Vorhaben notwendig ist, wird die Genehmigung unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte erteilt.

Diese Genehmigung wird entsprechend den mit anzuwendenden materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen wie folgt konkretisiert:

I.1 Forstrechtlicher Konsens

I.1.1 Dauernde Rodung im Ausmaß von 3.545 m²

Die dauernde Rodung wird entsprechend der in der Projektbeschreibung angeführten Flächenbilanz (Pkt I.6.14) genehmigt.

I.1.2 Befristete Rodung im Ausmaß von 419 m²

Die vorübergehende Rodung wird entsprechend der in der Projektbeschreibung angeführten Flächenbilanz (Pkt I.6.14) genehmigt.

I.1.3 Ausgleichsmaßnahmen/Ersatzaufforstungen

Als Ausgleich der negativen Auswirkungen der Waldflächenverluste sind Kompensationsmaßnahmen in Form von Ausgleichsmaßnahmen (Ersatzaufforstungen) im Verhältnis von 1:3 umzusetzen.

I.1.4 Rodungszweck

Die dauernde sowie die befristete Rodung ist an den Zweck der ausschließlichen Verwendung der in der Projektbeschreibung angeführten Flächen zur Verwirklichung (Errichtung und Betrieb) des beantragten Vorhabens „B 223 Umfahrung Zwölfaxing“ gebunden.

Die vorübergehende Rodung ist an den Zweck der ausschließlichen Verwendung der in der Projektbeschreibung angeführten Flächen zur Verwirklichung (Errichtung und Betrieb) des beantragten Vorhabens „B 223 Umfahrung Zwölfaxing“ gebunden.

Rodungszweck ist die Umsetzung (Errichtung und Betrieb) des Vorhabens „B 223 Umfahrung Zwölfaxing“ samt allen erforderlichen Nebeneinrichtungen und Maßnahmen.

I.1.5 Fristen

Die Fristen werden unter Spruchteil I.5 verfügt.

I.2 Wasserrechtlicher Konsens

I.2.1 Versickerung der anfallenden Niederschlagswässer

Die linienförmige Versickerung der Niederschlagswässer über Humusfiltermulden wird entsprechend der Projektbeschreibung (insbesondere Pkt I.6.10.2) genehmigt. (km 0,0 bis km 3,425 - Entwässerungsabschnitt 1)

I.2.2 Direkteinleitung anfallender Oberflächenwässer

Die Errichtung und der Betrieb von Sammel- und Ableitungsmulden an der Ostseite der Trasse sowie die Errichtung und der Betrieb von 7 Durchlässen im Zuge der B 233 und 1 Durchlass im Zuge der L 2004 und die Errichtung und der Betrieb von Verteilermulden an der Westseite der Trasse zur Ableitung der oberflächigen Hangwässer bei Starkregenereignissen sowie die Einleitung in den Kalten Gang auf Gst. Nr. 199/5, EZ 549, KG Zwölfaxing von 10 l/s aus Becken 1 (Absetz- und Bodenfilterbecken) auf Gst. Nr. 658/1, EZ 43, KG Zwölfaxing und 55,6 l/s aus dem Entwässerungsabschnitt 1, somit gesamt 65,6 l/s bei einem 5 jährlichen Regenereignis wird entsprechend der Projektbeschreibung (insbesondere Pkt I.6.10.6.3) genehmigt. (km 3,425 bis km 4,930 - Entwässerungsabschnitt 2)

I.2.3 Dingliche Gebundenheit

Die Wasserrechte sind mit dem Eigentum an der Straßenanlage verbunden.

I.2.4 Fristen

Die Fristen werden unter Spruchteil I.5 verfügt.

I.3 Aufsichten

Zur Überwachung der konsensgemäßen Errichtung und des konsensgemäßen Betriebes sind nach Maßgabe folgender Ausführungen Aufsichten zu bestellen (Eigenüberwachung), deren Kosten von der Konsenswerberin zu tragen sind.

Die gleichzeitige Bestellung einer Person für mehrere Aufsichten ist bei Vorliegen der fachlichen Eignungen möglich.

I.3.1 Allgemeine Technische Bauaufsicht

I.3.1.1 Für die Überwachung der Einhaltung der Auflagen sowie die Durchführung der konsensgemäßen Bauarbeiten ist eine für die örtliche Bauaufsicht über die Maßnahmen des Baus verantwortliche Person zu bestellen.

I.3.1.2 Die Bauaufsicht darf nur durch eine hierzu geeignete Person erfolgen.

I.3.2 Abfallrechtlich verantwortliche Person/ deponietechnische Aufsicht

I.3.2.1 Abfallrechtlich verantwortliche Person

I.3.2.1.1 Für die Überwachung der Durchführung der abfallbezogenen Maßnahmen (Abfallverwertung/ -behandlung – Pkt I.6.13) ist eine verantwortliche Person zu bestellen.

I.3.2.1.2 Diese Aufsichtsperson muss nachweislich insbesondere informiert sein, welche Materialien unter welchen Auflagen und Randbedingungen abgelagert werden dürfen. Name und Anschrift dieser Person sind der Behörde (auch im Falle eines Personenwechsels) unaufgefordert bekannt zu geben.

I.3.2.1.3 Die verantwortliche Person hat jede Materialanlieferung einer Eingangskontrolle zu unterziehen und erforderlichenfalls durch Entnahme von Materialproben und deren Untersuchung die Zulässigkeit der Übernahme zu überprüfen. Nicht entsprechendes Schüttgut ist bereits bei der Zufahrt zurückzuweisen. Des Weiteren sind sämtliche Ablagerungsvorgänge unter Aufsicht der verantwortlichen Person durchzuführen.

I.3.2.1.4 Die verantwortliche Person hat Aufzeichnungen über Datum der Anlieferung, Herkunft (Anfallort /Abfallbesitzer), Abfallart und Menge der Schüttungen zu führen. Die Aufzeichnungen sind in einem Betriebsbuch fortlaufend zu machen und der Behörde unaufgefordert im Zuge des Abnahmeverfahrens vorzulegen.

I.3.2.2 Deponietechnische Aufsicht

I.3.2.2.1 Für die Überwachung der Durchführung der abfallbezogenen Maßnahmen (Abfallverwertung/ -behandlung – Pkt I.6.13) sowie zur Überwachung des Gewässerschutzes ist eine deponietechnische Aufsicht zu bestellen.

I.3.2.2.2 Die deponietechnische Aufsicht darf nur durch eine hierzu geeignete Person (Ziviltechniker oder vergleichbare Qualifikation) erfolgen.

TÄTIGKEITSUMFANG DES AUFSICHTSORGANES

I.3.2.2.3 Die Verwertungsmaßnahme ist mindestens 3 - monatlich auf ihre vorschriftgemäße Umsetzung zu kontrollieren. Für jede Kontrolle ist ein internes Überprüfungsprotokoll anzulegen; zu überprüfen sind zumindest die Projekt- und Bescheidinhalte.

I.3.2.2.4 Die deponietechnische Aufsicht hat jährlich einen Statusbericht und mit Abschluss der Verwertungsmaßnahme einen Kollaudierungsbericht zu verfassen und der Behörde jeweils mit Jahresende bzw. mit der Fertigstellungsmeldung vorzulegen.

- a) Diesem Bericht ist eine Zusammenfassung mit Darstellung der relevanten Geschehnisse und der nicht oder nur teilweise erfüllten Auflagen und Projekteinhalte im Berichtsjahr voranzustellen. Im Anschluss an die Zusammenfassung hat der Bericht eine detaillierte Darstellung zu den gesamten Vorschriften zu enthalten, wobei auf leichte Lesbarkeit des Berichtes, durch Verwendung z.B. der Auflagen im Volltext, Wert zu legen ist.
- b) Die ordnungsgemäße Ausführung bzw. Nichterfüllung von Bestimmungen ist mit der Anmerkung „erfüllt“ oder „nicht erfüllt“ zu beschreiben. Vorschriften, die nicht oder nur teilweise erfüllt wurden, sind mit einer näheren Begründung zu versehen, aus der sich der Grad der Abweichung ergeben muss.
- c) Der Fortschritt der Verwertungsmaßnahme und das Ablagerungsvolumen sind aufgrund einer durch einen Befugten erstellten Geländeaufnahme zu ermitteln und auszuweisen. Sofern diese Aufnahme nicht von dem/der Konsensträger(in) zur Verfügung gestellt wird, ist sie von der Aufsicht zu veranlassen. Die Überprüfungsprotokolle, eine Geländeaufnahme für den Bestand sowie eine Übersicht zu den Ergebnissen der Materialuntersuchungen sind anzuschließen.
- d) Der Aufsichtsbericht ist der Behörde analog und auch digital (pdf-Format) zu übermitteln.

I.3.2.3 Bei Missständen, die nicht unmittelbar behoben werden können, ist der Behörde umgehend ein Sonderbericht zu legen; unabhängig davon sind sämtliche

Misstände zu dokumentieren. Werden Abweichungen bzw. Misstände vom Betreiber beseitigt, ist dies bei der folgenden Überprüfung zu bestätigen.

I.3.2.4 Für den Fall, dass Misstände bei den Nachweisen zur Eignung des Schüttgutes oder sonstige Zweifel vorliegen, ist vom Aufsichtsorgan eine Beprobung des zweifelhaften Materials durch ein befugtes Unternehmen zu veranlassen; dies ist unabhängig davon, ob sich das Material noch auf einem Zwischenlager befindet oder bereits eingebaut wurde; die Beprobung ist zu koordinieren und durch einen gemeinsamen Ortsbefund zu dokumentieren.

I.3.2.5 Die Trassenerrichtung ist im Bereich der wasserrechtlichen Verfüllungen detailliert durch das Aufsichtsorgan zu dokumentieren (insbesondere der Eingriff in bestehende Oberflächendichtungen) und in den Aufsichtsberichten nachvollziehbar zu beschreiben.

I.3.2.6 Das Material ist wie folgt prüfen zu lassen:

- a) Probengewinnung und -herstellung nach ÖNORM S2126 bzw. S2127.
- b) Analyse der Gesamtmischproben zumindest nach den Vorgaben des Bundesabfallwirtschaftsplans 2011 Tabellen 1 und 2 des Kapitels 7.15.9 für den Parameterumfang (ggf. auch Tabelle 3). Der weitere Umfang der Analyse und der weitere Befund haben dem Anhang 4 der Deponieverordnung 2008 zu entsprechen.
- c) Dokumentation der Aufschlüsse durch Ortsbefund, Fotos und Eintrag der Ausdehnung der untersuchten Schüttlage in Lage- und Höhenplan.

I.3.3 Forstliche Aufsicht

I.3.3.1 Für die Überwachung der Rodungsarbeiten und der Wiederaufforstung ist eine forstliche Bauaufsicht zu bestellen. Für die forstliche Bauaufsicht sind Personen heranzuziehen, die Förster oder Forstwirte im Sinne des Forstgesetzes 1975 sind.

I.3.3.2 Die Person, welche die forstliche Bauaufsicht durchführt, ist auch der BH Bruck/Leitha (Forstabteilung) namhaft zu machen.

I.3.3.3 Die forstliche Bauaufsicht hat über ihre Wahrnehmungen einen jährlichen Bericht zu verfassen, welcher der zuständigen Behörde unaufgefordert bis jeweils zum

31.1. des Folgejahres zu übermitteln ist. Die Berichtspflicht endet 3 Jahre nach Ende der Aufforstungsmaßnahmen.

I.3.3.4 Sämtliche Aufforstungsflächen sind von der Person oder Institution, welche die forstliche Bauaufsicht ausübt, jährlich bis zur Sicherung der Kulturen im Sinne des § 13 Abs. 8 Forstgesetz 1975 hinsichtlich Anwuchserfolg und Schäden zu kontrollieren. Über diese Kontrollen ist jährlich ein Bericht zu verfassen, der der Behörde unaufgefordert bis jeweils zum 31.1. des Folgejahres zu übermitteln ist. Diese Berichtspflicht endet mit dem Jahr in dem alle Aufforstungskulturen als gesichert gelten.

I.3.4 Ökologische Aufsicht

I.3.4.1 Spätestens 4 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten ist im Einvernehmen mit der Naturschutzsachverständigen eine ökologische Bauaufsicht gemäß den Vorgaben der RVS 04.05.11 „Umweltbaubegleitung“ mit profunden Kenntnissen auf dem Gebiet der Ökologie (Vegetationsökologie, Herpetologie, Ornithologie, Säugetierkunde etc.) und der Landschaftsplanung und mit nachweislichen fachlichen Erfahrungen bei derartigen Großverfahren zu bestellen.

I.3.4.2 Die Bauaufsicht ist mit folgenden Aufgaben zu betrauen:

- a) Veranlassung von geeigneten Maßnahmen, die die Einhaltung der Grenzen des vom Vorhaben beanspruchten Grundes sicherstellen und Kontrolle der Umsetzung dieser Maßnahmen, ihrer Instandhaltung und Entfernung nach Bauende (z.B. Abplankung und andere Formen physischer Abgrenzung).
- b) Kontrolle der Maßnahmen im Zuge der Baufeldvorbereitung z. B.:
 - ba) Vor Baubeginn Erfassung naturschutzfachlich relevanter Arten z.B. gemäß der NÖ Artenschutzverordnung oder der Roten Listen (Vögel, Kriechtiere, Fledermäuse...), sowie Gelege und Wanderrouten, die im Bereich der zukünftigen Trasse und deren Nebeneinrichtungen liegen könnten; bei Gefährdungen naturschutzrelevanter Arten in sensiblen Jahresphasen (Brutzeiten, Laichzeiten von Fischen und Amphibien, Zeiträume verdichteter Wanderungen etc.) sind zur Vermeidung wesentlicher Auswirkungen die Bauabläufe an die Vorgaben der ökologischen Bauaufsicht anzupassen, um eine weitgehende Ungestörtheit für diese Arten zu erreichen.

- bb) Kontrolle der Kennzeichnung beanspruchten Grundes und der Einhaltung der Grenzen bei der Baustelleneinrichtung (einschließlich z.B. vorübergehendes Abstellen von Fahrzeugen und Geräten),
- bc) Veranlassung und Kontrolle geeigneter Maßnahmen, um nachfolgende Bauabläufe im Sinne des Bescheides möglichst natur- und umweltverträglich ablaufen zu lassen (z.B. Festlegung von Zufahrtswegen, Bau- und Informationsabläufen, Anwesenheit bei Baubesprechungen u. dgl.)
- c) Veranlassung und Kontrolle von geeigneten Maßnahmen, die naturverträgliche bescheidgemäße Bauabläufe gewährleisten und fördern, z.B.
 - ca) Einhaltung von räumlich-zeitlichen Einschränkungen in Bauabläufen und -methoden,
 - cb) Einhaltung von Kommunikationsabläufen, z.B. Wahrnehmung von Informationspflichten und Ankündigungsfristen,
 - cc) Veranlassung und Kontrolle von geeigneten Maßnahmen, die die bescheidgemäße Durchführung von Maßnahmen, die organisatorischen Aufwandes bedürfen, sicherstellen, z.B. Vegetationsverpflanzungen, Biotopinitiativen, Besprengung zur Vermeidung von Staubentwicklung und dgl.,
 - cd) Veranlassung und Kontrolle von geeigneten Maßnahmen, die eine Verunreinigung von Gewässern verhindern (ggf. in unterstützender Zusammenarbeit mit Wasserrechtsbehörde),
 - ce) Veranlassung und Kontrolle von geeigneten Maßnahmen, die eine nicht nötige oder übermäßige Störung benachbarter oder angrenzender Naturräume mildern und verhindern,
 - cf) Veranlassung und Kontrolle von geeigneten Maßnahmen, die Emissionen aller Art möglichst gering halten, jedenfalls aber unterhalb der bewilligten Werte und Grenzen,
 - cg) Veranlassung und Kontrolle von geeigneten Maßnahmen, die Bauzeitüberschreitungen verhindern,

- ch) Unverzögliche Information der Behörde bei unvorhergesehenen Ereignissen und absehbarer Nicht-Einhaltung von erforderlichen Maßnahmen sowie des Konsenses. Erarbeitung von Handlungs- u. Planungsalternativen,
- ci) Veranlassung von geeigneten Maßnahmen, die eine am Entwicklungsziel orientierte Rekultivierung einschließlich Aufforstung gewährleisten und fördern, dies in Abstimmung mit der Forstbehörde, der Naturschutzbehörde und anderen relevanten Stellen,
- cj) Veranlassung von geeigneten Maßnahmen, die eine im Sinne des Bewilligungsbescheides naturraumgerechte Nachnutzung, im Besonderen des vom Vorhaben vorübergehend beanspruchten Grundes, sicherstellen und fördern, z.B. Verhinderung bescheidwidriger Nutzungsansprüche und Versiegelung,
- d) Erstellung eines Aufsichtsberichtes (Prüfbuches)
 - da) überblicksmäßige Darstellung des Baufortschrittes,
 - db) Status der Schutz- und Vorsorgemaßnahmen (z.B. Verpflanzungen, Versetzungen, Abplankungen, Baufeldüberwachungen, inkl. Zeitpunkt der durchgeführten Maßnahme),
 - dc) Umsetzung und Entwicklungsstand der Ausgleichsmaßnahmen,
 - dd) Abweichungen vom Konsens (ev. Sanierungsprogramm)
 - de) Darstellung sonstiger von der Bauaufsicht durchgeführter naturschutzrelevante Tätigkeiten (sowohl räumlich als auch zeitlich)
 - df) Angaben zur Einhaltung der Auflagen
- e) Der Aufsichtsbericht mit angeschlossener Fotodokumentation ist der Behörde halbjährlich vorzulegen.

I.3.5 Bekanntgabe der bestellten Personen

I.3.5.1 Die als Aufsichten bestellten Personen (Name, Anschrift, Telefonnummer) sind der Behörde samt Vorlage der entsprechenden Referenzen spätestens vier Monate vor Baubeginn schriftlich bekannt zu geben.

I.3.5.2 Änderungen bei der bestellten Person (Name, Anschrift, Telefonnummer) sind der Behörde (auch im Falle eines Personenwechsels) unaufgefordert bekannt zu geben.

I.3.6 Bekanntgabe des Baubeginns

Um der Behörde die Überprüfung der fachlichen Eignung der Aufsichten zu ermöglichen, ist der in Aussicht genommene Baubeginn der Behörde zumindest vier Monate im Voraus bekannt zu geben.

I.4 Auflagen

I.4.1 Bautechnik

I.4.1.1 Die Bauvorhaben sind entsprechend den statischen Erfordernissen unter Beachtung der einschlägigen ÖNORMEN und Richtlinien bezüglich Bemessung, Konstruktion und Ausführung von Straßenbrücken einschließlich deren Gründung zu bemessen und zu errichten. Die statischen Berechnungen und die Schalungs-, Bewehrungs- und Konstruktionspläne sind von einem hierzu Befugten (z. B. Zivilingenieur einschlägiger Fachrichtung) zu erstellen.

I.4.1.2 Zur ausreichenden Erkundung des Trag- und Setzungsverhaltens des Baugrundes sind Bodenuntersuchungen durchführen zu lassen. Die Festlegung der Gründung ist nachweislich im Einvernehmen mit dem Bodengutachter durchzuführen.

I.4.1.3 Vor Beginn der Fundamentherstellung müssen die zur Lastabtragung erforderlichen Bodenkennwerte und Einbaukriterien nachweislich erfüllt sein und die Gründungssohlen sind von einer hierfür fachlich qualifizierten Person abzunehmen und freizugeben (Bodenbeschau). Hierüber sind Aufzeichnungen zu führen.

I.4.1.4 Die Bauabschnitte sind so festzulegen, dass die Standsicherheit der Konstruktion zu jedem Zeitpunkt gegeben ist. Die erforderlichen Hilfs- und Stützmaßnahmen (z.B. Spundwände, Baugrubensicherungen udgl.) sind entsprechend den statischen Erfordernissen zu bemessen, zu errichten und von einem befugten Fachmann abzunehmen und in einem Abnahmeprotokoll festzuhalten.

I.4.1.5 Die Lehrgerüste sind entsprechend den statischen Erfordernissen zu bemessen, zu errichten und von einem befugten Fachmann abzunehmen und in einem Abnahmeprotokoll festzuhalten.

I.4.1.6 Vor den Betonierungsarbeiten ist von einer fachlich qualifizierten Person die Bewehrung abzunehmen; die plan- und fachgemäße Verlegung der Bewehrung entsprechend der statischen Berechnung und den entsprechenden Bewehrungsplänen ist in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen.

I.4.1.7 Über die Qualität des eingebauten Betons sind für tragende Stahlbetonteile normgemäße Qualitätsprüfungen durchzuführen. Die entsprechenden Prüfatstücke, ausgestellt von einer hierzu akkreditierten Prüfanstalt, sind zur Einsichtnahme bereit zu halten.

I.4.1.8 Sämtliche tragende Bauteile aus Stahl sind mit einem ausreichenden Korrosionsschutz zu versehen.

I.4.1.9 Bezüglich allfälliger Einbauten ist rechtzeitig vor Baubeginn das Einvernehmen mit den Einbautenträgern herzustellen.

I.4.1.10 Einlaufgitter und Schachtabdeckungen für Entwässerungsanlagen sind trag- und verkehrssicher für schwere Verkehrslasten entsprechend den ÖNORMEN EN 124 und B 5110, zumindest für die Lastklasse D 400, auszulegen.

I.4.1.11 Sämtliche absturzgefährdete Stellen sind abzusichern. Bei Brückengeländern darf der lichte Abstand zwischen den vertikalen Geländerstäben nicht mehr als 12 cm betragen. Dieses Maß von max. 12 cm gilt auch für den lotrechten freien Abstand zwischen unterer Geländerbegrenzung und Bauteiloberkante.

I.4.1.12 Die Bauwerke sind unter der Leitung eines hierzu befugten Bauführers auszuführen. Die mit der Leitung betraute Person (Bauführer) hat nach Fertigstellung des Bauvorhabens eine schriftliche Bestätigung abzugeben, dass die Bauwerke fach- und bescheidgemäß entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt wurden. Diese Nachweise müssen so geführt und aufgelistet werden, dass eine eindeutige und nachvollziehbare Zuordnung zu den einzelnen im Befund angeführten Objekten gegeben ist.

I.4.1.13 Zur Fertigstellung der Bauvorhaben sind für die Genehmigungsbehörde folgende Unterlagen und Nachweise zur Einsichtnahme bereitzuhalten:

- a) Bestätigung des Bauführers über die bescheidgemäße und fachgerechte Ausführung der Objekte,
- b) Statische Berechnungen, Schalungs-, Bewehrungs- und Konstruktionspläne,
- c) Abnahmebefund, dass die Objekte entsprechend dem stat. Berechnungen errichtet wurden,
- d) Protokolle der Tragfähigkeitsfestlegungen,
- e) Protokolle der Fundaments-, Bewehrungs- und Tragwerksabnahmen bzw. Abnahme der Fertigteile,
- f) Prüfatteste betreffend die Qualität des eingebauten Betons,
- g) Nachweise betreffend Korrosionsschutz.

I.4.2 Deponietechnik/Gewässerschutz:

I.4.2.1 Verwertung von Bodenaushubmaterial

Für Baumaßnahmen darf ausschließlich Bodenaushubmaterial zur Verwertung gelangen, das durch Ausheben oder Abräumen von im Wesentlichen natürlich gewachsenem und nicht verunreinigtem Boden oder Untergrund anfällt (kein Humus, keine Bauschuttanteile) und das den unten angeführten Schlüsselnummern aufgrund einer Abfalluntersuchung nach Deponieverordnung 2008 zugeordnet werden kann.

Zulässige Abfallarten Schlüsselnummer 31411 Bodenaushub (Spezifikationen nach der AbfallverzeichnisVO BGBl. II/89/2005):

Abfallart: Abfall-Schlüssel-Nummer	Abfall-Spezifizierung	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifizierung: Beschreibung	zusätzliche Anforderung	einzutragende Nebenbestimmung	Anmerkungen
------------------------------------	-----------------------	------------------------	------------------------------------	-------------------------	-------------------------------	-------------

31411	29	Bodenaushub	Klasse BA Bodenaushubmaterial mit Hintergrundbelastung	Einsatz nur in Bereichen mit vergleichbarer Belastungssituation zulässig und sofern die Grenzwerte der Tab. 1+2 in Kapitel 7.15.9. BAWP 2011 eingehalten werden.		Qualität entsprechend dem BAWP 2011, Kapitel 7.15.2. „Sonderregelung für Bodenaushubmaterial mit Hintergrundbelastung“ (Kapitel 7.15.9., Tab. 1+2)
31411	30	Bodenaushub	Klasse A1			Qualität entspr. BAWP 2011, Kapitel 7.15.2.; nur erforderlich für landwirtschaftliche Verwertung (Kapitel 7.15.9., Tab. 1+2)
31411	31	Bodenaushub	Klasse A2			Qualität entspr. BAWP 2011, Kapitel 7.15.2. bzw. Kapitel 7.15.9, Tab. 1+2
31411	32	Bodenaushub	Klasse A2-G			Qualität entspr. BAWP 2011, Kapitel 7.15.2. bzw. Kapitel 7.15.9., Tab. 1 bis 3

I.4.2.2 Allfällig angeliefertes oder bereits abgelagertes unzulässiges Material ist aus dem Ablagerungsbereich unverzüglich und unaufgefordert laufend zu entfernen und auf eine zur Entsorgung derartiger Materialien genehmigte Anlage zu verbringen. Aussortierte Fremdstoffe sind bis zur Abfuhr in vor Niederschlägen geschützten, flüssigkeitsdichten Containern oder gleichwertig (eine Beeinträchtigung von Boden oder Gewässern muss auszuschließen sein) zwischenzulagern. Solche Container bzw. ein gleichwertiges Zwischenlager sind vor Beginn der Ablagerungen einzurichten.

I.4.2.3 In einem Betriebscontainer sind mindestens 200 Liter Ölbindemittel vorrätig zu halten.

I.4.2.4 Vor Beginn der Ablagerungen ist organisches Material (z.B. aufgekommener Bewuchs, Humus, Oberboden) von den Ablagerungsbereichen zu entfernen und für eine allfällige Rekultivierung fachgerecht zwischenzulagern.

I.4.2.5 Das Ablagerungsmaterial ist entsprechend dem Einbaufortschritt von einer hierzu befugten Fachperson oder Fachanstalt durch Materialanalysen prüfen zu lassen. Für diese Untersuchung ist wie folgt vorzugehen:

- a) Die Probenahmeplanung ist gemäß ÖNORM S 2126 / ÖNORM S 2127 durchzuführen, wobei zusätzlich die Vorgaben im Kapitel 2 Anhang 4 Teil 1 Deponieverordnung 2008 zu beachten sind.
- b) Für die Probenahme sind Aufschlüsse über die Gesamthöhe der Schüttung bis zum ursprünglichen und gewachsenen Untergrund (z.B. durch Bagger) in einem von der Anschüttungsfläche abhängigen Rastermaß gemäß ÖNORM S 2126 / ÖNORM S 2127 herzustellen (Probeschurf zentral in jedem Rasterfeld).
- c) Die Probenahme ist in einem Probenahmebericht zu dokumentieren (Probenahmeplan, Probenahmeprotokolle und Probenahmeskizze).
- d) Bei Durchführung der Materialanalyse sind zumindest die Vorgaben des Bundesabfallwirtschaftsplans 2011 Tabellen 1 und 2 des Kapitels 7.15.9 für den Parameterumfang (ggf. auch Tabelle 3) heranzuziehen.
- e) Für Anschüttungsmaterial gilt ein maximaler Beurteilungsmaßstab von 1.500 t (bei Verdacht einer Kontamination ist der Beurteilungsmaßstab mit 500 t zu wählen). Der Nachweis der Materialqualität kann bei Verwendung von Erdbaustoffen (z.B. Kies) aus einer genehmigten Entnahmestelle (dafür sind der Aufsicht entsprechende Liefernachweise und Einbaubestätigungen vorzulegen) oder bei Verwendung des standorteigenen Oberbodens für die Rekultivierung entfallen.
- f) Bei Überschreitungen der Zuordnungswerte bei einzelnen Abfallteilmengen, sind Detailuntersuchungen nach den Vorgaben im Kapitel 1 Anhang 4 Teil 2 Deponieverordnung 2008 zu veranlassen.

- g) Das Ergebnis der Materialuntersuchung ist in einem Beurteilungsnachweis darzustellen. Dieser hat einerseits die Dokumentation aller relevanten Informationen und Untersuchungsergebnisse und andererseits alle Beurteilungen, Schlussfolgerungen und Begründungen zur Zulässigkeit der Ablagerung für die konkrete Verwertungsmaßnahme zu enthalten. Der Beurteilungsnachweis hat die im Kapitel 10 des Anhangs 4 Teil 1 Deponieverordnung 2008 aufgelisteten Angaben zu enthalten.
- h) Bei homogenem und nicht kontaminiertem Aushubmaterial eines Anfallortes ohne sensorische Auffälligkeiten (Aussehen, Farbe, Geruch) im Umfang von über 7.500 t kann die Analyse der Gesamtmischprobe für je begonnene 7.500 t erfolgen. Liegt für dieses Material bereits ein schriftlicher Beurteilungsnachweis auf Basis einer analytischen Untersuchung vor (Beprobung vor dem Aushub), so kann die Analyse der Gesamtmischprobe auf die aus dieser Voruntersuchung als relevant erkannten Parameter (Definition gemäß § 2 Punkt 45 Deponieverordnung 2008) eingeschränkt werden.

I.4.2.6 Die Prüfergebnisse und Pläne sind der Behörde in gesammelter Form gemeinsam mit den Aufzeichnungen der Abfallmengen (gegliedert nach Abfallbesitzer und Abfallschlüsselnummer) im Wege des Aufsichtsorgans vorzulegen.

I.4.2.7 Der Abschluss der Arbeiten ist der Behörde im Wege des Aufsichtsorgans unter Anschluss von Ausführungsunterlagen (d.s. insbesondere Lage-/Höhenplan, charakteristische Schnitte, Details) anzuzeigen. Änderungen zum bewilligten Projekt sind besonders hervorzuheben und zu begründen.

I.4.2.8 Nach Abschluss der Arbeiten sind alle technischen Einrichtungen und Einbauten zu entfernen.

I.4.2.9 Die bei Abbrucharbeiten anfallenden Baurestmassen im Baustellenbereich sind entweder unmittelbar abzutransportieren oder vor Niederschlägen geschützt zwischenzulagern (z.B. Abdecken mit Plane, Lagerung in Container)

I.4.2.10 Sämtliche Abfälle die im Zuge der Rückbaumaßnahmen anfallen, und einer Entsorgung oder Verwertung zugeführt werden, sind entsprechend den Vorgaben der Abfallnachweisverordnung zu dokumentieren. Aufzuzeichnen sind insbesondere Art, Menge und Verbleib der entsorgten Abfälle.

I.4.2.11 Die Aufzeichnungen sind der Behörde spätestens im Rahmen des Überprüfungsverfahrens vorzulegen.

I.4.2.12 Über die auf den Baustelleneinrichtungsflächen zwischengelagerten Materialien sind nachvollziehbare Aufzeichnungen zu führen und sind diese zur Einsichtnahme für die Behörde vor Ort aufzubewahren.

I.4.2.13 Die Zwischenlagerflächen sind spätestens nach Fertigstellung des Projektes aufzulassen und es ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.

I.4.2.14 Im Bereich der wasserrechtlichen Verfüllungen dürfen keine Straßenwässer zur Versickerung gebracht werden.

I.4.2.15 Die Trassenerrichtung ist im Bereich der wasserrechtlichen Verfüllungen detailliert durch das Aufsichtsorgan zu dokumentieren (insbesondere der Eingriff in bestehende Oberflächendichtungen) und in den Aufsichtsberichten nachvollziehbar zu beschreiben.

I.4.3 Elektrotechnik

I.4.3.1 Kabelleitungen sind einzumessen und in einem Kabelplan festzuhalten. Bei der Verlegung der Kabelleitungen sind die Bestimmungen der ÖVE/ÖNORM E 8120 einzuhalten. Kabeleinmesspläne sind zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

I.4.3.2 Für die Kabelüberführungsmaste und die typengeprüfte Trafostation sind die Auflagen der zitierten generellen Genehmigungsbescheide einzuhalten.

I.4.3.3 Vor Bauarbeiten in der Nähe von Hochspannungsmasten ist mit den Leitungsbetreibern das Einvernehmen herzustellen. Die Mastfundamente sowie vorhandene Erdungs- und Potentialsteueranlagen sind derart entsprechend abzusichern, dass diese bei Grabarbeiten nicht entfernt und beschädigt werden.

I.4.3.4 Es ist sicherzustellen, dass während und nach den Bauarbeiten, sämtliche Erdungs- und Potentialsteueranlagen voll funktionsfähig sind.

I.4.3.5 Nach Fertigstellung der Bauarbeiten im Bereich der 110kV-ÖBB-Freileitung, ist durch eine gemäß § 40 Eisenbahngesetz 1957 BGBl. I 125/2006 verzeichnete Person zu bestätigen, dass die Ausführung plan-, sach- und fachgemäß erfolgte.

Diese Bestätigung ist unter Beilage einer Erklärung der ausführenden Firmen der Behörde vorzulegen.

I.4.3.6 Nach Abschluss der Bauarbeiten sind im Einvernehmen mit den Leitungsbetreibern sämtliche Erdungs- und Potentialsteueranlagen messtechnisch zu überprüfen. Über die Wirksamkeit sind entsprechende Atteste mit zugehörigen Planskizzen auszustellen und der Behörde im Rahmen der Fertigstellungsanzeige vorzulegen.

I.4.3.7 Die Rohrleitungen der Gas Connect Austria GmbH sind kathodisch gegen Außenkorrosion geschützt. Durch das geplante Projekt darf es zu keiner Beeinflussung des Kathodenschutzsystems der Rohrleitungen kommen. Entsprechende Maßnahmen sind in Abstimmung mit den betroffenen Leitungsbetreibern zu treffen. Im Bereich der Schutzstreifen der Rohrleitung sind die diversen Kabelleitungen in einem Schutzrohr (PVC od. Beton) zu verlegen. Hierüber ist eine Bestätigung zur Einsichtnahme aufzubewahren.

I.4.3.8 Die Forderungen der betroffenen Leitungsbetreiber (Gas Connect Austria GmbH, AUSTRIAN POWER GRID, ÖBB-INFRASTRUKTUR AG und der Wienstrom Netz GmbH) sind nachweislich zu erfüllen.

I.4.3.9 Die Bestimmungen der „ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 (EN 50110-2-100 eingearbeitet)“, Ausgabe 2014-10-01, sind einzuhalten.

I.4.4 Forst- und Jagdökologie

I.4.4.1 Die Bezirksforstinspektion für den Bezirk Bruck/Leitha ist 14 Tage vor dem Beginn der Rodungsarbeiten nachweislich schriftlich zu verständigen.

I.4.4.2 Mit der Rodung der Waldflächen darf erst begonnen werden, wenn der Projektwerber das Eigentumsrecht oder ein sonstiges, dem Rodungszweck entsprechendes Verfügungsrecht an der zur Rodung bewilligten Waldfläche erworben hat.

I.4.4.3 Mit der Rodung der Waldflächen darf erst begonnen werden, wenn die Flächen für die Ersatzaufforstungen rechtlich gesichert sind, d.h. wenn eine schriftliche Einverständniserklärung der Grundeigentümer vorliegt.

I.4.4.4 Eine Verwendung der im Projektgebiet angrenzenden Waldflächen als Zwischenlager, Lagerstätte für Betriebsstoffe und Betriebsmittel, die Errichtung von Baustelleninfrastruktur oder Abstellen von Baumaschinen ist nicht zulässig.

I.4.4.5 Die genauen Aufforstungspläne sind der Behörde vor Beginn der Wiederaufforstungen bzw. vor Beginn der Ersatzaufforstungen vorzulegen.

I.4.4.6 Die Wiederaufforstung der vorübergehend beanspruchten Waldflächen ist spätestens bis zu dem Aufforstungstermin durchzuführen, der dem Abschluss der Bauarbeiten als nächster folgt (31. Mai bzw. 30. November).

I.4.4.7 Über die Entwicklung der Wiederaufforstungen und der Ersatzaufforstungen ist der Behörde und der Forstabteilung der BH Bruck/Leitha jährlich zu berichten. Der Jahresbericht ist jeweils bis zum 31.1. des Folgejahres vorzulegen. Die Berichtspflicht endet mit dem Jahr in dem die Verjüngung als gesichert gilt.

I.4.4.8 Sämtliche Aufforstungen sind bis zur Sicherung der Kultur zu pflegen, erforderlichenfalls nachzubessern und gegen Wildeinfluss mit geeigneten Mitteln zu schützen.

I.4.5 Grundwasserhydrologie

I.4.5.1 Quantitative Beweissicherung:

Die Grundwasserstände in den Grundwassermessstellen MS02/1, MS03/1, MS04, ZWBL02/08, ZWBL03/08, ZWBL04/08, ZWBL05/08, ZWBL11/09, ZWBL12/09, ZWBL16/09, ZWBL18/11, ZWBL25/12 und ZWBL26/12 sind ab Errichtung der jeweiligen Messstelle in monatlichen Abständen zu messen. Ab Baubeginn sind die Messintervalle auf wöchentliche Abstände zu verkürzen. Zusätzlich sind die in der Nähe der Trasse liegenden Brunnen 890 (Br. Stechauner) und 716 (PZ 2257 WU und PZ 2178 WU) wöchentlich zu messen. Nach der Verkehrsfreigabe sind alle angeführten 15 Messstellen monatlich ein Jahr lang zu messen. Alternativ können andere Brunnenanlagen oder Grundwassersonden die angeführten Messstellen ersetzen. Die Messergebnisse sind auszuwerten und in Form von Wasserstandganglinien darzustellen. Ein Schlussbericht über die quantitative Beweissicherung des Grundwassers ist 1 ½ Jahre nach der Verkehrsfreigabe der Behörde vorzulegen.

I.4.5.2 Qualitative Beweissicherung:

Bei den 10 Grundwassermessstellen ZWBL02/08, ZWBL03/08, ZWBL04/08, ZWBL05/08, ZWBL11/09, ZWBL12/09, ZWBL16/09, ZWBL18/11, ZWBL25/12 und ZWBL26/12 und bei den Brunnen 890 (Br. Stechauner) und 716 (PZ 2257 WU und PZ 2178 WU) sind in vierteljährlichen Abständen zu den Terminen der quantitativen Simultanmessungen Grundwasserproben zu entnehmen und auf die Qualität zu untersuchen. Die Beprobungen und Untersuchungen an den 12 Messstellen sind erstmalig 6 Monate vor Baubeginn durchzuführen und sind bis 3 Jahre nach der Verkehrsfreigabe der Straße fortzuführen. Alternativ können andere Brunnenanlagen oder Grundwassersonden die angeführten Messstellen ersetzen. Der Parameterumfang hat der physikalisch – chemischen Standarduntersuchung zu entsprechen.

Parameterumfang:

- a) Standarduntersuchung bei den 12 Messstellen während des gesamten Beweissicherungszeitraumes:
 - aa) Aussehen, Bodensatz, Trübung, Farbe, Geruch, Geschmack
 - ab) Temperatur, pH-Wert, elektr. Leitfähigkeit, Sauerstoffgehalt
 - ac) Oxidierbarkeit (Kaliumpermanganatverbrauch)
 - ad) Gesamthärte, Karbonathärte, Säurekapazität
 - ae) Ammonium, Nitrit, Nitrat, Chlorid, Sulfat
 - af) Eisen gesamt, Mangan
- b) Diese Grundwasseruntersuchungen entsprechen der physikalisch-chemischen Standarduntersuchung (ohne Bakteriologie) gemäß den beiden, derzeit gültigen Regelwerken für Trinkwasser:
 - ba) Trinkwasser-Verordnung (TWV), BGBl. II Nr. 304/2001
 - bb) Codexkapitel B1 „Trinkwasser“ (Fassung 2002), Österreichisches Lebensmittelbuch
 - bc) Zusatzuntersuchung:
 - bd) Calcium, Magnesium, Natrium, Kalium, Hydrogencarbonat

be) Gesamt – Kohlenwasserstoffe

I.4.6 Geologie

I.4.6.1 Im Abschnitt 2, wo die Dammaufstandsflächen von km 2,0 bis km 3,5 auf einer vorwiegend aus Löss bestehenden Deckschicht liegen, welche empfindlich gegenüber Wasserzutritt ist, müssen die Dammaufstandsfläche und die Schüttflächen stets mit einem ausreichenden Gefälle hergestellt werden und auch für einen schadlosen Abfluss der Oberflächenwässer am Dammfuß gesorgt werden.

I.4.7 Lärmschutz

I.4.7.1 Vor Baubeginn der Trasse und 6 Monate nach Inbetriebnahme der Umfahrung sind an den nachfolgend beschriebenen Straßenquerschnitten Verkehrszählungen über 2 repräsentative Werktage (48 Stunden) nach RVS 04.02.11 mit begleitenden Verkehrslärmmessungen im Abstand von 10 - 25 m zur Straßenachse und 4 m über Straßenoberkante durchzuführen.

a) Querschnitt 1: L161 zwischen Reisenberg und Wasenbruck

b) Querschnitt 2: L 2074 zwischen Gutenhof und Velm

I.4.7.2 Zeigen die Ergebnisse nach Inbetriebnahme einen um 1 dB höheren Ln oder Lden als vor der Inbetriebnahme kann davon ausgegangen werden, dass eine spürbare Immissionszunahme im erweiterten Straßennetz eingetreten ist und es sind die in der Planeinlage G2.10 dargestellten Straßenabschnitte mit lärmarmen Belägen auszubilden. Dies betrifft folgende Bereiche:

Nr.:	Straße	in	von	bis	Länge in m
1	Gemeindestr.	Himberg	ÖBB -50m	ÖBB +150m	150
2	Gutenhofstraße.	Himberg	Lauretiusg.	Ri Ortsende	320
3	B 15	Nordöstl. v. Himberg			600
4	L 150	Gutenhof	Km 13,4	Km 13,8	400
5	L 2074	Velm	Km 0,6	Km 1,1	500
6	L 150	Moosbrunn	Km 9,0	Km 9,8	800
7	L 161	Gramatneusiedl. bis Neureisenberg	Km 1,5	Km 3,85	2.350

8	L 161	Reisenberg	Km 6,6	Km 7,45	850
9	B 60	Reisenberg	Km 31,6	Km 32,2	600
10	L 161	Wasenbruck	Km 9,1	Km 10,0	900
11	L 161	Mannersdorf	Km 12,5	Km 13,4	900

Dabei sind Beläge einzusetzen, die nach RVS 04.02.11 einen um zumindest 3 dB niedrigeren Emissionsschallpegel aufweisen als der vorhandene. Zeigen die Ergebnisse keinen um 1 dB höheren Schallpegel sind die Messungen jährlich zu wiederholen.

I.4.7.3 Die Ermittlungsergebnisse nach Punkt 1 und 2, sowie eine Beschreibung über die weitere Vorgangsweise sind der Genehmigungsbehörde unmittelbar nach der Messdurchführung zu überreichen.

I.4.8 Landwirtschaft und Boden

I.4.8.1 Hinsichtlich der temporären Bodenbeanspruchungen ist für die Rekultivierung „Die Rekultivierungsrichtlinie des Fachbeirates für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz“ (Herausgeber: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Stubenring 1, 1010 Wien) einzuhalten.

I.4.8.2 Es muss gewährleistet sein, dass die in der UVE vorgesehenen Maßnahmen gesetzt werden um die Erreichbarkeit der Felder sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase zu erhalten.

I.4.9 Luftfahrttechnik

I.4.9.1 In der Errichtungsphase dürfen keine Baumaschinen, wie z.B. Kräne, eingesetzt werden, welche die Grenzfläche der Sicherheitszone des Flughafens Wien-Schwechat durchragen. Diese befindet sich im gesamten Errichtungsgebiet in einer Höhe von 224 Meter MSL.

I.4.9.2 Eine übermäßige Staubentwicklung ist zu vermeiden.

I.4.9.3 Es dürfen keine Einrichtungen verwendet werden, welche geeignet sind, optische oder elektrische Störwirkungen auf die Luftfahrt auszuüben. (Beispiele für optische Einrichtungen mit potentieller Störwirkung: gebündeltes in den Luftraum gerichtetes, starkes Licht - - - elektrische Störwirkungen: leistungsstarke Schweißroboter.)

I.4.10 Luftreinhaltechnik

Bereits in der UVE angeführte Maßnahmen:

I.4.10.1 Errichtung von Reifenwaschanlagen an allen Übergängen von unbefestigten Baustraßen auf befestigte Oberflächen sowie das regelmäßige Kehren der befestigten Straßen.

I.4.10.2 Eine staubfreie Befestigung der Zu- und Abfahrten zu den Baustellenbereichen.

I.4.10.3 Nicht staubfrei befestigte Baustraßen und Lagerflächen innerhalb der Baustelle werden während der Zeit der Benützung und bei trockenen Bedingungen ständig feucht gehalten.

I.4.10.4 Geschüttete Flächen und Böschungen werden zum vegetationstechnisch nächstmöglichen Zeitpunkt bepflanzt.

I.4.10.5 Geschwindigkeitsbeschränkung auf nicht staubfrei gehaltenen Straßen gem. RVS 04.02.12.

Maßnahmen betreffend Materialaufbereitung und –umschlag sowie Materiallager:

I.4.10.6 Die Errichtung und der Betrieb von Material-, Erdaushub- oder Humusumschlaglagern, Baulager, Materialaufbereitungen, Asphaltmischanlagen und dergleichen sind nur in einem Mindestabstand von 500m von Wohnanrainern zulässig, sofern sie nicht bereits in den Ausbreitungsberechnungen der Bauphase berücksichtigt sind.

I.4.10.7 Bei Materialaufbereitungen und -umschlag hat eine Staubbinding durch Feuchthalten des Materials mittels gesteuerter Wasserbedüsung zu erfolgen.

I.4.10.8 Ev. Feinzerkleinerungsanlagen sind mit Entstaubungsanlagen nach dem Stand der Technik zu bestücken. Es dürfen nur Zerkleinerungsmaschinen verwendet werden, die das Aufgabegut durch Druck zerkleinern. Förderbänder im Freien sind abzudecken und alle Übergabestellen sind zu kapseln.

I.4.10.9 Die Füll- und Abzugsaggregate von Silos für staubhaltige oder feinkörnige Güter sind geeignet abzukapseln und allfällige Verdrängungsluft zu entstauben.

I.4.10.10 Lagerstätten mit Schüttgütern sind durch ausreichende Befeuchtung staubfrei zu halten.

I.4.10.11 Der Transport von Erdmaterial darf nur in erdfeuchtem Zustand erfolgen.

I.4.10.12 Zwischenlager von Erdaushubmaterial sind - soweit vegetationstechnisch möglich - mit einer Zwischensaat zu begrünen, ansonsten ständig feucht halten.

I.4.10.13 Maßnahmen betreffend Baustellenverkehr:

I.4.10.14 Die Zu- und Abfahrten zur Baustelle haben ausschließlich auf staubfrei befestigten Wegen zu erfolgen, die ständig von Erdmaterial rein zu halten sind.

I.4.10.15 Nicht staubfrei befestigte Wege, Lagerflächen etc. innerhalb der Baustelle sind ständig feucht zu halten.

I.4.10.16 Die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb der Baustelle ist mit 30 km/h zu begrenzen. Die Einhaltung dieser Vorschrift ist durch die ökologische Bauaufsicht zu kontrollieren.

Anforderungen an Maschinen und Geräte:

I.4.10.17 Baumaschinen und Geräte mit Dieselmotoren mit mehr als 18 kW dürfen auf der Baustelle nur eingesetzt werden, wenn sie mit Partikelfiltersystemen ausgestattet sind. Die Partikelfilter müssen einen Abscheidegrad „Anzahlkonzentration“ im Partikel-Größenbereich 20-300nm von mehr als 95% und einen Abscheidegrad „EC Massenkonzentration“ von mehr als 90% aufweisen.

Sonstige Maßnahmen:

I.4.10.18 Geschüttete Flächen und Böschungen sind zum vegetationstechnisch nächstmöglichen Zeitpunkt zu bepflanzen; bis dahin sind sie ständig feucht zu halten.

I.4.10.19 Materialverfahren innerhalb der Baustelle dürfen nur entlang der Trasse durchgeführt werden. Der An- und Abtransport von Material hat so weit wie möglich über das hochrangige Verkehrsnetz und unter Vermeidung von Ortsdurchfahrten zu erfolgen. Ein Materialtransportkonzept ist im Hinblick auf eine möglichst geringe Zusatzbelastung der Wohnbevölkerung zu erarbeiten und mit der ökologischen Bauaufsicht abzustimmen.

I.4.10.20 Die Baustellen sind während der Bauphase von einer fachlich einschlägig qualifizierten ökologischen Bauaufsicht (Umweltbaubegleitung) laufend zu überprüfen. Die örtliche Bauaufsicht oder eine mit dieser Aufgabe betraute sachkundige Person hat die Umsetzung der vorgeschriebenen Maßnahmen zu veranlassen.

I.4.10.21 Es ist eine geeignete Anlaufstelle für Beschwerden der von Staubbelastungen durch Bautätigkeiten betroffenen Anrainer einzurichten (z.B. Ombudsmann). Diese Anlaufstelle ist in geeigneter Weise kundzumachen (z.B. auf Baustellentafeln). Einlangende Beschwerden sind der ökologischen Bauaufsicht nachweislich mitzuteilen, die daraufhin die Einhaltung der festgelegten Maßnahmen verstärkt zu überwachen hat.

I.4.10.22 Alle nicht staubfrei befestigten Baustraßen und Manipulationsflächen sind, sobald sie im Zeitraum 1. März bis 1. Dezember benutzt werden, bei Trockenheit (= kein Niederschlag innerhalb der letzten 12 Stunden in den Monaten Mai, Juni, Juli und August, ansonsten kein Niederschlag innerhalb der letzten 24 Stunden) feucht zu halten. Die Befeuchtung ist bei Betriebsbeginn zu beginnen und im Falle der Verwendung eines manuellen Verfahrens zumindest alle 4 Stunden bis zum Betriebsende zu wiederholen. Bei manueller Berieselung (z.B. Tankfahrzeug, Vakuumpass) sind als Richtwert 3 l Wasser pro m² anzusehen.

I.4.10.23 Im Zeitraum 1. Dezember bis 1. März bzw. wenn aufgrund zu tiefer Lufttemperaturen eine Staubbindung mittels Beregnung nicht möglich ist sind bei Trockenheit (= kein Niederschlag innerhalb der letzten 24 Stunden) alle benutzten Fahr- und Manipulationsflächen zur Staubbindung mit Calcium-Magnesium-Acetat oder einem anderen gleichwertigen Mittel zu besprühen. Dabei sind 100 g CMA/m² in 25%iger Lösung oder ein gleichwertiges Mittel an jedem zweiten Betriebstag flächendeckend aufzubringen. Bei stabiler Schneedecke kann auf die Behandlung verzichtet werden.

I.4.10.24 Die Umsetzung sämtlicher beauftragter Maßnahmen ist während der gesamten Bauphase durchgehend in einem Betriebsbuch zu dokumentieren, das der Behörde auf Anfrage vorzulegen ist. Diese Aufzeichnung hat für jede einzelne Maßnahme und jeden Teilabschnitt zu enthalten: Maßnahme, Ort/Teilabschnitt, Beginn und Ende (Tag, Uhrzeit), eingesetzte Mengen (Wasser, CMA). Alternativ sind in Absprache mit der Behörde und dem Sachverständigen für Luftschadstoffe und Klima

auch andere Dokumentationssysteme (z.B. Webcams) denkbar, die die nachweisliche Einhaltung der Auflagen erkennen lassen.

I.4.11 Maschinenbautechnik/Druckrohrbau

Bauphase:

I.4.11.1 Bei Überfahrwegen von Erdgasleitungen in der Bauphase sind im Bereich des Schutzstreifens die Wege zu befestigen bzw. so zu überschütten, dass keinerlei Bodenverdichtung bzw. dynamische Verdichtungen durch Fahrbewegungen entstehen. Dies kann z.B. durch ausreichend große Betonplatten erreicht werden. Diese Maßnahme ist nicht notwendig, wenn Rohrleitungen tiefer als 4,0 m verlegt sind. Die ordnungsgemäße Einhaltung des gegenständlichen Auflagenpunktes ist von einem hierzu Befugten zu bestätigen.

I.4.11.2 Der Schutzstreifen von Erdgasleitungen (7m beiderseits der Rohrleitungsachse) ist im Bereich von Bauarbeiten und Überfahrten zu kennzeichnen (z.B. durch Absperrbänder).

Betriebsphase:

I.4.11.3 Erdgasleitungen die auf Dauer überfahren werden sind im Bereich des Schutzstreifens mit einer verstärkten PE Isolierung (Prüfung mit zumindest 20000 Volt) auszuführen und alle darin befindlichen Schweißnähte 100 % zerstörungsfrei zu prüfen (z.B. mittels Durchstrahlungsprüfung).

I.4.11.4 Straßen über Rohrleitungen dürfen im Bereich des Schutzstreifens nicht dynamisch verdichtet werden. Zwischen der Straßenbefestigung (Unterbauplanum) und der Rohrleitungsoberkante muss ein Abstand von mindestens 0,8 Meter, von der Straßenoberfläche zur Rohrleitungsoberkante mindestens 1,5 m, eingehalten werden.

I.4.11.5 Für alle Rohrleitungen, die nicht dem GWG unterliegen, ist das Einvernehmen mit dem Rohrleitungsbetreiber herzustellen bzw. sind Vorkehrungen für Überfahrten oder notwendige Umlegungen entsprechend den Regeln der Technik auszuführen (z.B. Normen, Regelwerke, usw.).

I.4.11.6 Vor Beginn der Arbeiten ist der Rohrleitungsbetreiber nachweislich zu informieren.

I.4.11.7 Alle Arbeiten im Schutzbereich der Erdgasleitungen sind durch die Errichterrfirmen zu dokumentieren bzw. zu bestätigen(z.B. durch Ausführungsatteste).

I.4.11.8 Beiderseits der Straße ist die Rohrleitung zu vermarken.

I.4.12 Naturschutz

Ausgleichsmaßnahmen

I.4.12.1 Die vorgesehenen Ausgleichsflächen sind auf Dauer des Bestandes zu sichern und hinsichtlich der ökologischen Ausgleichsziele zu erhalten.

I.4.12.2 Wenn die ursprünglich vorgesehenen Flächen nicht zur Verfügung stehen, sind gleichwertige Flächen, die sowohl in Qualität als auch Quantität (in Hinblick auf das Entwicklungsziel) sowie hinsichtlich ihrer räumlichen, zeitlichen und funktionalen Eignung der ursprünglichen Fläche entsprechen, seitens des Projektwerbers vorzuschlagen und es ist mit den Sachverständigen bzw. der Behörde darüber ein Konsens herzustellen.

I.4.12.3 Die ökologische Ausgleichsplanung ist so rasch als möglich, spätestens jedoch bis zur Inbetriebnahme des verfahrensgegenständlichen Straßenabschnittes vollständig umzusetzen.

I.4.12.4 Spätestens vor Baubeginn ist ein Konzept vorzulegen, wie der Verlust an Brutraum für die Feldlerche, z.B. durch „Lerchenfenster“ oder Blühstreifen, ausgeglichen werden soll. Über dieses Konzept ist mit den Sachverständigen bzw. der Behörde der Konsens herzustellen. Die Maßnahmen sind auf Bestandsdauer der Straße durchzuführen.

Schutz und Schonung von nicht beanspruchten sensiblen Gebieten

I.4.12.5 Um Natur schonende Abläufe zu gewährleisten hat die ökologische Bauaufsicht in ökologisch sensiblen Bereichen zum Zeitpunkt der Baustellenerrichtung bzw. der Baustellenräumung vor Ort anwesend zu sein.

I.4.12.6 Ökologisch wertvolle Flächen, insbesondere die vom Vorhaben nicht beanspruchten Bereiche des Kasemengeländes und Munitionslagers sind mittels Baustellenzäunen vom Baufeld abzugrenzen. Die Absperrungen sind während der gesamten Bauphase in funktionsfähigem Zustand zu erhalten und durch die ökologische Bauaufsicht zu kontrollieren.

Bauliche Maßnahmen

I.4.12.7 Vor Baubeginn ist der Humus abzuschieben und in Abstimmung mit der ökologischen Bauaufsicht, soweit benötigt, für die Rekultivierungen zwischen zu lagern. Der Humus von naturschutzfachlich bedeutenden Biotopflächen ist separat zu lagern und für die Anlage von ökologischen Ausgleichsflächen zu verwenden.

I.4.12.8 Der Truppenübungsplatz, das Munitionslager sowie die von Amphibien genutzten Flächen im Bereich der Anschlussstelle Schwechat Süd sind während der Bauzeit durch Amphibienzäune derart abzugrenzen, dass das Eindringen von Amphibien in den Baustellenbereich verhindert wird.

I.4.12.9 Im Bereich von Amphibiendurchlässen und Leiteinrichtungen sowie bei den Absetz- und Bodenfilterbecken sind allfällige Schachteinläufe und Abdeckungen derart auszuführen, dass sie keine Fallen für Amphibien darstellen.

Sonstige Maßnahmen

I.4.12.10 Fällungen dürfen ausschließlich im Herbst und Winter (1. Oktober - 28. Februar) erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen ist zuvor das Einverständnis der Behörde einzuholen.

I.4.12.11 Für die geplanten Rekultivierungen und bei der Anlage von ökologischen Ausgleichsflächen dürfen nur standortgerechte heimische Pflanzen bzw. standorttypisches Saatgut verwendet werden.

I.4.12.12 Nach Abschluss der Bauarbeiten sind temporär genutzte Baustellenflächen nach dem Stand der Technik zu rekultivieren (Herstellen der ursprünglichen Oberflächenformen und des Bodenaufbaus, Lockerung des Oberbodens).

Beweissicherung:

I.4.12.13 Zur Überprüfung der Wirksamkeit der ökologischen Maßnahmen, insbesondere zur Feststellung von Defiziten (Nachbesserungsverpflichtung) bei den vorgenommenen Ausgleichsmaßnahmen und zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Durchlässe und Leiteinrichtungen, ist ein Monitoring durchzuführen. Ein diesbezügliches Konzept ist der Behörde vor Baubeginn zur Prüfung vorzulegen.

I.4.12.14 Mit dem Monitoring ist ein fachlich geeigneter Experte mit Erfahrungen auf den geforderten Fachgebieten (Vegetationsökologie, Herpetologie, Ornithologie, Säugetierkunde etc.) und mit nachweislichen Erfahrungen bei der Kontrolle von Großverfahren zu beauftragen und der Behörde bekanntzugeben.

I.4.12.15 Das Monitoring ist generell auf Bestandsdauer des Vorhabens in Abstimmung mit der Behörde durchzuführen.

I.4.12.16 Das Monitoring ist ab der Baufertigstellung, spätestens mit Inbetriebnahme der Straße zu beginnen. In den ersten 5 Jahren ist jährlich ein Bericht mit angeschlossener Fotodokumentation an die Behörde zu übermitteln, anschließend alle 2 Jahre. Ab dem 10. Jahr sind die Untersuchungsintervalle in Abstimmung mit der Behörde festzulegen.

I.4.12.17 Bei der Feststellung von Defiziten (Nichterreichen von Ausgleichszielen, Gefährdung von Tierwechsellinien u. Häufungspunkten von z.B. Reptilien) im Rahmen des Monitorings sind der Behörde Lösungsvorschläge zur Prüfung und Beurteilung vorzulegen.

Trennwirkung

I.4.12.18 Die Wildunterführung, die Kleintierdurchlässe sowie die Amphibienleiteinrichtungen sind verpflichtend entsprechend der RVS „Wildschutz“ bzw. der RVS „Amphibienschutz an Straßen“ auszuführen.

I.4.12.19 Die Wildunterführung sowie sämtliche Durchlässe, Leiteinrichtungen und Wildschutzzäune sind dauerhaft in einem funktionsfähigen Zustand zu erhalten und entsprechend den im Projekt angegebenen Entwicklungszielen auf Bestandsdauer der Trasse zu pflegen. Die Durchlässe sind auf Bestandsdauer von Ablagerungen frei zu halten.

I.4.12.20 Die Errichtung von Hochständen und das Erlegen von Wild im Bereich der Wildunterführung auf Grundstücken des Projektwerbers sind verboten.

I.4.12.21 Bei tierökologisch relevanten Querungshilfen ist zur Erhöhung der Annahmewahrscheinlichkeit eine naturnahe Oberflächenausbildung (mindestens 15 cm hohe Auflage von Oberboden aus der Umgebung) vorzusehen, wobei die Vorgaben der RVS „Wildschutz an Straßen“ bzw. RVS „Amphibienschutz an Straßen“ zu berücksichtigen sind.

I.4.12.22 In jenen Streckenabschnitten außerhalb der Ortsgebiete, in denen nur auf einer Straßenseite Lärmschutzwände errichtet werden, sind auf der anderen Seite der Straße Wildschutzzäune mit einem hasensicheren Zaun zu errichten.

I.4.12.23 Die auf Höhe des Kasernengeländes geplante Amphibienleiteinrichtung östlich der Trasse ist verpflichtend auszuführen.

I.4.12.24 Um Vogelschlag zu verhindern ist ein Streifen von mind. 15 m Breite zwischen Straßenrand und Traufbereich dauerhaft von Gehölzaufwuchs freizuhalten, und zwar dort, wo keine Abschirmung (z.B. Lärmschutzwand) von mindestens 4 m Höhe zwischen Straße und Gehölzen besteht, bzw. wo Gehölze weniger als 4 m über dem Niveau der Fahrbahn stocken.

I.4.12.25 Um Vogelschlag zu vermeiden dürfen die Lärmschutzwände nicht transparent ausgeführt werden.

I.4.12.26 Die Wirtschaftswege dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen laut Einlage E6 der Projektergänzungen asphaltiert werden. Im Bereich von Durchlässen und Kleindurchlässen dürfen die Wirtschaftswege nicht asphaltiert werden, um die Funktion dieser Durchlässe sicherzustellen.

Blendschutz

I.4.12.27 29. Für die Baustellen- bzw. Straßenbeleuchtung dürfen nur Leuchtmittel verwendet werden, die ihr Maximum nicht im für Insekten relevanten kurzwelligen Spektralbereich haben (z.B. Natriumdampflampen). Die Leuchtkörper sind mit geschlossenen Gehäusen, die nach oben abgedeckt sind, auszuführen. Über die Art und Ausführung der Beleuchtungskörper ist der Behörde ein Nachweis vorzulegen.

I.4.12.28 Im Bereich der Wildunterführung ist ein Blendschutz anzubringen.

I.4.13 Raumordnung/Landschaftsbild

I.4.13.1 Freiflächen, die ausschließlich in der Bauphase beansprucht werden, sind unmittelbar nach Abschluss der Bautätigkeit zu begrünen und zu bepflanzen.

I.4.13.2 Die Lärm- und Sichtschutzwände sind in Form von nicht eingefärbten Holzpaneelen auszuführen und auf der, der Trasse abgewandten Seite mit trockenheitsresistenten Kletterpflanzen zu bepflanzen. Alternativ dazu könnten die Lärm- und Sichtschutzwände auch architektonisch - künstlerisch ausgestaltet werden, etwa in Form von gestalteten Oberflächenstrukturen.

I.4.13.3 Die Verlegung von bestehenden Einbauten hat vor Baubeginn durch die Einbautenträger oder in Abstimmung mit diesen durch den Konsenswerber zu erfolgen. Die Funktionsfähigkeit sämtlicher Einbauten ist während der Errichtungsphase sicherzustellen.

I.4.13.4 In Absprache mit dem Bundesdenkmalamt sind bereits vor Baubeginn Sondierungs- und gegebenenfalls Rettungsgrabungen durchzuführen. Die notwendigen Arbeiten dazu sind bereits vor dem eigentlichen Baubeginn durchzuführen und abzuschließen. Die Freigabe zum Baubeginn erfolgt durch das Bundesdenkmalamt.

I.4.13.5 Sollten während der Errichtungsarbeiten des Vorhabens bisher nicht bekannte Fundstellen gefunden werden, muss der Projektwerber sicherstellen, dass diese Fundstellen nach dem Stand der Wissenschaft untersucht werden können.

I.4.13.6 Allfällige sonstige während der Errichtung auftretende Schäden sind nach dem Verursacherprinzip zu beseitigen.

I.4.13.7 Temporär, während der Errichtungsphase auftretende Beeinträchtigungen des Erholungswertes der Landschaft in Form einer zeitweisen Unterbrechung oder Beeinträchtigung bestehender Wander- und Radwegverbindungen sind durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen (z.B. Umleitungen zu beschilderten Alternativrouten) zu vermeiden bzw. zu vermindern.

I.4.13.8 Die (in der KG Zwölfaxing) bestehende Windschutzpflanzung entlang des Holzwegs soll als zusätzliche Sichtschutzmaßnahme in nordwestlicher Richtung (in

der KG Schwechat) auf einer Länge von ca. 430 m fortgeführt (verlängert) werden, beginnend ab der Einmündung des Säulenwegs bis auf Höhe der Einfahrt zur gegenüber liegenden Hundeschule "Adler-Dogs". Von den betreffenden (derzeit landwirtschaftlich genutzten) Grundstücken Nr. 459/3, 463, 465, 468, 469 und 473 (alle KG Schwechat) sollte nach Maßgabe (und im Einvernehmen mit den Liegenschaftseigentümern) versucht werden, einen jeweils ca. 4m breiten, westlich an den Holzweg angrenzenden Streifen abzulösen und mit naturnahen, dicht belaubten Gehölzen (entsprechend dem Vorschlag seitens der landlandschaftspflegerischen Begleitplanung) zu bepflanzen.

I.4.13.9 Bei Beeinträchtigungen von Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch Lärmimmissionen im Nahbereich von Baustelleneinrichtungen, die mit Lärmschutzmaßnahmen nicht wirksam vermieden werden können, sind in allen relevanten Bereichen Informationsmaßnahmen zu setzen (über Art und Dauer der Bautätigkeiten, allfällige Wegeverlegungen und Hinweise auf alternative Routen bzw. Einrichtungen).

I.4.13.10 Während der Errichtungsphase ist die Funktionsfähigkeit der Rad- und Fußwegeverbindungen weitestgehend aufrechtzuerhalten. Im Zuge von baubedingt notwendigen Unterbrechungen sind in Abstimmung mit den Gemeinden geeignete Ausweichrouten festzulegen und durch rechtzeitige Ankündigungen und verständliche Beschilderungen auszustatten.

(Empfehlungen:

Die aufgrund der Verkehrsverlagerung des Durchzugsverkehrs auf die neue Umfahrung Zwölfaxing entlastete Bestandsstrecke könnte vor allem im Bereich der Himberger/Schwechater Straße (L2003) zwischen Pellendorf und Schwechat im Sinne einer Erhöhung der Verkehrssicherheit und Lebensqualität sowie einer qualitativen Aufwertung des Ortsbildes neu gestaltet werden. Entsprechende Attraktivierungsmaßnahmen zur Aufwertung des Straßenraumes (z.B. Verringerung des Straßenquerschnittes, Tempolimits, Ausschluss des Durchzugs-Schwerverkehrs, Gestaltungs- und Bepflanzungsmaßnahmen) sollten von den betreffenden Ortschaften (Pellendorf/Zwölfaxing/Schwechat) im gegenseitigen Einvernehmen geplant und realisiert werden.

Für Beschwerden der von Lärm- und Staubbelastungen durch Bautätigkeiten betroffenen Anrainer ist eine geeignete Anlaufstelle (z.B. mit einem Ombudsmann) einzurichten. Diese Anlaufstelle ist in geeigneter Weise (z.B. auf Baustellentafeln) kundzumachen. Einlangende Beschwerden sind der technischen/ökologischen Bauaufsicht nachweislich mitzuteilen, die daraufhin entsprechende Maßnahmen einzuleiten und zu überwachen hat.

Um die durch die vorhabenbedingten Verkehrsverlagerungen erwartbaren Entlastungseffekte auf der Bestandsstrecke (L2003) in den Ortskernen von Zwölfaxing und Pellendorf sicherzustellen, sind Maßnahmen zu treffen, die die Durchfahrtsmöglichkeiten durch geeignete Verkehrsberuhigungsmaßnahmen erschweren (wie z.B. durch Veränderung des Straßenquerschnitts, Anlage von Radwegen und breiteren Gehwegen, Bepflanzungen, LKW-Fahrverbot und dgl.). Zu diesem Zweck wäre ein entsprechendes Verkehrsberuhigungskonzept im Einvernehmen mit den Standortgemeinden und der laut StVO zuständigen Behörde zu erarbeiten.)

I.4.14 Wasserbautechnik/Gewässerökologie

Allgemeines

I.4.14.1 Die Herstellung von Mulden und Bodenfilterbecken ist von einem Fachkundigen der Bodenkunde zu dokumentieren. Dabei sind insbesondere die Empfehlungen des „Arbeitspapiers Straßenentwässerung 2009“ des Amtes der NÖ Landesregierung gemäß Punkt 4 zu beachten. Diese Dokumentation ist im Zuge der Fertigstellungsmeldung vorzulegen.

I.4.14.2 Der Bauzeitplan ist möglichst so abzustimmen, dass eine Beschickung der Gewässerschutzanlagen mit Niederschlagswasser erst nach flächendeckendem Bewuchs erfolgt. Bei Beckenanlagen mit Einleitung in einen Vorfluter hat dies mit einer Umgehungsleitung durch Umgehung der Beckenanlage unter Berücksichtigung der Hochwasserabfuhrkapazität des Vorfluters zu erfolgen.

I.4.14.3 Vor Baubeginn ist das Einvernehmen mit nachfolgenden Personen bzw. Verantwortlichen herzustellen und sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

- a) Grundeigentümer: Bei Errichtung von Kanälen auf Privatgrundstücken ist unter Beiziehung der betroffenen Grundeigentümer, eines Vertreters der Bauaufsicht

und der Bau ausführenden Firma eine Trassenbegehung vorzunehmen. Hierbei sind die Detailtrassierung festzulegen und der bestehende Kulturzustand der Grundstücke und der Zustand der bestehenden baulichen Anlagen festzustellen und zu dokumentieren. Nach Verlegung der Stränge sind die Künetten entsprechend den ursprünglichen Untergrundverhältnissen aufzufüllen und der ursprüngliche Zustand der Oberfläche ist wieder herzustellen.

- b) Dränagebesitzer: Bei Querungen von Dränsträngen ist die Dränage im Querschnittsbereich wieder funktionsfähig herzustellen. Die ordnungsgemäße Übernahme durch die Eigentümer ist zu bestätigen und die schriftliche Bestätigung im Zuge der Fertigstellungsmeldung vorzulegen.
- c) Einbautenträger: Sämtliche Einbauten im Projektbereich sind zu erheben und mit den Einbautenträgern die erforderlichen Schutzvorkehrungen, Sicherheitsabstände und sonstigen notwendigen Maßnahmen festzulegen. Eine schriftliche Bestätigung der Einbautenträger über die vereinbarungsgemäße Ausführung ist im Zuge der Fertigstellungsmeldung vorzulegen.
- d) Erhaltungsverpflichtete: Bauliche Eingriffe an oder Einleitungen in Fließgewässer sind dem Erhaltungsverpflichteten mindestens 2 Wochen vor Baubeginn bekannt zu geben.
- e) Fischereiberechtigte: Bauliche Eingriffe an oder Einleitungen in Fließgewässer sind dem Fischerberechtigten mindestens 2 Wochen vor Baubeginn bekannt zu geben.

I.4.14.4 Auf der Westseite der geplanten Kleintierdurchlässe ist durch bauliche Maßnahmen eine Verteilung der Oberflächenwässer zu bewirken, um lokale Vernässungen zu vermeiden. Die Maßnahmen sind nicht erforderlich, wenn keine relevanten Niederschlagswassermengen in den Kleintierdurchlässen zum Abfluss kommen.

Errichtung der Gewässerschutzanlagen

I.4.14.5 Im Rahmen der Baudurchführung ist entsprechende Vorsorge dafür zu treffen, dass:

- a) keine wassergefährdenden Stoffe oder Erdmaterial in Gewässer abgeschwemmt werden

- b) die Abflussprofile für Hochwasser (HQ30 im Freiland und HQ100 im verbauten Gebiet) erhalten und nicht verringert werden
- c) bei Hochwasser sofort die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen im Baustellenbereich veranlasst werden. Dazu sind Baugeräte, Bauhilfseinrichtungen und zwischengelagerte Baumaterialien unverzüglich aus dem Hochwasserabflussbereich im notwendigen Umfang zu entfernen bzw. gegen Abschwemmen zu sichern.

I.4.14.6 Sämtliche Baumaßnahmen sind unter größtmöglichem Schutz bestehender Strukturen im Bachbett und an den Ufern durchzuführen.

I.4.14.7 Die Kanalbauarbeiten sind so durchzuführen, dass Beeinflussungen des Grundwassers nach der Baudurchführung nicht auftreten. Von der Bauleitung sind im Einvernehmen mit hydrologischen Fachkundigen Dichtungsmaßnahmen festzulegen, die ein Abströmen von Grundwasser wirksam unterbinden, wobei nachfolgende Mindestanforderungen einzuhalten sind:

- a) Bei einer Herstellung von Dichtriegel sind diese in jenen Bereichen, wo Kanalleitungen im Grundwasser bzw. -schwankungsbereich verlaufen, so in den gewachsenen Boden einzubinden, dass ein Unterströmen oder seitliches Vorbeiströmen unterbunden wird. Die Oberkante der Dichtungsriegel ist so zu wählen, dass es zu keiner Vernässung von Bauwerken oder Fundamenten kommt.
- b) Die Rohrbettung und mitverlegte Baudränagen sind im Bereich der Dichtungsmaßnahmen zu unterbrechen und flüssigkeitsdicht zu verschließen.

I.4.14.8 Absturzgefährdete Stellen der Gewässerschutzanlagen sind zu sichern.

I.4.14.9 In die Beckenanlagen sind Zufahrtsrampen vorzusehen.

I.4.14.10 Die Einlaufstellen in die Beckenanlagen, die Überlaufobjekte und die Auslaufobjekte sind standsicher mit erosions- und kolksicherer Einbindung auszugestalten. Durch geeignete bautechnische Maßnahmen ist eine möglichst breitflächige Beschickung des Bodenfilters sicherzustellen.

I.4.14.11 Schieber, Verschlussorgane und Absperrvorrichtungen sind vor Manipulation durch unbefugte Personen zu sichern.

I.4.14.12 Die Beckenanlagen und die Absperrvorrichtungen sind mit Hinweistafeln entsprechend dem Ausführungsplan zu kennzeichnen.

I.4.14.13 Der Einbau des Bodenfilters hat mit geeigneten Maschinen verdichtungs- und entmischungsfrei zu erfolgen.

I.4.14.14 Die Qualitätsanforderungen von humosen Oberboden (Rasenmulde), Bodenfilter (Bodenfiltermulde und Bodenfilterkörper) und mineralischer Filter (Bodenfilterkörper) sind vor dem Einbau durch unbefangene und fachkundige Anstalten auf die Parameter des Bundes-Abfallwirtschaftsplanes 2011 für Bodenaushub und Bodenaushubmaterial der Klasse A2 untersuchen zu lassen.

I.4.14.15 Die vorgegebenen Grenzwerte sind einzuhalten. Die Untersuchungschargen sind mit je 2.000 t festgelegt. Zu untersuchen sind:

- a) Anorganische Inhaltsstoffe und ihre eluierbaren Anteile: As, Pb, Cd, Cr-Gesamt, Cu, Ni, Hg und Zn
- b) Organische Inhaltsstoffe und ihre eluierbaren Anteile: KW-Index, PAK (16 EPA-Kongenere), PAK (Benzapyren)-Gesamtgehalt, BTEX, PCB, AOX als Chlor (Eluatgehalt)

I.4.14.16 Die Einhaltung der projektgemäßen Vorgaben der Bodenkennwerte von Bodenfilter (Bodenfiltermulde und Bodenfilterkörper) und mineralischen Filter (Bodenfilterkörper) sind vor dem Einbau durch unbefangene und fachkundige Anstalten durch Untersuchungen zu bestätigen:

- a) mineralischer Filter:
 - aa) pH-Wert
 - ab) Karbonatanteil (als CaCO₃)
 - ac) Kiesgrößtkorn
 - ad) Ungleichförmigkeitszahl gemäß ÖNORM B 4400
- b) Bodenfilter:
 - ba) pH-Wert

bb) Karbonatanteil (als CaCO₃)

bc) TOC

I.4.14.17 Die Einhaltung der Durchlässigkeitsbeiwerte (kf-Werte) von 1×10^{-4} bis 1×10^{-5} m/s von mineralischem Filter, Bodenfilter und humosen Oberboden sind nach dem Einbau durch unbefangene und fachkundige Anstalten durch Untersuchungen gemäß ÖN B 4422-2 (aus 2002) zu bestätigen. Beckenanlagen sind zumindest an 3 repräsentativen Stellen zu untersuchen, Mulden sind zumindest alle 2.000 m zu untersuchen.

I.4.14.18 Die bauliche Ausführung betreffend der Dichtheit von Absetzbecken/und Bodenfilterbecken ist von einem Fachkundigen zu prüfen, wobei insbesondere die geotechnischen Kenndaten beim Einbau der Lehmschlagdichtung und die technischen Anschlussmaßnahmen von Folien an Betonbauwerke oder Rohre zu dokumentieren sind. Die Herstellung und Prüfung der Abdichtung hat nach ÖN B 2074 Teil 2 zu erfolgen. Im Zuge der Fertigstellungsmeldung ist ein Abnahmeprotokoll eines Fachkundigen über die ordnungsgemäße Ausführung vorzulegen.

I.4.14.19 Dammböschungen und freigelegte Einschnittbereiche sind laufend nach Maßgabe des Baufortschrittes so zu humusieren und zu begrünen, sodass der Bewuchs zur Erhaltung der Standsicherheit beiträgt und Bodenerosionen bei Starkregenereignissen vermieden werden können.

I.4.14.20 Bodenfilter- und Rasenmulden mit starker Längsneigung sind durch Querbauwerke bzw. Kaskaden in funktionstüchtige Abschnitte zu unterteilen.

I.4.14.21 Pumpwerke sind mit von außen sichtbaren optischen Störanzeigen auszurüsten. Das optische Alarmsignal muss bis zur Behebung der angezeigten Störung in Funktion sein.

I.4.14.22 Wartung und Kontrolle der Gewässerschutzanlagen:

I.4.14.23 Sichtbare Schäden wie Setzungen, Rutschungen oder Auskolkungen sind unverzüglich zu beheben.

I.4.14.24 Die Zugänglichkeit bzw. Zufahrtsmöglichkeit von Schächten und Beckenanlagen muss für das Wartungspersonal ständig gewährleistet sein. Schächte dürfen nicht überschüttet werden.

I.4.14.25 Nach stärkeren Regenereignissen bzw. Unfällen mit Austritt von wassergefährdenden Stoffen, jedoch zumindest 1 x jährlich, sind die Beckenanlagen, Bodenfiltermulden und Rasenmulden sowie die Pumpwerke auf Ablagerungen oder Schäden zu überprüfen und das Ergebnis der Prüfung im Betriebsbuch festzuhalten.

I.4.14.26 Der Bodenfilterkörper des Bodenfilterbeckens, der Bodenfiltermulden und der Rasenmulden ist in gepflegtem und flächendeckend begrüntem Zustand zu erhalten. Ein Bewuchs mit Sträuchern und Bäumen ist zu entfernen.

I.4.14.27 Der Muldenquerschnitt ist zu erhalten. Abgesetzte Feststoffe sind zu entfernen und der flächendeckende Bewuchs durch Aufsämung wiederherzustellen.

I.4.14.28 Ein Austausch des Bodenfiltermaterials bzw. Maßnahmen zur Erhöhung der Sickerleistung sind der Wasserrechtsbehörde vor deren Umsetzung bekannt zu geben.

I.4.14.29 Der Schlamm aus den Absetzbecken sowie Räumgut aus den Mulden sind ordnungsgemäß und dokumentiert zu entsorgen. Diese Maßnahmen sind im Betriebsbuch festzuhalten.

I.4.14.30 Eine Betriebsvorschrift für die Entwässerungsanlagen ist durch einen einschlägigen Fachmann ausarbeiten zu lassen. Die Vorschrift hat eine Beschreibung der Funktion der einzelnen Anlagenteile zu enthalten. Hinsichtlich der Wartung (Kanalstränge, Schächte Pumpwerke Mulden und Beckenanlagen) sind die notwendigen Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie die entsprechenden Zeitintervalle in der Betriebsvorschrift zu berücksichtigen. Die Betriebsvorschrift ist im Zuge der Fertigstellungsmeldung vorzulegen.

I.4.14.31 Eine Ausfertigung der Betriebsvorschrift ist dem Wartungsorgan auszuhandigen und bei der für die Wartung zuständigen Stelle aufzulegen. Die für die Wartung zuständige Stelle ist im Zuge der Fertigstellungsmeldung bekannt zu geben.

I.4.14.32 Die Durchführung aller nach der Betriebsvorschrift notwendigen Maßnahmen und Kontrollen sowie alle die Anlage betreffenden besonderen Vorkommnisse sind mit Datumsangabe im Betriebsbuch festzuhalten.

I.4.14.33 In der für die Wartung zuständigen Stelle ist ein Lageplan des gesamten Entwässerungsabschnittes aufzulegen mit Kennzeichnung

- a) der Kilometrierung und Richtungsfahrbahn
- b) der Grundstücksgrenzen
- c) der im Einreichprojekt angeführten Wasserrechte (z.B. Brunnen, Teiche)
- d) der einzelnen Entwässerungsabschnitte
- e) aller Rohrstränge der Entwässerung bis zu den Reinigungsanlagen und der Kanalstränge von den Reinigungsanlagen bis zum Vorfluter, Schächte Mulden, Beckenanlagen und Absperrvorrichtungen mit jeweiliger Bezeichnung.

I.4.14.34 Ein Maßnahmenplan für Unfälle mit Austritt von wassergefährdenden Stoffen ist in Abstimmung mit den örtlichen Feuerwehren auszuarbeiten.

I.4.14.35 Nach einer Betriebszeit von 20 Jahren ist das Filtermaterial auszutauschen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Es besteht auch die Möglichkeit, nach Ablauf dieser 20 Jahre eine noch ausreichende Funktionsfähigkeit (qualitativ und quantitativ) nachzuweisen.

I.4.14.36 Der Einsatz organischer Auftaumittel ist untersagt.

Nachweise und Atteste:

I.4.14.37 Im Zuge der Fertigstellungsmeldung der Gewässerschutzanlage sind folgende Nachweise und Bestätigungen vorzulegen:

- a) Dokumentation über die Herstellung
- b) Bestätigung der ordnungsgemäßen Übernahme der Dränage
- c) Bestätigung der ordnungsgemäßen Übernahme der Einbautenträger
- d) Ergebnis der Qualitätsprüfung

- e) Ergebnis der Untersuchungen der Bodenkennwerte
- f) Ergebnis der kf-Wert-Untersuchungen
- g) Ergebnis der Dichtheitsprüfungen
- h) Betriebsvorschrift
- i) Bekanntgabe des Wartungsorgans

I.5 Befristungen gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000

Sämtliche Fristen für das Vorhaben werden gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000 festgelegt.

I.5.1 Bauvollendung

Als Bauvollendungsfrist für das Vorhaben wird der

31.12.2025

bestimmt.

I.5.2 Bewilligungsdauer – Wasserrecht

I.1.1 Die Bewilligung zur Versickerung (Punkt I.2.1) wird bis

31.12.2055

befristet.

I.1.2 Die Bewilligung zur Einleitung (Punkt I.2.2) wird bis

31.12.2055

befristet.

I.5.3 Bewilligungsdauer – Rodungen

I.5.3.1 Dauernde Rodungen

Der Rodungszweck der dauernden Rodungen ist bis spätestens

31.12.2025

zu realisieren, anderenfalls erlischt die Rodungsbewilligung.

I.5.3.2 Befristete Rodungen

Der Rodungszweck der vorübergehenden Rodungen ist bis spätestens

31.12.2025

zu realisieren, anderenfalls erlischt die Rodungsbewilligung.

I.5.3.3 Ersatzaufforstungen

Die Vornahme der Ersatzaufforstungen hat bis spätestens

31.12.2025

zu erfolgen.

(Hinweis

Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Berufungsverfahrens oder eines Verfahrens gemäß § 18b UVP-G 2000 können die Fristen von Amts wegen geändert werden.)

I.6 Vorhabensbeschreibung

I.6.1 Allgemeines

I.6.1.1 Die Ortsdurchfahrt von Zwölfaxing im Zuge der L 2003 weist eine hohe Verkehrsdichte auf. Die KFZ-Verkehrsbelastung lag im Jahr 2010 je nach Streckenabschnitt in den Ortsdurchfahrten zwischen knapp 10.000 und 13.000 KFZ/24h mit einem hohen Schwerverkehrsanteil. Schon die bestehende KFZ-Verkehrsbelastung führt zu starken Belastungen der im Bereich der Ortsdurchfahrten Zwölfaxing und Pellendorf lebenden Bevölkerung.

I.6.1.2 Zusätzlich ist die Funktion der Ortszentren als lokales Kommunikations- und Wirtschaftszentrum durch die starke Verkehrsbelastung stark beeinträchtigt. Gerade im Ortszentrum stellt die L 2003 auch die Funktion eines Lebensraumes mit einem Aufenthaltsbedürfnis für Menschen dar (Ort der Kommunikation, Ort zum Einkaufen, Nutzung als Schulweg, etc.). Die auf der L 2003 im Bestand vorherrschende KFZ-Verkehrsbelastung schränkt diese Funktionen stark ein, einerseits durch die KFZ-bedingten Emissionen, andererseits durch eine starke Trennwirkung für die beiden Straßenseiten und die geringe Verkehrssicherheit. In den Ortschaften liegen die Geschäfts- und Dienstleistungsbetriebe häufig an Hauptverkehrsstraßen, weiters befinden sich Wohnquartiere und wichtige Einrichtungen oftmals durch die Hauptstraße getrennt. Dadurch ergibt sich ein erhöhter Querungsbedarf für Fußgänger, der durch die hohe KFZ-Verkehrsbelastung stark behindert wird und ein zusätzliches Sicherheitsrisiko darstellt.

I.6.1.3 Durch die Errichtung der B 233 Umfahrung Zwölfaxing können die Verkehrszahlen an der L 2003 in Zwölfaxing und Pellendorf im Vergleich zum prognostizierten Planfall ohne Umfahrung reduziert werden. Weiters werden durch das vorliegende Projekt die Ortsdurchfahrten Maria Lanzendorf und Lanzendorf im Zuge der B 11 entlastet. Dies führt zu einer Erhöhung der Lebensqualität entlang der Ortsdurchfahrten und zu einer Erhöhung der Verkehrssicherheit für Fußgänger, Radfahrer aber auch Autofahrer.

I.6.2 Beschreibung des Bestandes

I.6.2.1 Der Planungsraum der B 233, Umfahrung Zwölfaxing verläuft zwischen der B 15 Mannersdorfer Straße und der S 1 Wiener Außenring Schnellstraße östlich der Burstyn-Kaserne. Die Hauptverkehrsträger im Raum Zwölfaxing stellen die S 1 Wiener Außenring Schnellstraße, B 10 Budapester Straße, B 11 Mödlinger Straße, B 16 Ödenburger Straße und die L 2003 dar. Die L 2003 stellt für den Verkehr südlich von Himberg kommend die erste Verbindung zur S 1 Richtung A 4 her.

I.6.3 Lage des Projektes/Trassenverlauf

I.6.3.1 Die Umfahrung beginnt mit Kilometer 0,000 im bestehenden Kreisverkehr Himberg Ost (B 15 km 5,578). Der bestehende 4-armige Kreisverkehr wird abgebrochen und durch eine vierstrahlige Kreuzung mit VLSA ersetzt. Die L 2004 wird bei km

9,000 vom Bestand Richtung Südwesten verschwenkt, über die bestehende Wirtschaftswegbrücke (Objekt BN15.Ü04) über die B 15 überführt und westlich der Kreuzung B 15/B 233 an die Gemeindestraße „Rauchenwartherstraße“ in Form eines T-Knotens mit Linksabbiegestreifen angebunden. Das Brückenobjekt wird an die Anforderungen einer Landesstraße (Breite, Trassierungsparameter) angepasst.

I.6.3.2 Die B 233 schwenkt am Baulosbeginn in einem großzügigen Linksbogen von der B 15 Richtung Norden und verläuft weitestgehend siedlungsfern an der östlichen Grenze des Übungsplatzes der Burstyn-Kaserne. Nach rd. 200 m wird der Parallelweg (Wirtschaftsweg parallel zur B 15) überführt und an die Verlegung der L 2004 angebunden. Nach der Querung des Asphaltweges, der unter der B 233 unterführt wird, wird bei km 1,500 eine Wildunterführung errichtet. Unmittelbar im Anschluss wird das ehemalige Munitionslager gequert. Dabei wird es erforderlich zwei Bunker und ein Gebäude (E-Stapler Garage) abzurechen. Nördlich des Kasernengeländes verläuft die Trasse in einem großzügigen Linksbogen östlich der Deponie der Stadtgemeinde Schwechat. In diesem Bereich werden die Wirtschaftswege Andräweg, Mauchartweg und Säulenweg überführt. Unmittelbar südwestlich des Überführungsobjektes des Säulenweges wird ein Absetz- und Bodenfilterbecken mit Vorflutableitung in den Kalten Gang errichtet, da die Niederschlagswässer im Bereich der Deponie der Stadtgemeinde Schwechat und der nördlich des Säulenweges gelegenen Deponie Wünschek-Dreher nicht versickert werden können. Kurz vor der ASt Schwechat Süd (S 1) schwenkt die B 233 mit einem Linksbogen in den bestehenden Kreisverkehr und endet mit Kilometer 4,966. Der Kreisverkehr wird – wie bereits baulich vorgesehen – zweistreifig markiert. Die Einfahrten werden ebenfalls zweistreifig ausgebildet. Zusätzlich werden zwei Bypässe (L 2003a Richtung B 233 und B 233 Richtung R705 – S 1 nach Knoten Vösendorf) errichtet. Im Sinne einer verkehrssicheren und leistungsfähigen Ausbildung des Kreisverkehrs werden die Einfahrten verkehrsabhängig lichtsignalgeregelt.

I.6.3.3 Grundsätzlich wird die Trasse in Dammlage geführt. Ausgenommen ist der Bereich von km 3,4 bis km 4,4 im Bereich des „Siedlungsspitzes“ Holzweg, wo im Sinne eines Sicht-, Lärm- und Immissionsschutzes die Umfahrung Zwölfaxing in Tiefelage geführt wird.

I.6.3.4 Aufgrund der leichten Hanglage von Ost nach West quer zur geplanten Trasse der B 233 werden an der Ostseite Sammel- und Ableitungsmulden, an den Tiefpunk-

ten Durchlässe (1,95/1,50 m h/b) und auf der Westseite der Tiefpunkte Verteilermulden hergestellt. Die Fahrbahnwässer zwischen km 3,4 und KV Schwechat Süd werden zufolge der Nahelage zu Deponien entweder über Ableitungsmulden oder über am Fahrbahnrand angeordnete Einlaufgitter gesammelt und in das B 233 Becken 1 eingeleitet. Hierbei handelt es sich um ein Absetz- und Bodenfilterbecken mit Vorflutableitung im Freispiegelkanal, wobei als Vorflut der Kalte Gang dient. Die Entwässerung der Fahrbahn außerhalb der Deponiebereiche erfolgt über die Dammschulter in entsprechend dimensionierte Filtermulden mit darunterliegenden Drainagerohren zur Sammlung und Ableitung der gereinigten Wässer zu den Geländetiefpunkten. Zwischen km 1,8 und km 3,4 werden die gereinigten Wässer direkt in die Ableitung zum Kalten Gang eingeleitet. Zwischen VLSA Knoten Himberg Ost und km 1,8 werden die Niederschlagswässer an zwei Tiefpunkten gesammelt, über die Geländehochpunkte gepumpt und von dort in Freispiegelkanälen in die Ableitung zum Kalten Gang ausgeleitet.

I.6.3.5 Entlang der B 15 ist zwischen dem VLSA Knoten Himberg Ost und der Überführung der Verlegung der L 2004 eine 3 m hohe Lärmschutzwand geplant. Entlang des Kasernengeländes ist eine 3 m hohe Sichtschutzwand vorgesehen. Ab der nördlichen Grenze des Kasernengeländes geht diese in eine 3 bis 5 m hohe Lärmschutzwand über, die in den Lärmschutzdamm entlang der L 2003a eingebunden wird. Im Bereich der Tieflage zwischen Mauchartweg und Säulenweg übernimmt teilweise die Einschnittsböschung der Tieflage die Lärmschutzfunktion.

I.6.3.6 Mit dem Bau der Landesstraße B 233 Umfahrung Zwölfaxing wird eine Entlastung der Ortsgebiete von Pellendorf und Zwölfaxing erzielt. Ausgehend von den durch vorhergehende Untersuchungen und Studien definierten zukünftigen Anforderungen ergeben sich die wesentlichen trassierungstechnischen Elemente, die der Trassenplanung zugrunde gelegt werden, wie folgt:

- Projektierungsgeschwindigkeit VP = 100 km/h
- Mindestradius R = 400 m
- eine 1+1 Führung mit einem überbreiten Regelquerschnitt (vergleiche B15 Umfahrung Himberg) inkl. beiderseitiger Sicherheitsstreifen und der Möglichkeit einer zukünftigen 2+1 Markierung

I.6.3.7 Wesentliches Projektziel der B 233 Umfahrung Zwölfaxing ist die Entlastung der Ortsdurchfahrten von Zwölfaxing und Pellendorf. Dies führt zu einer Erhöhung

der Lebensqualität entlang der Ortsdurchfahrten und zu einer Erhöhung der Verkehrssicherheit für Fußgänger, Radfahrer aber auch Autofahrer.

I.6.4 Übersichtslageplan



I.6.5 Betroffene Grundstücke

I.6.5.1 Marktgemeinde Himberg, Katastralgemeinde Himberg – 05207

KG	Einlagezahl	Grundstück
5207	15	2000/1
5207	17	2185/2
5207	21	1971
5207	21	1976
5207	39	1979
5207	39	1980
5207	40	1981
5207	47	1989
5207	47	2187
5207	54	1855
5207	63	2181
5207	63	1995/1
5207	66	2439
5207	66	2450
5207	66	2435/1
5207	66	2436/2
5207	75	1852
5207	75	1853
5207	105	1849
5207	105	1987
5207	105	1988
5207	105	2003
5207	105	2179
5207	105	2188
5207	105	2191
5207	105	2192
5207	105	1997/1
5207	105	1997/2
5207	105	2177/1
5207	105	2177/2
5207	131	1970
5207	371	1851
5207	374	1847/2
5207	378	1986
5207	389	2506
5207	390	1854
5207	392	2196

KG	Einlagezahl	Grundstück
5207	506	1984
5207	544	1857
5207	544	1983
5207	602	1982
5207	602	1985
5207	602	1992
5207	602	1993
5207	602	2183/1
5207	602	2184/1
5207	629	2195
5207	811	1996
5207	945	1822/3
5207	945	2451/1
5207	945	2451/2
5207	1012	1969
5207	1012	1974
5207	1132	2440/3
5207	1293	1856
5207	1402	2458/1
5207	1466	2180
5207	1522	2000/2
5207	1522	2440/4
5207	1550	1994
5207	1550	2182
5207	1669	1968
5207	1669	1973
5207	1679	1978
5207	1690	1977
5207	1815	1990
5207	1875	1995/2
5207	Neu 1	1998/2
5207	Neu 2	2183/2
5207	Neu 2	2184/2
5207		1850

5207	476	1991
5207	476	2185/1
5207	488	2186

I.6.5.2 Marktgemeinde Himberg, Katastralgemeinde Pellendorf – 05216

KG	Einlagezahl	Grundstück
5216	1	361
5216	18	359
5216	22	318
5216	24	388
5216	28	360
5216	157	392
5216	157	393
5216	185	316
5216	190	386
5216	465	387
5216	381	317
5216	381	370
5216	381	377
5216	381	391

I.6.5.3 Gemeinde Zwölfaxing, Katastralgemeinde Zwölfaxing – 05224

KG	Einlagezahl	Grundstück
5224	2	652
5224	3	710
5224	3	711
5224	5	702/5
5224	6	655
5224	33	706
5224	35	658/2
5224	43	659
5224	43	658/1
5224	56	658/3
5224	185	789/2
5224	226	744
5224	228	709
5224	238	668
5224	238	669
5224	239	665
5224	252	465/1

5224	254	197/1
5224	256	627
5224	256	650
5224	256	661
5224	256	662
5224	256	675
5224	256	692
5224	256	712
5224	256	730
5224	256	746
5224	256	465/2
5224	434	653
5224	434	654
5224	495	745
5224	501	702/1
5224	501	703/1
5224	502	702/2
5224	503	702/3
5224	504	702/4
5224	549	199/5
5224	552	789/1

I.6.5.4 Stadtgemeinde Schwechat, Katastralgemeinde Schwechat – 05220

KG	Einlagezahl	Grundstück
5220	54	463
5220	65	465
5220	65	469
5220	245	457
5220	245	460
5220	245	473
5220	245	476
5220	245	449/2
5220	268	443/2
5220	273	442/2
5220	275	452/2
5220	374	468
5220	403	448/2
5220	478	453/2
5220	562	437/2
5220	1010	456/2
5220	1609	840
5220	1659	658/1

5220	1780	656/27
5220	1816	436/2
5220	2053	459/1
5220	Neu 1	336/8

I.6.6 Kreuzungen

I.6.6.1 Kreuzung L 2004 / Rauchenwarther Straße

Die neue Kreuzung wird entsprechend der RVS 03.05.12 [11] als T-Kreuzung mit Linksabbiegestreifen ausgebildet.

Die Aufweitung für den Linksabbiegestreifen von Himberg kommend ist im Verhältnis 1:40 vorgesehen. Der Linksabbiegestreifen besteht aus einer Aufstellstrecke von 20 m und geht mit einer Verziehung von 1:10 in den Linksabbiegestreifen Richtung B 15 Leopoldsdorf über.

I.6.6.2 Kreuzung B 15 / B 233 / Rauchenwarther Straße

Zufolge der Verkehrsbelastung wird der bestehende Kreisverkehr abgebrochen und durch eine 4-strahlige lichtsignalgesteuerte Kreuzung ersetzt.

Die B 15 weist jeweils einen Rechts-, einen Geradeaus- und einen Linksfahrstreifen auf, wobei die Relation Götzendorf – S 1 aus Leistungsfähigkeitsgründen als Bypass an der VLSA vorbeigeführt wird. Dieser ist mit Rechtsabbiegestreifen und Rechtseinbiegestreifen geplant.

Die B 233 erhält zufolge der hohen Verkehrsbelastung für die Relation S 1 – Götzendorf zwei Linksabbiegestreifen. Die Verflechtung auf der B 15 auf einen Fahrstreifen erfolgt auf einer Länge von rd. 150 m. Neben den beiden Linksabbiegestreifen ist ein dritter Fahrstreifen für die Geradeaus- und Rechtsabbiegerelation vorgesehen.

Die Rauchenwarther Straße erhält einen eigenen Linksabbiegestreifen und einen Geradeaus-/Rechtsfahrstreifen.

Die Aufstellstrecken wurden entsprechend den prognostizierten Rückstaulängen gewählt.

I.6.6.3 Kreisverkehr Schwechat Süd

Der bestehende Kreisverkehr wurde im Zuge der Errichtung der S 1 bereits für die Anbindung der Umfahrung Zwölfaxing ausgelegt. Dementsprechend weist der Kreisverkehr im Bestand einen Durchmesser von 70 m, eine Kreisfahrbahn mit einer Breite von 11,50 m und jeweils zweistreifigen Zufahrten auf.

Zur leistungsfähigen Ausgestaltung werden die Kreisfahrbahn und die Zufahrten 2-streifig markiert, an den Zufahrten werden Lichtsignalanlagen errichtet und an den südlichen Quadranten werden Bypässe errichtet.

I.6.7 Querschnittsgestaltung

I.6.7.1 Überholstrecken und Überholsichtweiten

Die Umfahrung weist einen 2-streifigen Querschnitt auf und es sind zum Teil Abschnitte ohne ausreichende Überholsichtweite gemäß RVS 03.03.23 (für $V_p=100$ km/h mind. 600 m) vorhanden.

I.6.7.2 Regelquerschnitt B 233 Umfahrung Zwölfaxing

Die Querschnittselemente wurden der RVS 03.03.31 (Querschnittselemente Freilandstraßen) entnommen.

Die geplante B 233, Umfahrung Zwölfaxing weist einen 2-streifigen Querschnitt auf, wobei beiderseits ein Sicherheitsstreifen zur Verfügung gestellt wird und zukünftig die Möglichkeit besteht, einen 3-streifigen Querschnitt mit doppelter Sperrlinie ohne Mitteltrennung zu markieren. Als Vorsorge hierfür werden bei ca. km 1,0 und ca. km 4,2 beiderseitige Haltebuchten gemäß RVS 03.07.12 hergestellt.

I.6.7.3 Regelquerschnitt B 233 Umfahrung Zwölfaxing, Freie Strecke

Bankett	1 x 1,25 m	= 1,25 m
äuss. bef. Seitenstreifen	1 x 2,675 m	= 2,675 m
Fahrstreifen	1 x 3,75 m	= 3,75 m
Fahrstreifen	1 x 3,75 m	= 3,75 m

äuss. bef. Seitenstreifen	1 x 2,675 m	= 2,675 m
Bankett	1 x 1,25 m	= 1,25 m
Kronenbreite		15,35 m

I.6.7.4 Regelquerschnitt B 15 Mannersdorfer Straße

Die B 15 weist im Projektabschnitt im Bestand einen überbreiten 2-streifigen Querschnitt auf. Im Bereich des VLSA Knotens Himberg Ost wird der Bestandsquerschnitt zur Aufnahme der erforderlichen Rechts- und Linksabbiegestreifen aufgeweitet.

I.6.7.5 Regelquerschnitt B 15:

Bankett	1 x 1,25 m	= 1,25 m
äuss. bef. Seitenstreifen	1 x 2,00 m	= 2,00 m
Fahrstreifen	1 x 4,50 m	= 4,50 m
Fahrstreifen	1 x 4,50 m	= 4,50 m
äuss. bef. Seitenstreifen	1 x 2,00 m	= 2,00 m
Bankett	1 x 1,25 m	= 1,25 m
Kronenbreite		15,50 m

I.6.7.6 Regelquerschnitt L 2004

Der Regelquerschnitt der Verlegung der L 2004 wurde in Anlehnung an den Bestand sowie in Abstimmung mit der NÖ Straßenbauabteilung 2 wie folgt festgelegt.

I.6.7.7 Regelquerschnitt L 2004, Freie Strecke

Bankett	1 x 1,00 m	= 1,00 m
äuss. bef. Seitenstreifen	1 x 0,25 m	= 0,25 m
Fahrstreifen	1 x 2,75 m	= 2,75 m
Fahrstreifen	1 x 2,75 m	= 2,75 m

äuss. bef. Seitenstreifen	1 x 0,25 m	= 0,25 m
Bankett	1 x 1,25 m	= 1,00 m
Kronenbreite		8,00 m

Das bestehende Brückenobjekt BN15.Ü04 wird für die Anforderungen einer Landesstraße adaptiert:

- Vergrößerung der Fahrbahnbreite von 6,0 m auf 7,2 m
- Vergrößerung des lichten Abstands zwischen den Leitschienen von 6,0 m auf 7,5 m

I.6.7.8 Regelquerschnitt L 2004, Brückenobjekt BN15.Ü04

Randbalken	1 x 0,65 m	= 0,65 m
äuss. bef. Seitenstreifen	1 x 0,85 m	= 0,85 m
Fahrstreifen	1 x 2,75 m	= 2,75 m
Fahrstreifen	1 x 2,75 m	= 2,75 m
äuss. bef. Seitenstreifen	1 x 0,85 m	= 0,85 m
Randbalken	1 x 0,65 m	= 0,65 m
Kronenbreite		8,50 m

I.6.8 Wirtschaftswegenetz

I.6.8.1 Entlang der Umfahrung ist, zur Aufrechterhaltung des untergeordneten Straßen- und Wegenetzes, beidseits der Trasse ein umfangreiches Begleitwegenetz vorgesehen. In regelmäßigen Abständen sind zur Gewährleistung der Erreichbarkeit aller landwirtschaftlichen Nutzflächen Güterwegquerungen in Form von Über- bzw. Unterführungen vorgesehen.

I.6.8.2 Grundsätzlich werden Güterwege mit folgendem Querschnitt ausgebildet:

Bankett	1 x 0,50 m	= 0,50 m
---------	------------	----------

Fahrfläche	1 x 3,50 m	= 3,50 m
Bankett	1 x 0,50 m	= 0,50 m
Kronenbreite		4,50 m

I.6.8.3 Die Überführung des Parallelweges zur B 15 wird gemäß RVS 03.03.81 [11] Regelquerschnitt L7 (Ländliche Straßen mit größerer Verkehrsbedeutung, zweistreifig) ausgebildet:

Bankett	1 x 0,75 m	= 0,75 m
Fahrfläche	1 x 5,60 m	= 5,60 m
Bankett	1 x 0,75 m	= 0,75 m
Kronenbreite		7,10 m

I.6.8.4 Die Unterführung des Asphaltweges wird mit folgendem Querschnitt ausgebildet:

Bankett	1 x 0,75 m	= 0,75 m
Fahrfläche	1 x 6,50 m	= 6,50 m
Bankett	1 x 0,75 m	= 0,75 m
Kronenbreite		8,00 m

I.6.8.5 Die Überführung des Andräweges wird mit folgendem Querschnitt ausgebildet:

Bankett	1 x 0,75 m	= 0,75 m
Fahrfläche	1 x 6,00 m	= 6,00 m
Bankett	1 x 0,75 m	= 0,75 m
Kronenbreite		7,50 m

I.6.8.6 Die Überführungen des Mauchartweges und Säulenweges werden im Erdbaubereich gemäß RVS 03.03.81 [11] Regelquerschnitt L6 (Ländliche Straßen mit größerer Verkehrsbedeutung und Wirtschaftswege für Fahrzeuge mit größerem Brei-

tenbedarf, einstreifig. Begegnungsmöglichkeit auf Fahrbahn: LKW – PKW) ausgebildet:

Bankett	1 x 0,75 m	= 0,75 m
Fahrfläche	1 x 4,75 m	= 4,75 m
Bankett	1 x 0,75 m	= 0,75 m
Kronenbreite		6,25 m

I.6.8.7 Für die – im Zuge des gegenständlichen Projekts neu zu errichtenden – Wirtschaftswege wurde folgender Deckenaufbau zugrunde gelegt.

I.6.8.8 Deckenaufbau Wirtschaftsweg mit Asphaltaufbau:

8 cm	Bituminöse Tragdeckschicht
10 cm	Obere ungebundene Tragschicht
mind. 20 cm	Untere ungebundene Tragschicht
mind. 38 cm	Gesamtstärke

I.6.9 Lärmschutzmaßnahmen

Für die Betriebsphase wurden die nachstehend beschriebenen Schallschutzmaßnahmen vorgesehen.

I.6.9.1 Sichtschutzwand an der B 233

km 1,531 bis km 3,002, H = 3,0 m, L = 1472 lfm

Die Wand ist primär nicht als Schallschutzwand sondern als Sichtschutz gegenüber dem Übungsgelände geplant, sie zeigt aber infolge Länge und Höhe deutliche Auswirkungen auf die Immissionssituation in Zwölfaxing und wird daher hinsichtlich der akustischen Qualität analog zu den übrigen Schallschutzmaßnahmen als straßenseitig hochabsorbierende Schallschutzwand hergestellt werden.

km 3,002 bis km 3,580, H = 3,0 m, L = 578 lfm

I.6.9.2 Einschnittsbereich km 3,580 bis ca. km 4,151

Im Bereich des Einschnittes liegen am Fahrbahnrand Einschnittshöhen in der Größenordnung von ca. 3 m vor. In diesem Bereich war deshalb keine eigene Schallschutzmaßnahme zu planen, jedoch soll eine 1,6 m hohe Abgrenzung an der westlichen Oberkante des Einschnitts als Abgrenzung errichtet werden. Sie ist daher als Schallschutzmaßnahme, als schallbeugendes Hindernis mit berücksichtigt. Die Angaben für die Stationen der Enden der beiden angrenzenden Schallschutzwände sind darauf abgestimmt, dass die Einschnittshöhen dort die geforderten Wandhöhen erreichen. Ist der Einschnitt an der Stelle noch nicht tief genug, um die dort geforderte Schirmhöhe zu erreichen, so wird entweder die Schallschutzwand mit der jeweils geplanten Höhe weiter in den Einschnitt gezogen werden oder es wird eine Wand (oder ein Wall) mit der erforderlichen Differenzhöhe an der Kante des Einschnitts errichtet werden.

I.6.9.3 Schallschutzwand an der B 233

Errichtung einer straßenseitig hochabsorbierenden Schallschutzwand im Bereich

km 4,151 bis km 4,700, H = 3,0 m, L = ca. 549 lfm

km 4,700 bis km 4,800, H = 3,5 m, L = ca. 98 lfm

km 4,800 bis km 4,900, H = 4,0 m, L = ca. 91 lfm

I.6.9.4 Weiterführung der Lärmschutzwand am Zubringer Zwölfaxing bzw. südlich des Kreisverkehrs und an der Anschlussstelle Schwechat Süd

Im weiteren Verlauf nach Norden (Bypass) schließt eine Wand mit einer Höhe von 5,0 m, beginnend ab Station 4,900, lückenlos an die oben beschriebene Maßnahme an.

Der Endpunkt der Maßnahme liegt am Zubringer westlich der Kreisverkehrsanlage. Die Länge beträgt damit ca. 108 lfm.

Im weiteren Verlauf folgt die Lärmschutzwand dem Zubringer L2003a nach Westen bis zur lückenlosen Einbindung in den bestehenden Lärmschutzdamm an der L2003a, Zubringer Zwölfaxing (Südseite). Die Höhe beträgt 4,0 m über eine Länge von ca. 324 lfm.

I.6.9.5 Schallschutz an der B15 Umfahrung Himberg

Errichtung einer straßenseitig hochabsorbierenden Schallschutzwand im Bereich der B15, Umfahrung Himberg, im Abschnitt zwischen Kreuzung am Ende der B 233 Umfahung Zwölfaxing und der Brückenrampenböschung der umgelegten L2004 nach Rauchenwarth, Höhe = 3,0 m über Achse, L = ca. 272 lfm, B15 km 5,592 bis B15 km 5,861 an der Südwestseite der B15.

I.6.10 Entwässerung

I.6.10.1 Allgemeines

Die Wahl des Entwässerungssystems im Zuge der B 233, Umfahung Zwölfaxing ist stark von den Untergrundverhältnissen zwischen der B 15 und dem Kasernengelände, den Deponien zwischen dem Kasernengelände und der S 1 sowie der fehlenden bzw. weit entfernten Vorflut geprägt. Ausgehend von den Rahmenbedingungen im Planungsraum wurde das Entwässerungssystem in grundsätzlich 2 maßgebliche Entwässerungsabschnitte unterteilt.

I.6.10.2 Entwässerungsabschnitt 1

Der Entwässerungsabschnitt 1 umfasst den Trassenabschnitt der B 233 von km 0,000 bis km 3,425. In diesem Abschnitt werden die Fahrbahnwässer über die seitlichen Dammböschungen abgeleitet und über am westlichen Dammfuß befindliche Filtermulden gereinigt. Die gereinigten Wässer werden über darunterliegende Drainagen gesammelt und zu den Tiefpunkten weitergeleitet. Mittels Pumpwerken werden die Fahrbahnwässer anschließend über den Hochpunkt gepumpt und über Freispiegelkanäle in den Kalten Gang ausgeleitet. Östlich der Trasse anfallende Außeneinzugsgebietswässer werden über am östlichen Dammfuß befindliche Ableitungsmulden gesammelt, an den Tiefpunkten unter der Trasse durchgeführt und über die lokal horizontal angeordnete Filtermulde flächig abgegeben.

I.6.10.3 Entwässerungsabschnitt 2

Der Entwässerungsabschnitt 2 umfasst den Trassenabschnitt der B 233 von km 3,425 bis km 4,930. In diesem Abschnitt kommt auch die Tieflage der Trasse mit einem Tiefpunkt bei km 4,237 zu liegen, wodurch der Entwässerung eine besondere Bedeutung zukommt. Zwischen km 3,425 und km 4,237 werden sämtliche Straßen-

wässer über die westseitige Ableitungsmulde gesammelt und zum Tiefpunkt geleitet. Dort erfolgt die Einleitung in das B 233 Becken 1, welches als Absetz- und Bodenfilterbecken mit Vorflutableitung in den Kalten Gang ausgebildet ist. Zwischen km 4,237 und km 4,930 werden die Straßenwässer in straßenbegleitenden Mulden gesammelt und in Kanälen abgeleitet. Die Bemessung der Kanalleitungen erfolgt auf ein 1-jährliches Niederschlagsereignis. Die Straßenwässer der Bypässe werden, soweit technisch möglich, ebenfalls in Mulden gesammelt und über Kanäle abgeleitet. Die gesammelten Wässer werden am Tiefpunkt in das B 233 Becken 1 eingeleitet. Außeneinzugsgebietswässer werden, von den Straßenwässern abgehalten.

I.6.10.4 Becken Asphaltweg

Im Bereich der Unterführung des Asphaltweges wird für die Straßenentwässerung des Asphaltweges ein Überlauf von der Versickerungsmulde in ein Regenrückhaltebecken (Becken Asphaltweg) errichtet.

I.6.10.5 Bemessungsgrundlagen

I.6.10.5.1 Bemessungszufluss

Für die Dimensionierung der Wasserableitung bis zu den Vorflutern bzw. den Anlagen zur Wasserbehandlung wird folgendes charakteristisches Regenereignis angenommen:

Spitzenregenspende ($n=1$): Dies ist jene Regenspende mit der Dauer t , bei der in einem Einzugsgebiet innerhalb einer bestimmten statistischen Häufigkeit (1-jährlich) der höchste Abfluss resultiert.

Schadloser Abfluss ($n=0,2$): Dies ist jener Abfluss (5-jährlich), der kurzzeitig bei Starkregenereignissen bei Auslastung der Kanalleitungen in den Ableitungsmulden abgeleitet bzw. zwischengespeichert werden kann.

I.6.10.5.2 Bemessungsregenspende

Die für die vorliegende Bemessung maßgeblichen Regenspenden wurde vom Amt der NÖ Landesregierung aus den räumlich interpolierten ÖKOSTRA- Messstellenauswertungen (Österreichweit koordinierte Starkniederschlagsregionalisierung und – Auswertung) als tabellarische Zusammenstellung der Niederschlagspenden zur Verfügung gestellt. Die Niederschlagsdaten des Gitterpunkts 2979 (M34, R: 9304m, H:

5331790m) wurden als Bemessungsgrundlage für die Dimensionierung der Entwässerungsanlagen der B 233, Umfahrung Zwölfaxing herangezogen.

I.6.10.6 Dimensionierung der Wasserableitung/Entwässerungsabschnitte

I.6.10.6.1 Allgemeines

Das projektierte Entwässerungssystem ergibt sich im gegebenen Fall durch die hügelige Geländestruktur, die Größe der Vorfluter, den Untergrundaufbau und durch die Höhenlage der Trasse zum Gelände.

Dies bedingt einen aufwändigen Längstransport von Wässern in Mulden und Kanälen zu den Vorflutern bzw. der Beckenanlage. Im Folgenden sind die geplanten Maßnahmen in den einzelnen Entwässerungsabschnitten zusammengefasst.

I.6.10.6.2 Entwässerungsabschnitt 1 von km 0,000 bis km 3,425

In diesem Abschnitt liegt die Umfahrung über dem Bestandsgelände. Zuzufolge der Durchlässigkeitswerte des Untergrundes ist eine Versickerung der Fahrbahnwässer nicht möglich. Dementsprechend wurde festgelegt, die anfallenden Niederschlagswässer von der Fahrbahn, dem Bankett und der Böschung in dammbegleitenden Filtermulden zu sammeln. Zuzufolge der Neigung des Geländes und somit auch der Mulden werden diese mittels Trenndämmen unterteilt. Unter den Filtermulden werden Kiesrigole mit Kanalleitungen (MZR) angeordnet. Die gesammelten Wässer werden zu den beiden Tiefpunkten bei ca. km 0,0 und ca. km 1,5 geleitet. Mittels Pumpwerken werden die Niederschlagswässer über Druckleitungen Richtung Ableitungskanal in den Kalten Gang im Entwässerungsabschnitt 2 gepumpt bzw. über Kanäle abgeleitet.

Aufgrund der Berührung der Deponie MG Himberg 1752 WU (Grundstück Nr. 2179) ist in einem Teilbereich der Verlegung der L 2004 die Versickerung von Fahrbahnwässer ebenfalls unzulässig. Dementsprechend wurde festgelegt, die anfallenden Niederschlagswässer von der Fahrbahn, dem Bankett und der Böschung in dammbegleitenden Filtermulden zu sammeln. Zuzufolge der Neigung des Geländes und somit auch der Mulden werden diese mittels Trenndämmen unterteilt. Unter den Filtermulden werden Kiesrigole mit Kanalleitungen (MZR) angeordnet. Die gesammelten

und gereinigten Niederschlagswässer werden in das Pumpwerk beim Tiefpunkt der B 233 bei ca. km 0,0 eingeleitet.

I.6.10.6.3 Entwässerungsabschnitt 2 von km 3,425 bis km 4,930

In diesem Abschnitt liegt die Umfahrung größtenteils im Einschnitt. Aufgrund der Nahe- lage zur Deponie der Stadtgemeinde Schwechat und der Durchschneidung der De- ponie Wünschek-Dreher ist im gegenständlichen Bereich keine Versickerung mög- lich. Der Entwässerungsabschnitt 2 umfasst den Trassenabschnitt der B 233 von km 3,425 bis km 4,930. In diesem Abschnitt kommt auch die Tieflage der Trasse mit ei- nem Tiefpunkt bei km 4,237 zu liegen, wodurch der Entwässerung eine besondere Bedeutung zukommt. Zwischen km 3,425 und km 4,237 werden sämtliche Straßen- wässer über die westseitige Ableitungsmulde gesammelt und zum Tiefpunkt geleitet. Dort erfolgt die Einleitung in das B 233 Becken 1, welches als Absetz- und Bodenfil- terbecken mit Vorflutableitung in den Kalten Gang ausgebildet ist. Zwischen km 4,237 und km 4,930 werden die Straßenwässer entweder in straßenbegleitenden Mulden oder über einen Asphaltwulst und Einlaufgitter gesammelt und in Kanälen abgeleitet. Die Bemessung der Kanalleitungen erfolgt auf ein 1-jährliches Nieder- schlagsereignis. Die Straßenwässer der Bypässe werden, soweit technisch möglich, ebenfalls in Mulden gesammelt und über Kanäle abgeleitet. Die gesammelten Wäs- ser werden am Tiefpunkt in das B 233 Becken 1 eingeleitet. Dort werden die ge- sammelten Niederschlagswässer über ein Absetzbecken in das Bodenfilterbecken eingeleitet. Nach erfolgter Reinigung werden die Wässer in Drainagen gesammelt und über einen Freispiegelkanal gemeinsam mit den gesammelten Wässern aus dem Entwässerungsabschnitt 1 in den Kalten Gang ausgeleitet.

I.6.10.6.4 Becken

Das Niederschlagswasser wird im Absetzteil der Beckenanlage vorgereinigt, gelangt über ein Trennbauwerk in den Bodenfilterteil und wird dort über einen Bodenfilter versickert und über ein Drainagerohr (Sammelleitung) einem Sammelschacht zuge- führt. Das Absetz- bzw. Filterbecken ist gegen den Untergrund abgedichtet. Das ge- sammelte Niederschlagswasser wird über einen Freispiegelkanal in den Kalten Gang eingeleitet.

I.6.10.6.5 Pumpwerke

Grundsätzlich ist vorgesehen, die anfallende Wassermenge (5-jährliches Regenerereignis) mit einer Pumpe abzuführen und somit eine zweite Pumpe als 100%-ige Reserve zu halten.

Die Steuerung der Pumpen wird so vorgesehen, dass bei wechselseitiger Schaltung eine Pumpe in Betrieb ist und die zweite Pumpe bei Bedarf (Zulauf größerer Wassermengen als die Pumpenförderleistung) anläuft.

I.6.10.7 Salzstreuung

Dem Stand der Technik entsprechend wird die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrsablaufes im Winterbetrieb, bei Schneefall bzw. Frost, im Rahmen des Winterdienstes durch Aufbringung von Streusalz und Salzsohle gewährleistet. Die Menge der Salzaufbringung orientiert sich erfahrungsgemäß am Ausmaß der Niederschlags- bzw. Frostereignisse.

Die im Rahmen des Winterbetriebes anfallenden Chloridmengen werden in den Vorfluter Kalter Gang eingetragen.

I.6.10.8 Gerinnequerungen

Im gesamten Verlauf der B 233, Umfahrung Zwölfaxing sind keine Kunstbauten in Form von Gerinnequerungen erforderlich.

I.6.11 Grundwasser, Verdachtsflächen und Altlasten

I.6.11.1 Maßnahmen während der Bauphase

Die Bauphase umfasst den Zeitraum der Vorarbeiten sowie die Herstellung der Straßen- und Brückenobjekte bis zur Inbetriebnahme der B 233, Umfahrung Zwölfaxing.

I.6.11.1.1 Grundwasser

Um das Grundwasser weitgehend unbeeinflusst zu erhalten, werden folgende Maßnahmen vorgesehen:

- a) Es sind keine Wasserhaltungen vorgesehen.

- b) Im gesamten Streckenabschnitt ist besondere Sorgfalt geboten, deshalb werden keine grundwassergefährdenden Stoffe gelagert bzw. speziell gesichert (Auffangwanne, dichte Sohle, etc.), wenn eine solche Lagerung unumgänglich ist.
- c) Vorbeugend werden die Baufahrzeuge auf ihre Eignung und speziell auf Öldichtheit geprüft.
- d) Um im Schadensfall rasch sichern zu können, werden auf der Baustelle Ölbindemittel im entsprechenden Umfang vorgehalten.

I.6.11.1.2 Oberflächengewässer – Kalter Gang

Um die Oberflächengewässer weitgehend unbeeinflusst zu erhalten, werden folgende Maßnahmen vorgesehen:

Es werden generell keine Baustellenwässer in die Oberflächengewässer eingeleitet. Die Versickerung der Niederschlagswässer erfolgt ausschließlich über die belebte Bodenzone ins Grundwasser.

I.6.11.1.3 Oberflächenwasser

Bei der Herstellung des Straßendamms werden die vorgesehenen Durchlässe eingebaut.

I.6.11.2 Maßnahmen während der Betriebsphase

Die Betriebsphase umfasst den Zeitraum nach der Herstellung der Straßen- und Brückenobjekte bzw. der Verkehrsfreigabe der B 233, Umfahrung Zwölfaxing.

I.6.11.2.1 Grundwasser

Um das Grundwasser weitgehend unbeeinflusst zu erhalten, werden folgende Maßnahmen vorgesehen:

- a) Die Niederschlagswässer einschließlich der Fahrbahnwässer werden im Entwässerungsabschnitt EWA1 (km 0,000 bis km 3,425) über die belebte Bodenzone mit ausreichender Humusaufgabe (> 30 cm) in Sickermulden geleitet. Da

der Untergrund nur gering durchlässig ist, können nur 50 % der anfallenden Niederschlagswässer in das Grundwasser versickern.

- b) Die restlichen 50 % der vorgereinigten Wässer des Entwässerungsabschnittes EWA1 (km 0,000 bis km 3,425) werden in Drainagerohren gesammelt und über Pumpwerke in den Kalten Gang geleitet.
- c) Im Bereich der Deponie Wünschek-Dreher bis zur Deponie Zwölfaxing EWA2 km 3,425 bis km 4,930 werden die Fahrbahnwässer gesammelt und in ein Absetz- und Bodenfilterbecken geleitet; die dort vorgereinigten Wässer fließen über eine Rohrleitung DN400 in den Kalten Gang.
- d) Im Bereich der Deponie MG Himberg (Umlegung L 2004) wird am Dammfuß eine Filtermulde mit darunterliegendem Drainagerohr errichtet. Unter dem Drainagerohr wird eine Abdichtung hergestellt, damit kein Fahrbahnwasser in die Deponie sickern kann.
- e) Um bereits bei Beginn der Betriebsphase eine ausreichende Reinigungs- und Filterwirkung der Sickerflächen und –mulden zu gewährleisten erfolgt die Herstellung und Begrünung dieser Bereiche mindestens eine Vegetationsperiode vor Verkehrsfreigabe.

I.6.11.2.2 Oberflächengewässer – Kalter Gang

Um die Oberflächengewässer weitgehend unbeeinflusst zu erhalten, sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- a) Die Niederschlagswässer einschließlich der Fahrbahnwässer werden im Entwässerungsabschnitt EWA1 (km 0,000 bis km 3,425) über die belebte Bodenzone mit ausreichender Humusaufgabe (> 30 cm) in Sickermulden geleitet. Da der Untergrund nur gering durchlässig ist, können nur 50 % der anfallenden Niederschlagswässer in das Grundwasser versickern.
- b) Die restlichen 50 % der vorgereinigten Wässer des Entwässerungsabschnittes EWA1 (km 0,000 bis km 3,425) werden in Drainagerohren gesammelt und über Pumpwerke in den Kalten Gang geleitet.

- c) Um bereits bei Beginn der Betriebsphase eine ausreichende Reinigungs- und Filterwirkung der Sickerflächen und –mulden zu gewährleisten erfolgt die Herstellung und Begrünung dieser Bereiche mindestens eine Vegetationsperiode vor Verkehrsfreigabe.

I.6.11.2.3 Oberflächenwasser

Die schlecht wasserdurchlässigen Deckschichten (jungtertiäre Sand-Schluff-Ton Wechsellagerungen bzw. Löss) mit einem durchschnittlichen Durchlässigkeitsbeiwert von $1 \cdot 10^{-7}$ m/s im Einzugsgebiet der geplanten Umfahrung führen zu einem verstärkten Abfluss der Niederschlagswässer an der Oberfläche.

Aufgrund der leichten Hanglage von Ost nach West quer zur geplanten Trasse der B 233 würde - sich ohne entsprechende Maßnahmen - das oberflächlich abfließende Hangwasser an der Ostseite der geplanten B 233 aufstauen und die angrenzenden Grundstücke vernässen.

I.6.12 Maßnahmen zur Nachsorge und Beweissicherung

I.6.12.1 Grundwasser

I.6.12.1.1 Quantität

Seit Jänner 2009 werden seitens der NÖ Landesregierung / ST 5 Brückenbau die Grundwasserstände in den neu errichteten bzw. bereits bestehenden Grundwassermessstellen MS02/1, MS03/1, MS04, ZWBL02/08, ZWBL03/08, ZWBL04/08, ZWBL05/08, ZWBL11/09, ZWBL12/09, ZWBL16/09, ZWBL18/11, ZWBL25/12 und ZWBL26/12 monatlich gemessen. Die Messwerte werden von der GRUPPE WASSER® ausgewertet und in Form von Wasserstandsganglinien dargestellt. Diese Messungen werden bis zum Baubeginn fortgesetzt. Ab Baubeginn werden die 13 oben angeführten Messstellen und die trassennahen Brunnen 890 (Br. Stechauner) und 716 (PZ 2257 WU und PZ 2178 WU) wöchentlich und nach Verkehrsfreigabe der B 233 Umfahrung Zwölfaxing monatlich ein weiteres Jahr lang gemessen, um etwaige maßgebliche Veränderungen der Grundwasserstände erkennen zu können.

I.6.12.1.2 Qualität

Parallel zu beschriebenen Messungen werden aus den neu errichteten trassennahen Grundwassermessstellen (ZWBL02/08, ZWBL03/08, ZWBL04/08, ZWBL05/08, ZWBL11/09, ZWBL12/09, ZWBL16/09, ZWBL18/11, ZWBL25/12 und ZWBL26/12) Grundwasserproben zu den Terminen der quantitativen Simultanmessungen (vierteljährlich) entnommen. Darüber hinaus ist vorgesehen, die trassennahen Brunnen 890 (Br. Stechauner) und 716 (PZ 2257 WU und PZ 2178 WU) vierteljährlich zu den Simultanmessterminen zu beproben. Die Beprobungen beginnen ein Jahr vor Bau und enden drei Jahre nach Verkehrsfreigabe.

I.6.12.1.3 Parameterumfang

Standarduntersuchung in den 12 Messstellen während des gesamten Beweissicherungszeitraumes:

- a) Aussehen, Bodensatz, Trübung, Farbe, Geruch, Geschmack
- b) Temperatur, pH-Wert, elektr. Leitfähigkeit, (Sauerstoffgehalt)
- c) Oxidierbarkeit (Kaliumpermanganatverbrauch)
- d) Gesamthärte, Karbonathärte, Säurekapazität
- e) Ammonium, Nitrit, Nitrat, Chlorid, Sulfat
- f) Eisen gesamt, Mangan gesamt

Diese Grundwasseruntersuchungen entsprechen der physikalisch-chemischen Standarduntersuchung (ohne Bakteriologie) gemäß den beiden, derzeit gültigen Regelwerken für Trinkwasser:

- g) Trinkwasser-Verordnung (TWV), BGBl. II Nr. 304/2001
- h) Codexkapitel B1 „Trinkwasser“ (Fassung 2002), Österreichisches Lebensmittelbuch
- i) Zusatzuntersuchung:
- j) Kalzium, Magnesium, Natrium, Kalium, Hydrogencarbonat

k) Gesamt-Kohlenwasserstoffe (KW)

I.6.12.2 Oberflächenwasser

I.6.12.2.1 Quantität

Im Zuge der vierteljährlichen Messungen des Grundwasserspiegels werden auch die beiden bereits im Zuge der Messungen für die S 1 (B301) eingerichteten Abstichpegel Kalter Gang, PE01 Brücke unterhalb Fliesen Krenn und PE04 Brücke Hutweidenstraße beobachtet.

Zur Nachsorge des Entwässerungssystems (Böschungen, Mulden, Versickerungsbecken und Rohrleitungssystem) sind jährliche Kontrollen vorgesehen. Falls erforderlich werden Wartungs- und Pflegearbeiten (Reinigung der Ein- und Auslaufbauwerke, Schächte und Rohrleitungen bzw. Böschungs- und Muldenpflege) zur Erhaltung des Soll-Zustandes durchgeführt.

I.6.12.2.2 Qualität

Aufgrund der geringen Veränderung des Chloridgehaltes (Lastfall 1 von 17,00 mg/l auf 21 mg/l; Lastfall 2 von 17,00 mg/l auf 33,00 mg/l), der deutlich unter dem Grenzwert liegt, sowie der geringen Einleitmenge (65,6 l/s) verglichen mit dem mittleren und nur wenig schwankenden Durchfluss im Kalten Gang (850 l/s), kann eine Verschlechterung der Wasserqualität des Oberflächengewässers durch Straßenwässer von der B 233, Umfahrung Zwölfaxing weitgehend ausgeschlossen werden. Deshalb wird in Abstimmung mit dem Fachbereich Gewässerökologie eine qualitative Beweissicherung der Oberflächengewässer als nicht erforderlich erachtet.

I.6.13 Abfallverwertung/ deponietechnische Maßnahmen

Im Zuge der Trassenerrichtung fallen ca. 139.000 m³ Erdaushub und ca. 104.000 m³ Material aus Bodenabtragsarbeiten an. Die Aushubmaterialien bestehen zum überwiegenden Teil aus Sand/Schluff/Ton - Abfolgen und sind laut Projekt nicht zur bautechnischen Wiederverwendung im Baulos geeignet. Das bautechnisch nicht verwendungsfähige Aushubmaterial wird zu genehmigten Deponien verführt oder andernorts einer zulässigen Verwertung zugeführt. Für Immissionsschutz und Ersatzaufforstung werden rd. 10.000 m³ Humus aus dem Baulos wiederverwendet.

Gemäß Darstellung im Technischen Bericht Straßenplanung ist für bautechnische Maßnahmen die Zufuhr von folgenden Materialien geplant:

Dammschüttmaterial	306.000 m ³
Frostschuttschicht:	46.000 m ³
Mechan. Stab. Tragschicht	20.000 m ³
Bankett	6.000 m ³
Humus	40.000 m ³

Im Bereich der Deponien Porr Umwelttechnik GmbH 2196 WU / Wünschek-Dreher KG Schwechat 2121 WU (ca. km 4,270 – km 4,950) ist Anschüttungsmaterial im südlichen Bereich (ca. km 4,270 – km 4,450) und im nördlichen Bereich (ca. km 4,890 – km 4,920) mit einem Gesamtvolumen von ca. 16.300 m³ abzutragen. Dies entspricht ca. 31.000 t. Nach dem Humusabtrag von 6.800 m³ (13.000 t) müssen ca. 6.500 m³ (18.000 t) entsorgt werden, wobei aufgrund der Vorerkundungen von einer Aufteilung 20 % Reststoff (3.600 t), 60 % Baurestmasse (10.800 t) und 20 % Bodenaushub (3.600 t) auszugehen ist. Die Ablagerungen werden entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (Abfallwirtschaftsgesetz) entfernt.

Sollten entgegen den Ergebnissen der Voruntersuchungen noch an weiteren Stellen entlang der Trasse Kontaminationen angetroffen werden, so werden diese ebenfalls entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (Abfallwirtschaftsgesetz) entfernt.

I.6.14 Rodungsflächen

I.6.14.1 Zweck der Rodung

I.6.14.2 Für den Neubau der B 233 ist die Inanspruchnahme von Waldflächen notwendig.

I.6.14.3 Dauerhafte und befristete Rodungen

Durch das gegenständliche Straßenbauvorhaben wird Wald im Sinne der forstgesetzlichen Bestimmungen (§ 1f ForstG 1975) beansprucht. Hierbei handelt es sich um

- befristete Rodungen im Gesamtausmaß von 419 m² (0,04 ha) auf Grund der vorübergehenden (temporären) Flächeninanspruchnahme von Wald im Zuge der Baufeldfreimachung und Errichtung der B 233 Umfahrung Zwölfaxing
- dauernde Rodungen im Gesamtausmaß von 3.545 m² (0,35 ha) auf Grund der dauernden (permanenten) Flächeninanspruchnahme von Wald durch die Anlage in der Betriebsphase.

I.6.14.4 Betroffene Flächen

Im Folgenden werden die Rodungsflächen, die aufgrund des Neubaus der B 233 Umfahrung Zwölfaxing erforderlich sind, tabellarisch aufgelistet.

Nr	KG	Parzelle	EZ	Fläche in m ²	
RF1	Pellendorf	387	465	192	dauernd
RF2	Pellendorf	387	465	47	befristet
RF3	Pellendorf	360	28	401	dauernd
RF4	Pellendorf	360	28	46	befristet
RF5	Zwölfaxing	789/1	552	1.912	dauernd
RF6	Zwölfaxing	789/1	552	17	befristet
RF7	Zwölfaxing	653	434	521	dauernd
RF8	Zwölfaxing	652	2	27	befristet
RF8	Zwölfaxing	653	434	139	befristet
RF9	Schwechat	453/2	478	209	dauernd

RF9	Schwechat	452/2	478	310	dauernd
RF10	Schwechat	453/2	478	80	befristet
RF10	Schwechat	432/2	275	63	befristet
			dauernd gesamt:		3.545
			befristet gesamt:		419

Rechtsgrundlagen

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 (WV) idF BGBl. I Nr. 161/2013 insbesondere §§ 44a ff und 59;

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 4/2016, insbesondere § 3 Abs 1 und 3, § 5, § 17 Abs 1 bis 6 und § 39 sowie Anhang 1 Z 9 in Verbindung mit:

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft 2015 über belastete Gebiete (Luft) zum UVP-G 2000 StF: BGBl. II Nr. 166/2015

NÖ Straßengesetz 1999, LGBl. 8500-0 idF LGBl. Nr. 57/2015, insbesondere § 12 Abs 1, § 13b Abs 1 Z 3;

NÖ Landesstraßenverzeichnis, LGBl. 8500/99-0 idF LGBl. Nr. 59/2016

Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idF BGBl. I Nr. 54/2014, insbesondere die §§ 9, 21, 32, 38, 105, 111 und 112

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Festlegung des Zielzustandes für Oberflächengewässer (Qualitätszielverordnung Chemie Oberflächengewässer – QZV Chemie OG), BGBl. II Nr. 96/2006 idF BGBl. II Nr. 363/2016

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über den guten chemischen Zustand des Grundwassers (Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser – QZV Chemie GW) StF: BGBl. II Nr.98/2010 idF BGBl. Nr. 461/2010

Bundesgesetz vom 3. Juli 1975, mit dem das Forstwesen geregelt wird (Forstgesetz 1975), BGBl. Nr. 440/1975 idF BGBl. I Nr. 56/2016, insbesondere §§ 17 und 18

Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002) StF: BGBl. I Nr. 102/2002 idF BGBl. I Nr. 163/2015, insbesondere §§ 1 und 2

NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0 idF LGBl. Nr. 38/2016, insbesondere § 7 Abs 5

NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2014 idF LGBl. Nr. 106/2016, insbesondere § 1

NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014), LGBl. Nr. 3/2015 idF LGBl. Nr. 63/2016, insbesondere § 19

NÖ Kulturlächenschutzgesetz 2007 (NÖ KFISchG), LGBl. 6145-1

NÖ Bodenschutzgesetz (NÖ BSG), LGBl. 6160-5

Begründung

1 Sachverhalt

1.1 Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 30. Dezember 2008, RU4-U-418/001-2008, wurde festgestellt, dass das Vorhaben „B 233 Umfahrung Zwölfaxing“ nämlich die Errichtung und der Betriebe der Umfahrung Zwölfaxing durch die Errichtung einer Straße beginnend bei der Anbindung an die Bundesstraße S 1 und endend bei der Anbindung in die Landesstraße B 15, Zwölfaxing östlich umfahrend, den Tatbestand des Anhanges 1 Z 9 lit f zum UVP-G 2000 erfüllt und der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 unterliegt.

1.2 Das Land Niederösterreich, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesstraßenplanung (ST3), vertreten durch RA Dr. Andrew P. Scheichl, 1010 Wien, hat mit Schriftsatz vom 07.12.2012 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhaben „B 233 Umfahrung Zwölfaxing“ gemäß §§ 5 und 17 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000 gestellt.

1.3 Der Antrag wurde gemäß § 44a und § 44b des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG und gemäß § 9 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000 mit Edikt vom 04.11.2014 in der Krone, dem NÖ Kurier, dem Amtsblatt zur Wiener Zeitung, den Niederösterreichischen Amtlichen Nachrichten sowie im Internet und durch Anschlag an den Amtstafeln der Standortgemeinden kundgemacht.

1.4 Von 04.11.2014 bis einschließlich 23.12.2014 waren der Genehmigungsantrag und die Projektsunterlagen inklusive der Umweltverträglichkeitserklärung in den Standortgemeinden Zwölfaxing, Schwechat und Himberg sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht, während der jeweiligen Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

1.5 Während der Auflage wurden Stellungnahmen abgegeben und gegen das gegenständliche Vorhaben Einwendungen erhoben. Diese wurden den beigezogenen und fachlich betroffenen Sachverständigen zur Stellungnahme übermittelt. Von diesen wurden die Stellungnahmen und Einwendungen in ihren Fachgutachten behandelt und haben diese Eingang in die Beurteilung gefunden.

1.6 Die öffentliche mündliche Verhandlung sowie die Auflage der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen wurde gemäß §§ 44a und 44d des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG und gemäß §§ 13 und 16 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000 mit Edikt vom 08.09.2016 in der Krone, dem NÖ Kurier, dem Amtsblatt zur Wiener Zeitung, den Niederösterreichischen Amtlichen Nachrichten sowie im Internet und durch Anschlag an der Amtstafel der Standortgemeinde kundgemacht.

1.7 Mit Edikt vom 08.09.2016 wurden die Schriftstücke

- eine Stellungnahme des Landes NÖ, Abteilung Landesstraßenplanung, zu den Einwendungen aus der öffentlichen Auflage,
- die Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen inkl. Bedingungen, Maßnahmen und Auflagen sowie Befristungen und die fachliche Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen/Einwendungen der UVP-Behörde und
- die zugrunde gelegten (Teil-) Gutachten

im Großverfahren zugestellt und von 08.09.2016 bis 04.11.2016 in den Standortgemeinden Zwölfaxing, Schwechat und Himberg sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht, während der jeweiligen Amtsstunden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aufgelegt.

1.8 Die öffentliche mündliche Verhandlung fand am 24., 25., 27. und 28.10.2016 statt.

2 Vorbringen Beteiligter

2.1 Liste der Einwender/Stellungnehmenden während der Auflagefrist

Folgende Personen bzw. Personengruppen haben während der Auflagefrist rechtzeitig Einwendungen erhoben bzw Stellungnahmen abgegeben:

1	AUSTRIAN POWER GRID			1220	Wien
2	ADLER	Josef		2322	Zwölfaxing
3	BUXKANDL	Walter		2322	Zwölfaxing
4	DIRNBERGER	Gernot		2322	Zwölfaxing
5	FISCHER	Erna	Mag.	2322	Zwölfaxing
6	FISCHER	Otto	Dr.	2322	Zwölfaxing
7	FISCHER	Axel		2322	Zwölfaxing
8	FRANK	Christine	Dr.	2322	Zwölfaxing
9	HAFNER	Dusan		2322	Zwölfaxing
10	HAFNER	Silvia		2322	Zwölfaxing
11	HÖPPEL	Silke	Mag.	2322	Zwölfaxing
12	HÖPPEL	Ute K.	Mag. (FH)	2322	Zwölfaxing
13	HÖPPEL	Thomas		2322	Zwölfaxing
14	HÖPPEL	Silvia		2322	Zwölfaxing
15	HÖPPEL	Elisabeth		2322	Zwölfaxing
16	HÖPPEL	Josef	Dipl.-Ing.	2322	Zwölfaxing
17	HÖPPEL	Elke	Dipl.-Ing.	2322	Zwölfaxing

18	HÖPPEL-KÜRNER	Elfriede		2322	Zwölfaxing
19	JANECEK	Josefine		2333	Leopoldsdorf
20	KARPF	Karin		2325	Velm bei Himberg
21	KEGLOVITS	Franz		2322	Zwölfaxing
22	KRIEGER	Horst	Mag.	2322	Zwölfaxing
23	KRIEGER	Sabine	Mag.	2322	Zwölfaxing
24	KRONTHALER	Maria		2322	Zwölfaxing
25	KRÖSS	Elke		2322	Zwölfaxing
26	LETH	Jutta	Dr.	2322	Zwölfaxing
27	LETH	Marlene		2323	Zwölfaxing
28	MICHOR	Elfriede		2322	Zwölfaxing
29	PETZ	Emmerich		2322	Zwölfaxing
30	ROTH	Leopold		2322	Zwölfaxing
31	SAVEL	Rudolf	Dipl.-Päd, OSR Ing	?	?
32	SCHÄFER	Theo	Dr.	2322	Zwölfaxing
33	SCHIEFER	Maria		2326	Lanzendorf
34	SCHIEFER	Josef sen.		2326	Lanzendorf
35	SCHIEFER	Josef jun.		2326	Lanzendorf
36	SCHUCH	Dieter	Dipl.-Ing.	2322	Zwölfaxing
37	SCHUCH	Maria	Mag.	2322	Zwölfaxing
38	SKRDLA	Maria		2322	Zwölfaxing
39	STADLER	Franz		2322	Zwölfaxing
40	STETTNER	Otto		2322	Zwölfaxing
41	STRASSER	Margarete		2322	Zwölfaxing
42	TAFERNER	Stefan		2322	Zwölfaxing
43	WEBERSINK	Alex		2322	Zwölfaxing
44	WETZAK-HELMER	Peter		2322	Zwölfaxing

2.2 Liste der Einwender/Stellungnehmenden nach der Auflagefrist

Folgende Personen bzw. Personengruppen haben nach der Auflagefrist, aber vor der öffentlichen mündlichen Verhandlung Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben:

1	SKRDLA	Maria		
2	TAFERNER	Stefan		
3	HÖPPEL	Elke	DI	
4	HÖPPEL	Silke	Mag.	
5	HÖPPEL-KÜRNER	Elfriede		
6	ROTH	Leopold		
7	JANECEK	Josefina		
8	MICHOR	Elfriede		
9	HÖPPEL	Ute K.	Mag.	(FH)
10	KEGLOVITS	Franz		
11	KRONTHALER	Maria		

12	SAVEL	Rudolf	DI	Ing.
13	FRANK	Christine	Dr.	
14	KARPF	Karin		
15	HÖPPEL	Thomas	Ing.	
16	FISCHER	Axel		
17	SCHIEFER	Josef	jun.	
18	STETTNER	Otto		
19	SCHIEFER	Josef	sen.	
20	LETH	Jutta	Dr.	
21	ZIB - Zwölfaxings Initiative BürgerInnen			
22	HÖPPEL	Silvia		
23	HÖPPEL	Elisabeth		
24	HÖPPEL	Thomas	Ing.	
25	SCHIEFER	Maria		
26	HÖPPEL	Josef	DI	
27	STRASSER	Margarete	Mag.	
28	Gas Connect Austria GmbH			

2.3 Einwender/Stellungnahmen nach der öffentlichen mündlichen Verhandlung

2.3.1 Mit Mail vom 08.11.2016 brachte Herr DI Josef HÖPPEL eine „Abschlussklärung zur mündlichen Verhandlung ein.

2.3.2 Mit Schreiben vom 08.11.2016 erstattete die Marktgemeinde Himberg eine Stellungnahme.

2.3.3 Mit Mail vom 20.11.2016 brachte Herr Franz MÄNNERSDORFER eine Stellungnahme ein.

2.3.4 Mit Mail vom 21.11.2016 nahmen Frau Maria HIRSCH und Herr Reinhard HIRSCH zum Vorhaben Stellung.

2.3.5 Herr Ing. Norbert ANDRÄ gab mit Schreiben vom 17.11.2016 eine Stellungnahme zum Vorhaben ab.

2.3.6 Im Zuge des Verfahrens wurden Stellungnahmen, welche sich für die Umsetzung des Vorhabens aussprechen, vorgelegt, welche von knapp 1.000 Personen unterschrieben wurden.

2.4 Zusammenfassung der Ausführungen

2.4.1 Von den oben angeführten Personen und Personengruppen wurde zusammenfassend folgendes gegen das Vorhaben ausgeführt:

- Die Erreichbarkeit von landwirtschaftlichen Grundstücken sei nur mehr erschwert möglich.
- Es komme zu einer Zerschneidung der Landschaft.
- Die Entwicklung des Ortes würde behindert.
- Es komme zu einer „Verschandelung“ der Landschaft durch die ortsnahen Brücken und Dämme.
- Es komme zu einer zusätzlichen Lärm- und Abgasbelastung.
- Den Kreisverkehr Richtung Rauchenwarth der Ortsumfahrung Himberg in eine Lichtsignalanlage umzuwandeln, sei ein Planungsfehler.
- Das Naherholungsgebiet werde zerstört.
- Die visuelle Beeinträchtigung des Naherholungsgebiets sei groß und dessen Erreichbarkeit sei eingeschränkt.
- Die Weiterverwendung des abgetrennten Teiles des Munitionslagers sei ungeklärt.
- Es entstünden Wildlebensräume, die nicht wildtiergerecht anzusprechen wären (zB östlich des Ortes ca 100ha durch Zäune der S1, B 233 und der Kaserne) Der Wildwechsel zwischen dem Revierteil Zwölfaxing und dem Revier Kaserne wäre unterbunden.
- Die Ausübung der Jagd werde erschwert und Zwölfaxing verliere 80ha seines Jagdgebiets.
- Die Wildkorridore seien für das Wild nicht als solche erkennbar.
- Der Abstand zwischen den Wilddurchlässen sei zu groß.
- Die geplante Trasse sei zu nahe an der Ortschaft.

- Die Rauchenwarther Platte könnte ohne das Vorhaben unversehrt erhalten bleiben.
- Das erhöhte Verkehrsaufkommen würde zu einer enormen Erhöhung der Belastung für Zwölfaxing führen.
- Das Panzerübungsgelände sei zu nahe an der Trasse, es käme zu einer Verkehrsgefährdung durch Staubentwicklung.
- Die Verkehrszahlen/Prognosen der UVE seien falsch.
- Die Einbindung von „Bauernvertretern“ in die Planung sei unzulässig.
- Anrainer seien durch Dieselabgase und Ozonkonzentration einem erheblichen Erkrankungsrisiko ausgesetzt.
- Das Bodenökosystem drohe zu kippen, Autoverkehr und Aerosole würden den Boden nachhaltig schädigen.
- Die Verwendung von Streusalz führe zu einer übermäßigen Belastung (besonders im Bereich des Grundstücks Nr. 706 (Karin KARPF)).
- Bei der Trassenentscheidung sei es zu Fehlern gekommen.
- Die Drehung der Bewirtschaftungsrichtung im Bereich nördlich des Kasernengeländes würde große Nachteile bringen.
- Es komme zu einer deutlichen Minderung der Lebensqualität.
- Ab der Verkehrsfreigabe sei es notwendig, Lärmentwicklung und Lärmschutzmaßnahmen jährlich zu prüfen.
- Moosbrunn und Unterwaltersdorf seien vergessen worden, diese seien mit höherem Verkehrsaufkommen und höherer Schadstoffbelastung konfrontiert.
- Der Bodenwasserhaushalt werde massiv verschlechtert.
- Das Projekt „Tunnel Lobau“ sei in die Planungen nicht einbezogen worden.

- Es käme mehrere Stunden pro Werktag zu einer Überlastung, was im Ergänzungsteil auch so stehe. Außerdem sei schon jetzt klar, dass der Knoten mit der S1 bei 128% der Kapazität liege.
- Bei der Brücke, die als Verlängerung der Rauchenwartherstraße über die Umfahrung Himberg führt, sei die Rampe zu schmal.
- Die Freiheit der Berufswahl und die Niederlassungsfreiheit seien beeinträchtigt.
- Die Unfallgefahr bei der landwirtschaftlichen Arbeit steige.
- Alternativen/Varianten seien unzureichend geprüft worden.
- Gesundheit, soziale und wirtschaftliche Grundlagen seien durch Luftschadstoffe, Lärm, CO₂-Ausstoß und Klima (?) deutlich beeinträchtigt.
- Ein Edikt sei auf der Internetseite des Landes NÖ bis zum 14.12.2014 nicht ersichtlich gewesen. Dadurch sei eine Bürgerbeteiligung iSd Aarhus-Konvention unterbunden worden.
- Der Gemeinderatsbeschluss zur Trasse 1a sei von persönlich betroffenen und daher befangenen Gemeinderäten ergangen. Den Gemeinderäten seien keinerlei Pläne zur Trasse vorgelegen.
- Ackergrundstücke und Wohnliegenschaften würden entwertet.
- Beschwerden seien nicht beantwortet worden.
- Die Planung sei willkürlich erfolgt, es gäbe keine sachlichen Begründungen. Insbesondere seien befangene Privatpersonen einbezogen worden.
- Es handle sich beim Vorhaben um keine Umfahrung, sondern um eine Schnellstraße.
- Taugliche Trassenalternativen seien nicht aufgegriffen worden.
- Die flughafenbedingte Kerosinverbrennung sei einzubeziehen gewesen.
- Das Vorsorgeprinzip iSd Urteils EuGH 07.09.2010, C-127/02, bedinge eine Versagung der Bewilligung.

- Die Andräwegbrücke und die Säulenwegbrücke seien zu schmal. Die Mauchartwegbrücke sei nicht erforderlich.
- Der Wilddurchlass nahe km 1+800 sei nach Süden zu verlegen, ebenso die Wilddurchlässe ab km 2+800.
- Das Abflussrohr aus der sog „Schneidergrube“ sei entsprechend zu berücksichtigen.
- Das zur Begründung der Trassenvariante genannte frühmittelalterliche Gräberfeld im Bereich des TÜPI gäbe es gar nicht.
- Die Kosten seien nicht richtig berechnet worden.
- Die erhobenen Einwendungen der betroffenen Grundeigentümer seien nicht ausreichend berücksichtigt worden.

2.4.2 Herr Leopold ROTH brachte außerdem vor, er akzeptiere keinesfalls einen Grundverlust durch Brückenböschungen.

2.4.3 Frau Dr. Jutta LETH zitierte Gutachten, wonach die Lungenfunktion von Kindern im Umkreis von Schnellstraßen beeinträchtigt werden könnte (Journal LANCET 2007). Solche Untersuchungen gäbe es in Österreich nicht, wodurch Neugenehmigungen solcher Vorhaben unzulässig seien. In der mündlichen Verhandlung äußerte sie ausdrücklich, dass sie selbst mit ihren Ausführungen zum Fachbereich Umwelthygiene kein Gutachten erstatte.

2.4.4 Herr DI Josef HÖPPEL beantragte mit Schreiben vom 18.12.2014 einen Feldweg am Westende des Grenzweges Pellendorf-Zwölfaxing beginnend, nordwärts entlang der Trasse zur Andräwegbrücke und weiters ostwärts entlang des Brückendamms zum Andräweg zu führen.

3 Erhobene Beweise

3.1 Teilgutachten

3.1.1 Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurden Gutachten und ergänzende Stellungnahmen zu folgenden Fachbereichen eingeholt:

Fachgebiet	Name	Vorname	Titel
Abwassertechnik, Gewässerökologie und Wasserbautechnik	SCHAAR	Wolfgang	DI
Altlasten	PUNESCH	Johann	DI
Bautechnik	SCHINDLBAUER	Johannes	DI
Deponietechnik/Gewässerschutz	GOLJA	Gerd	DI
Elektrotechnik	SCHROTT	Oswald	DI
Forst- und Jagdökologie	GRUNDNER	Hans	DI
Geohydrologie	ESTERLUS	Michael	Dr.
Geologie	GRÖSEL	Klemens	Mag.
Lärmschutztechnik	PFISTERER	Erich	Ing.
Landwirtschaft	PREISLER	Ursula	DI
Luftfahrttechnik	PICHLER	Ludwig	Ing.
Luftreinhaltetechnik	STURM	Peter	Univ. Prof. Dr.
Naturschutz	EDELBAUER	Jutta	Dr.
Maschinenbau, Druckrohrtechnik	PIRKO	Anton	DI
Raumordnung/Landschaftsbild	CERON	Karl	DI
Umwelthygiene	HAIDINGER	Gerald	Univ. Prof. Dr.
Verkehrstechnik	WENNY	Rudolf	DI

3.1.2 Die oben kurz dargestellten Einwendungen und Stellungnahmen wurden den jeweils betroffenen Sachverständigen mit dem Ersuchen um fachliche Beurteilung übermittelt. Bei der Beurteilung des Vorhabens und der Erstellung der Teilgutachten wurden in der Folge die genannten Einwendungen und Stellungnahmen berücksichtigt beziehungsweise wurde in der fachlichen Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen sowie in Ergänzungen insbesondere im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung zu den Gutachten auf die konkreten Einwendungen und Stellungnahmen eingegangen. Das eingereichte Projekt wurde unter Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen, d.h. es wurden von den im Verfahren beigezogenen Sachverständigen die umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens geprüft sowie die Maßnahmen zur Verringerung bzw. Verhinderung von Auswirkungen und Kontrollmaßnahmen im Hinblick auf das UVP-G 2000 erarbeitet.

3.1.3 Auf Basis der gesetzlichen Vorgaben wurde von der Behörde ein Untersuchungsrahmen erarbeitet, welcher den Sachverständigen vorgelegt wurde. Die konkretisierten Fragestellungen wurden in Bereiche zu Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle geteilt.

3.1.4 Im Untersuchungsrahmen wurde eine Relevanzmatrix erstellt, die im Hinblick auf das Vorhaben die möglichen, relevanten, mittelbaren und unmittelbaren Beein-

flussungen der Schutzgüter darstellt. Die Relevanzmatrix ermöglicht eine Analyse der Ursache-Wirkungsbeziehungen zwischen Umweltauswirkungen und Schutzgütern.

3.1.5 Aufgrund der Relevanzmatrix ergaben sich Themenbereiche und Fragestellungen, die in der Beeinflussungstabelle aufgelistet wurden. Jeder Risikofaktor wurde einem oder mehreren Gutachtern zur Bearbeitung im Teilgutachten vorgelegt.

3.1.6 Die Fragen wurden nach folgendem Muster gestellt, wobei je nach Art der Beeinflussung die Fragestellungen aufgrund der jeweils anzuwendenden Materien-gesetze angepasst wurden:

- Frage nach der Relevanz der Beeinflussung
- Frage nach der fachlichen Beurteilung der Beeinflussung
- Frage nach der fachlichen Beurteilung der Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgeschlagenen Verminderungs-, Ersatz- oder Ausgleichsmaßnahmen
- Fragestellungen nach § 17 UVP-Gesetz 2000
- Fragestellungen nach den Materiengesetzen (Genehmigungstatbestände)
- Frage nach zusätzlichen/anderen Maßnahmenvorschlägen
- Frage nach der fachlichen Beurteilung der zu erwartenden Restbelastung durch Emissionen
- Frage nach Kontroll-, Beweissicherungs- (bei Emissionen) bzw. Ausgleichsmaßnahmen.

3.1.7 Im Rahmen der Erstellung der zusammenfassenden Bewertung der Umwelt-auswirkungen wurden folgende Schutzgüter geprüft:

- Schutzgut Grundwasser
- Schutzgut Boden
- Schutzgut Luft
- Schutzgut Gesundheit/Wohlbefinden

- Schutzgut Ortsbild
- Schutzgut Sach- und Kulturgüter
- Schutzgut Landschaftsbild
- Schutzgut Wohn- und Baulandnutzung
- Schutzgut Freizeit/Erholung/Fremdenverkehr
- Schutzgut Forstökologie
- Schutzgut Jagdökologie
- Schutzgut Naturschutz/Ornithologie

3.1.8 Diese wurden wie folgt gegliedert:

- Umweltmedien
 - Grundwasser
 - Boden
 - Luft
- Schutzinteressen der Bevölkerung
 - Gesundheit und Wohlbefinden
 - Ortsbild
 - Sach- und Kulturgüter
 - Landschaftsbild
- Nutzungsinteressen der Bevölkerung
 - Wohn- und Baulandnutzung
 - Freizeit/Erholung/Fremdenverkehr
 - Forstökologie

- Jagdökologie
- Tiere, Pflanzen und Ökosysteme
- Naturschutzbelange

3.1.9 Den Schutzgütern gegenübergestellt wurden die unmittelbaren und mittelbaren Beeinflussungen:

- Emissionen:
 - Abwasser
 - Lärm
- Standortveränderungen:
 - Flächeninanspruchnahme
 - Zerschneidung der Landschaft
 - Visuelle Störungen

3.1.10 Es wurden die umweltrelevanten Auswirkungen des Projektes geprüft sowie die Maßnahmen zur Verhinderung von Auswirkungen und Kontrollmaßnahmen im Hinblick auf das UVP-G 2000 erarbeitet und Fachgutachten erstellt.

3.1.11 Aus den Gutachten ist ersichtlich, dass aus der jeweiligen fachlichen Sicht das Gesamtvorhaben dem Stand der Technik entspricht, die Umweltverträglichkeit sowohl aus dem jeweiligen Fachbereich heraus als auch unter der Berücksichtigung von Wechselwirkungen mit anderen Fachbereichen gegeben ist und gegen die Erteilung einer Genehmigung kein fachlicher Einwand besteht, sofern die vorgeschlagenen Auflagen eingehalten werden.

3.1.12 Aufgrund dieser Teilgutachten wurde die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen erstellt, die ebenfalls zum Ergebnis kommt, dass das geplante Vorhaben umweltverträglich ist.

3.2 Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

3.2.1 Aufgrund dieser Teilgutachten wurde die Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen erstellt.

3.2.2 Vom 08.09.2016 bis 04.11.2016 waren die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen und die Teilgutachten inklusive der fachlichen Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen gemäß § 12 UVP-G 2000 in den Gemeinden Zwölfaxing, Himberg und Schwechat sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht, während der jeweiligen Amtsstunden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aufgelegt, was durch Edikt öffentlich bekannt gemacht wurde und somit jedermann bekannt sein musste.

3.2.3 Die öffentliche mündliche Verhandlung sowie die Auflage der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen wurde gemäß §§ 44a und 44d des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG und gemäß §§ 13 und 16 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000 mit Edikt vom 08.09.2016 in der Krone, dem NÖ Kurier, dem Amtsblatt zur Wiener Zeitung, den Niederösterreichischen Amtlichen Nachrichten sowie im Internet und durch Anschlag an der Amtstafel in den Gemeinden Zwölfaxing, Himberg und Schwechat kundgemacht.

3.3 Öffentliche Mündliche Verhandlung

3.3.1 Bei dieser öffentlichen mündlichen Verhandlung am 24., 25., 27. und 28. Oktober 2016 wurden das Projekt von den Vertretern der Projektwerber und die von den beigezogenen Sachverständigen erstellten Gutachten vom jeweiligen Sachverständigen dargelegt und eingehend erörtert, wobei in diesen Gutachten festgehalten wurde, dass das Projekt aus fachlicher Sicht bei projektsgemäßer Ausführung und Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen aus der jeweiligen fachlichen Sicht umweltverträglich und genehmigungsfähig ist.

3.3.2 Die Diskussion mit den Beteiligten hat keine Änderung dieser Kernaussagen der Gutachter ergeben. Weiters wurde von den Sachverständigen ausgeführt, dass die in der Verhandlung näher erörterten und präzisierten Einwendungen und Stellungnahmen der anwesenden Öffentlichkeit in der fachlichen Beurteilung berücksich-

tigt wurden und diese in Bezug auf die Beurteilung der Umweltverträglichkeit und Genehmigungsfähigkeit nichts ändern.

3.4 Gegengutachten

3.4.1 Weder im Zuge der Vorlage der Einwendungen und Stellungnahmen noch während der mündlichen Verhandlung wurden der Behörde (Gegen)Gutachten von fachlich einschlägig gebildeten Personen mit nachgewiesener Erfahrung im Bereich der Gutachtenerstellung in materienrechtlichen Verwaltungsverfahren oder UVP-Verfahren zum Vorhaben oder den von der Behörde eingeholten Gutachten vorgelegt.

3.4.2 Die Ausführungen von Dr. Leth während der mündlichen Verhandlung stellten sogar nach eigener Aussage kein Gegengutachten dar.

4 Beweiswürdigung

4.1 Allgemeine Ausführungen

4.1.1 Die Art und Weise, wie die Beweise (insbesondere die Gutachten) erhoben wurden, entspricht den Bestimmungen des Ermittlungsverfahrens des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes. Die Entscheidung gründet sich somit auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf die Einreichunterlagen samt Verbesserungen und Präzisierungen und Umweltverträglichkeitserklärung, auf die erstellten Teilgutachten samt den Stellungnahmen der Prüfgutachter zu den während der öffentlichen Auflage abgegebenen Stellungnahmen und Einwendungen, die erstellte zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen, die Ergebnisse der mündlichen Verhandlung sowie auf die Erklärungen der Parteien und der Beteiligten.

4.2 Teilgutachten

4.2.1 Die Gutachten wurden von in den jeweiligen Fachgebieten einschlägig gebildeten Fachleuten erstellt, die nicht nur die fachliche Ausbildung sondern auch entweder eine langjährige Erfahrung als (Amts)Sachverständige in den jeweils einschlägigen materienrechtlichen Genehmigungsverfahren besitzen, als gerichtlich beeidete Sachverständige eingetragen sind oder auch (in der Mehrzahl) wiederholt bei UVP-Verfahren – nicht nur bei Verfahren der NÖ Landesregierung – als Gutachter beigezogen wurden.

4.2.2 Die Gutachten sind methodisch einwandfrei und entsprechen wiederum - sowohl formal als auch inhaltlich - den allgemeinen Standards für derartige Gutachten und sind inhaltlich schlüssig und nachvollziehbar und daher der Entscheidung zu Grunde zu legen. Die beigezogenen Sachverständigen gehen in ihren Gutachten auf die ihnen gestellten Fragestellungen ausführlich ein. In den einzelnen Gutachten wurden die Prüfmethode und das Prüfergebnis beschrieben. Anhand dieser Beschreibung zeigt es sich, dass bei der fachlichen Beurteilung nach wissenschaftlichen Maßstäben vorgegangen wurde. Vor allem kann nachvollzogen werden, dass der sachverständigen Beurteilung die einschlägig relevanten, rechtlichen wie fachlichen Regelwerke und technischen Standards zugrunde gelegt wurden. Angesichts dessen erfüllen die Ausführungen der Sachverständigen die rechtlichen Anforderungen, die an ein Gutachten gestellt sind.

4.2.3 Insbesondere wurden zu allen beurteilungsrelevanten Themen Gutachten eingeholt und eine Unvollständigkeit des Ermittlungsverfahrens diesbezüglich auch von niemandem vorgebracht.

4.2.4 Die Vorbringen der Einwender beziehungsweise die Stellungnahmen waren weder formal noch inhaltlich geeignet, die fachliche Befähigung der Sachverständigen oder die Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit der Gutachten in Frage zu stellen, zumal in den Gutachten bzw. Einwendungs- und Stellungnahmebeantwortungen selbst und in der öffentlichen Erörterung der Gutachten in der Verhandlung auf die Einwände und Stellungnahmen eingegangen wurde.

4.2.5 Gegengutachten zu den von der Behörde eingeholten Gutachten wurden nicht vorgelegt. Äußerungen gegen das Vorhaben erfolgten jedenfalls nicht auf einer fachlich den Gutachten gleich zu stellenden Ebene.

4.2.6 Die im Zuge der Umweltverträglichkeitsprüfung erstellten Gutachten und gutachterlichen Stellungnahmen (Einwendungs-/Stellungnahmebeantwortungen, Ergänzungsgutachten) waren daher der Entscheidung zu Grunde zu legen und den Einwänden war nicht zu folgen.

4.2.7 Auch inhaltlich sind die Teilgutachten schlüssig und nachvollziehbar. Ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen kann nicht erkannt werden. Sie sind daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

4.2.8 Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH kann ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht im Widerspruch stehendes Gutachten nur auf gleicher fachlicher Ebene durch ein gleichwertiges Gutachten oder durch fachlich fundierte Argumente tauglich bekämpft werden (VwGH 25.4.2003, 2001/12/0195 ua.). Nur Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen können auch ohne sachverständige Untermauerung aufgezeigt werden (VwGH 20.10.2005, 2005/07/0108; 2.6.2005, 2004/07/0039; 16.12.2004, 2003/07/0175).

4.3 Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

Die von der Behörde erstellte Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen war entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zur Einsichtnahme aufgelegt. Die den Gutachten zu Grunde gelegten Sachverhalte und Beurteilungen sowie die Projektunterlagen waren daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

4.4 Öffentliche Mündliche Verhandlung

Die Verhandlung wurde entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Großverfahren kundgemacht und ausgeschrieben. Die öffentliche mündliche Verhandlung erfolgte entsprechend den Bestimmungen des AVG. Das Ergebnis war daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

5 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

5.1 Der Entscheidung wurde zugrunde gelegt, dass das Vorhaben, wie es im Spruch unter Punkt I.6 beschrieben ist, umgesetzt wird.

5.2 Dabei soll eine Landesstraße mit einer Länge von ca 5 km inklusive aller Nebeneinrichtungen und Ausgleichsmaßnahmen, welche im Projekt beschrieben sind, errichtet werden.

5.3 Von dieser Landestraße sind Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten, welche in den Projektunterlagen und der Umweltverträglichkeitserklärung dargestellt sind.

5.4 Diese Auswirkungen sind in den Teilgutachten sowie in der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen beurteilt, wobei die Umweltverträglichkeit und die Genehmigungsfähigkeit durch die Sachverständigen aus der jeweiligen fachlichen Sicht bescheinigt werden. Somit sind die den Gutachten zu Grunde gelegten

Sachverhalte sowie Schlussfolgerungen und Vorschriften, unter der Annahme, dass diese eingehalten bzw. umgesetzt werden, als entscheidungsrelevant herangezogen worden.

6 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

6.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991

§ 59. (1) Mit Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages gelten Einwendungen als miterledigt.

6.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000

1. ABSCHNITT

Aufgabe von Umweltverträglichkeitsprüfung und Bürgerbeteiligung

§ 1. (1) Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist es, unter Beteiligung der Öffentlichkeit auf fachlicher Grundlage

1. die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die ein Vorhaben

a) auf Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,

b) auf Boden, Wasser, Luft und Klima,

c) auf die Landschaft und

d) auf Sach- und Kulturgüter

hat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander miteinzubeziehen sind,

2. Maßnahmen zu prüfen, durch die schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden,

3. die Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Alternativen sowie die umweltrelevanten Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens darzulegen und

4. bei Vorhaben, für die gesetzlich die Möglichkeit einer Enteignung oder eines Eingriffs in private Rechte vorgesehen ist, die umweltrelevanten Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten darzulegen.

....

Begriffsbestimmungen

§ 2.

(2) Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

.....

Umweltverträglichkeitserklärung

§ 6. (1) Die Umweltverträglichkeitserklärung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Beschreibung des Vorhabens nach Standort, Art und Umfang, insbesondere:
 - a) Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens einschließlich des Bedarfs an Grund und Boden während des Bauens und des Betriebes;
 - b) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der Produktions- oder Verarbeitungsprozesse, insbesondere hinsichtlich Art und Menge der verwendeten Materialien;
 - c) Art und Menge der zu erwartenden Rückstände und Emissionen (Belastung des Wassers, der Luft und des Bodens, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung usw.), die sich aus der Verwirklichung und dem Betrieb ergeben;
 - d) die durch das Vorhaben entstehende Immissionszunahme;
 - e) Klima-und Energiekonzept: Energiebedarf, aufgeschlüsselt nach Anlagen, Maschinen und Geräten sowie nach Energieträgern, verfügbare energetische Kennzahlen, Darstellung der Energieflüsse, Maßnahmen zur Energieeffizienz; Darstellung

der vom Vorhaben ausgehenden klimarelevanten Treibhausgase (§ 3 Z 3 Emissionszertifikategesetz) und Maßnahmen zu deren Reduktion im Sinne des Klimaschutzes; Bestätigung eines befugten Ziviltechnikers oder technischen Büros, dass die im Klima- und Energiekonzept enthaltenen Maßnahmen dem Stand der Technik entsprechen;

f) Bestanddauer des Vorhabens und Maßnahmen zur Nachsorge sowie allfällige Maßnahmen zur Beweissicherung und zur begleitenden Kontrolle.

2. Eine Übersicht über die wichtigsten anderen vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen; im Fall des § 1 Abs. 1 Z 4 die vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten.

3. Beschreibung der voraussichtlich vom Vorhaben erheblich beeinträchtigten Umwelt, wozu insbesondere die Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, der Boden, das Wasser, die Luft, das Klima, die Landschaft und die Sachgüter einschließlich der Kulturgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern gehören.

4. Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, infolge

a) des Vorhandenseins des Vorhabens,

b) der Nutzung der natürlichen Ressourcen,

c) der Emission von Schadstoffen, der Verursachung von Belästigungen und der Art, Menge und Entsorgung von Abfällen

sowie Angaben über die zur Abschätzung der Umweltauswirkungen angewandten Methoden.

5. Beschreibung der Maßnahmen, mit denen wesentliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vermieden, eingeschränkt oder, soweit möglich, ausgeglichen werden sollen.

6. *Eine allgemein verständliche Zusammenfassung der Informationen gemäß Z 1 bis 5.*

7. *Kurze Angabe allfälliger Schwierigkeiten (insbesondere technische Lücken oder fehlende Daten) des Projektwerbers/der Projektwerberin bei der Zusammenstellung der geforderten Angaben.*

8. *Hinweis auf durchgeführte Strategische Umweltprüfungen im Sinn der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, ABI. Nr. L 197 vom 21. 07. 2007 S. 30, mit Bezug zum Vorhaben.*

(2) Sind einzelne Angaben nach Abs. 1 für das Vorhaben nicht relevant oder ist deren Vorlage im Hinblick auf den Kenntnisstand und die Prüfungsmethoden dem Projektwerber/der Projektwerberin billigerweise nicht zumutbar, so kann davon abgesehen werden. Dies ist in der Umweltverträglichkeitserklärung anzuführen und zu begründen. Soweit Angaben nach Abs. 1 bereits Gegenstand einer Strategischen Umweltprüfung waren, kann diese einen Bestandteil der Umweltverträglichkeitserklärung darstellen. § 5 Abs. 2 bleibt unberührt.

.....

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3. (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d und f, § 7 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3, § 12a und § 19 Abs. 2 anzuwenden.

.....

(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Be-

hörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

.....

(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs. 1, 2 oder 4 unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß § 40 Abs. 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.

.....

Entscheidung

§ 17. (1) Die Behörde hat bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs. 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden. Die Zustimmung Dritter ist insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Die Genehmigung ist in diesem Fall jedoch unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte zu erteilen.

(2)

(3) Für Vorhaben der Ziffern 9 bis 11 des Anhanges 1 sind an Stelle des Abs. 2 die Kriterien des § 24f Abs. 1 und 2 anzuwenden.

(4) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften (insbesondere auch für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und

Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

.....

(6) In der Genehmigung können angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Berufungsverfahrens oder eines Verfahrens gemäß § 18b können die Fristen von Amts wegen geändert werden.

Partei- und Beteiligtenstellung sowie Rechtsmittelbefugnis

§ 19. (1) Parteistellung haben

1. Nachbarn/Nachbarinnen: Als Nachbarn/Nachbarinnen gelten Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden könnten, sowie die Inhaber/Inhaberinnen von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen; als Nachbarn/Nachbarinnen gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe des Vorhabens aufhalten und nicht dinglich berechtigt sind;

hinsichtlich Nachbarn/Nachbarinnen im Ausland gilt für Staaten, die nicht Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, der Grundsatz der Gegenseitigkeit;

2. die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Parteien, soweit ihnen nicht bereits nach Z 1 Parteistellung zukommt;

3. der Umweltanwalt gemäß Abs. 3;

4. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zur Wahrnehmung der wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß § 55 Abs. 4 WRG 1959;

5. *Gemeinden gemäß Abs. 3;*
6. *Bürgerinitiativen gemäß Abs. 4, ausgenommen im vereinfachten Verfahren (Abs. 2) und*
7. *Umweltorganisationen, die gemäß Abs. 7 anerkannt wurden.*

(2) Im vereinfachten Verfahren können Bürgerinitiativen gemäß Abs. 4 als Beteiligte mit dem Recht auf Akteneinsicht am Verfahren teilnehmen.

(3) Der Umweltanwalt, die Standortgemeinde und die an diese unmittelbar angrenzenden österreichischen Gemeinden, die von wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein können, haben im Genehmigungsverfahren und im Verfahren nach § 20 Parteistellung. Sie sind berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

(4) Eine Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 5 kann durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben und nach § 20 als Partei oder als Beteiligte (Abs. 2) teil. Als Partei ist sie berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof zu erheben.

(5) Vertreter/in der Bürgerinitiative ist die in der Unterschriftenliste als solche bezeichnete Person, mangels einer solchen Bezeichnung die in der Unterschriftenliste an erster Stelle genannte Person. Der Vertreter/die Vertreterin ist auch Zustellungsbevollmächtigter gemäß § 9 Abs. 1 des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982. Scheidet der Vertreter/die Vertreterin aus, so gilt als Vertreter/in der Bürgerinitiative die in der Unterschriftenliste jeweils nächstgereichte Person. Der Vertreter/die Vertreterin

kann mittels schriftlicher Erklärung an die Behörde durch eine/n andere/n ersetzt werden. Eine solche Erklärung bedarf der Unterschrift der Mehrheit der Bürgerinitiative.

.....

Entscheidung

§ 24f. (1) Genehmigungen (Abs. 6) dürfen nur erteilt werden, wenn im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zusätzlich nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

- 1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,*
- 2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die*
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden oder*
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder*
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinn des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen, und*
- 3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.*

.....

(2) Wird bei Straßenbauvorhaben (§ 23a und Anhang 1 Z 9) im Einzelfall durch die Verwirklichung des Vorhabens ein wesentlich größerer Kreis von Nachbarn bestehender Verkehrsanlagen dauerhaft entlastet als Nachbarn des Vorhabens belastet werden, so gilt die Genehmigungsvoraussetzung des Abs. 1 Z 2 lit. c als erfüllt, wenn die Belästigung der Nachbarn so niedrig gehalten wird, als dies durch einen im Hinblick auf den erzielbaren Zweck wirtschaftlich vertretbaren Aufwand erreicht werden

kann. Bei Eisenbahnvorhaben (§ 23b sowie Anhang 1 Z 10 und 11) ist die Zumutbarkeit einer Belästigung im Sinn des Abs. 1 Z 2 lit. c nach bestehenden besonderen Immissionsschutzvorschriften zu beurteilen.

6. ABSCHNITT

GEMEINSAME BESTIMMUNG

Behörden und Zuständigkeit

§ 39. (1) Für die Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt ist die Landesregierung zuständig.

(2) In Verfahren nach dem zweiten Abschnitt beginnt die Zuständigkeit der Landesregierung mit der Rechtskraft einer Entscheidung gemäß § 3 Abs. 7, dass für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist,

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Anhang 1

Infrastrukturprojekte

	Infrastrukturprojekte		
Z 9	a) Neubau von Schnellstraßen oder ihrer Teilabschnitte, ausgenommen zusätzliche Anschlussstellen; als Neubau gilt auch die Zulegung von zwei auf vier oder mehr Fahrstreifen auf einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km;	d) Neubau zusätzlicher Anschlussstellen an Schnellstraßen ¹⁾ , wenn auf allen Rampen insgesamt eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) von mindestens 8 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist;	g) Ausbaumaßnahmen sonstiger Art an Schnellstraßen ¹⁾ oder Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte, wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien A oder C berührt wird und eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) von mindestens 2 000

	<p>b) <i>Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte mit einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km, wenn auf der neuen Straße eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) von mindestens 2 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist; als Neubau gilt auch die Zulegung von zwei auf vier oder mehr Fahrstreifen;</i></p> <p>c) <i>Neuerrichtung einer zweiten Richtungsfahrbahn auf einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km;</i></p>	<p>e) <i>Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte mit einer durchgehenden Länge von mindestens 5 km, wenn auf der neuen Straße eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) von mindestens 15 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist;</i></p> <p>f) <i>Vorhaben der lit. a, b, c oder e, wenn das Längenkriterium der jeweiligen lit. nur gemeinsam mit daran unmittelbar angrenzenden, noch nicht oder in den letzten 10 Jahren dem Verkehr frei gegebenen Teilstücken erreicht wird;</i></p>	<p><i>Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist;</i></p> <p>h) <i>Ausbaumaßnahmen sonstiger Art an Schnellstraßen 1), Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte mit einer durchgehenden Länge von mindestens 500 m, jeweils wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien B oder D berührt wird und eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) von mindestens 2 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist;</i></p> <p>i) <i>Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte, wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie E berührt wird und eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) von mindestens 15 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von</i></p>
--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

		<p><i>fünf Jahren zu erwarten ist;</i></p> <p><i>Als Neubau im Sinn der lit. g bis i gilt auch die Zulegung von zwei auf vier oder mehr Fahrstreifen, nicht jedoch die ausschließliche Spuraufweitung im Zuge von Kreuzungen; ausgenommen von lit. g bis i ist die Berührung von schutzwürdigen Gebieten ausschließlich durch Schutzbauten zur Beseitigung von Gefahrenbereichen oder durch auf Grund von Katastrophenfällen, durch die Niveaufreimachung von Eisenbahnkreuzungen oder durch Brückenneubauten bedingte Umlegungen von bestehenden Straßen.</i></p> <p><i>Bei lit. g und h ist § 3a Abs. 5 nicht anzuwenden.</i></p> <p><i>Von Z 9 sind Bundesstraßen (§ 23a) nicht erfasst.</i></p>
--	--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

**1) Schnellstraßen gemäß den Begriffsbestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975.*

6.2.1 Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft 2015 über belastete Gebiete (Luft) zum UVP-G 2000

.....

Auf Grund des § 3 Abs. 8 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 14/2014, wird verordnet:

Belastete Gebiete

§ 1. (1) Die in Abs. 2 genannten Gebiete sind Schutzgebiete der Kategorie D des Anhanges 2 zum UVP-G 2000 (belastetes Gebiet – Luft).

(2) Die Gebiete, in denen die Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes – Luft, BGBl. I Nr. 115/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2010, wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden, und jene Luftschadstoffe, hinsichtlich deren diese Überschreitungen gemessen wurden, sind in den Bundesländern:

.....

3. Niederösterreich:

.....

l) die Gemeinden Maria-Lanzendorf, Moosbrunn, Rauchenwarth, Schwadorf, Schwechat und Zwölfaxing (PM10).

.....

6.3 NÖ Straßengesetz 1999

§ 4

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes gelten als

1. Straßen:

Grundflächen, die unabhängig von ihrer Bezeichnung (Straße, Weg, Platz udgl.) dem Verkehr von Menschen, Fahrzeugen oder Tieren dienen oder dienen sollen;

2. Bestandteile einer Straße (Straßenbauwerke):

a) unmittelbar dem Verkehr dienende Anlagen, wie Fahrbahnen, Gehsteige, Rad- und Gehwege, Parkplätze, Abstellflächen, Haltestellen, der Grenzabfertigung dienende Flächen, Zu- und Abfahrten und Bankette,

b) bauliche Anlagen im Zuge einer Straße, wie Tunnels, Brücken, Durchlässe, Straßengräben, -böschungen, Stütz- und Wandmauern und Anlagen zur Ableitung anfallender Wässer,

c) im Zuge einer Straße gelegene Anlagen, die dem Schutz der Nachbarn vor Beeinträchtigungen durch den Verkehr auf der Straße (z.B. Lärmschutzwände) oder der Verkehrssicherheit (z.B. Leiteinrichtungen) dienen,

d) im Zuge einer Straße gelegene Flächen, die der Kompensation der bei der Errichtung und dem Betrieb einer Straße entstehenden Umweltauswirkungen dienen;

3. Öffentliche Straßen:

Straßen, die für den Gemeingebrauch zur Verfügung stehen.

Das sind:

a) Landesstraßen:

Landesstraßen B: Landesstraßen, die aufgrund ihrer Funktion im überörtlichen Straßennetz eine besondere Bedeutung aufweisen und im NÖ Landesstraßenverzeichnis als solche festzulegen sind

Landesstraßen L: alle übrigen Landesstraßen

.....

§ 5

NÖ Landesstraßenverzeichnis

(1) Das NÖ Landesstraßenverzeichnis ist eine Verordnung der Landesregierung. Darin sind die bestehenden Landesstraßen auszuweisen und ist deren Verlauf zu beschreiben.

§ 9

Planung, Bau und Erhaltung von Straßen

(1) Öffentliche Straßen sind so zu planen, zu bauen und zu erhalten, dass sie

- * dem zu erwartenden Verkehr entsprechen,*
- * dem öffentlichen Interesse nach § 12a entsprechen,*
- * bestehende Natur- und Kunstdenkmale, Nationalparks sowie Schutzgebiete nach dem NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500, schonen,*
- * dem Landschafts- und Ortsbild angepasst werden,*
- * keine Wasserschon- und –schutzgebiete beeinträchtigen,*
- * der erfolgten Bedachtnahme auf die Umwelt entsprechen und*
- * die bestehende Aufschließung von Grundstücken erhalten.*

(2) Beim Bau von Straßen nach Abs. 1 dürfen nur Bauprodukte verwendet werden, die den Anforderungen der §§ 43 und 44 der NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200, entsprechen.

§ 10

Schutz der Umgebung

(1) Die Vorsorge des Straßenerhalters gegen unzumutbare Beeinträchtigungen von Personen, die sich nicht nur vorübergehend in der Umgebung der Straße aufhalten, und von Sachen durch den zu erwartenden Verkehr auf bestehenden Landesstraßen oder durch ein Straßenbauvorhaben des Landes (§ 12) darf durch geeignete Baumaßnahmen auf den Grundstücken Dritter erfolgen. Dazu gehören insbesondere Baumaßnahmen an Gebäuden (z.B. Einbau von Lärmschutzfenstern).

Voraussetzungen für diese Baumaßnahmen sind:

- a) *die Zustimmung des betroffenen Grundstückseigentümers und*
- b) *die Sicherstellung, dass die Bauwerke entweder durch den betroffenen Grundstückseigentümer oder einen Dritten erhalten und allenfalls wiederhergestellt werden.*

Wird die Zustimmung verweigert, ist der betroffene Grundstückseigentümer so zu behandeln, als wäre die Baumaßnahme gesetzt worden.

§ 12

Bewilligungsverfahren

(1) Für den Bau und die Umgestaltung einer öffentlichen Straße ist eine Bewilligung der Behörde erforderlich.

.....

(2) Dem Antrag um Bewilligung sind Planunterlagen anzuschließen, die alle Angaben zu enthalten haben, die für die Beurteilung des Vorhabens notwendig sind.

...

§ 12a

Öffentliches Interesse

(1) Im Bewilligungsverfahren gemäß § 12 ist zu prüfen, ob das Straßenbauvorhaben im öffentlichen Interesse liegt.

(2) Ein Straßenbauvorhaben liegt insbesondere dann im öffentlichen Interesse, wenn

** die Sicherheit oder Flüssigkeit des Verkehrs verbessert wird, wobei insbesondere auf die Interessen der Fußgänger und Radfahrer Bedacht zu nehmen ist,*

** durch Baumaßnahmen ungünstige Verkehrsverhältnisse verbessert werden können,*

** durch das Straßenbauvorhaben für die Verkehrsteilnehmer ein größerer Zeitaufwand vermieden werden kann,*

** unter Berücksichtigung überörtlicher und örtlicher Planungsakte, insbesondere der Raumordnungsprogramme des Landes und der betroffenen Gemeinden, ein Verkehrsbedürfnis oder, im Fall eines Straßenbauvorhabens des Landes, ein übergeordneter Bedarf vorhersehbar ist.*

(3) Ein übergeordneter Bedarf liegt vor, wenn ein Straßenbauvorhaben für die Erhaltung und den erforderlichen Ausbau eines überörtlichen Straßennetzes in einer Region oder im ganzen Land notwendig ist.

Dabei ist auf

** die aktuellen und innerhalb eines Prognosezeitraums von 20 Jahren zu erwartenden Anforderungen an das Straßennetz und*

** die wirtschaftliche, kulturelle und soziale Vernetzung mit benachbarten Regionen Bedacht zu nehmen.*

(4) Die öffentlichen Interessen im Sinne des Abs. 2 sind mit allfälligen gegenläufigen öffentlichen Interessen und den geschützten Rechten der vom Vorhaben betroffenen Parteien, insbesondere mit dem Schutz des Grundeigentums, abzuwägen.

.....

6.4 NÖ Landesstraßenverzeichnis

§ 1

Straßenverzeichnis

1. Landesstraßen B

.....

B 233 Himberger Straße

Himberg (B 15) – Anschlussstelle Schwechat Süd (S 1/L 2003a)

Länge in km: 5

.....

6.5 NÖ Bauordnung 1996

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt das Bauwesen im Land Niederösterreich.

(2) Durch dieses Gesetz werden

1. die Zuständigkeit des Bundes für bestimmte Bauwerke (z.B. Bundesstraßen, Bergbau-, Eisenbahn-, Luftfahrts-, Verteidigungs-, Wasserkraft- und öffentliche Schifffahrtsanlagen) sowie

2. die Vorschriften, wonach für Bauvorhaben zusätzliche Bewilligungen erforderlich sind (z.B. Gewerbe-, Wasser-, Naturschutz- und Umweltschutzrecht),

nicht berührt.

(3) Weiters sind folgende Bauwerke vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen:

3. unterirdische Wasserver- und -entsorgungsanlagen (z.B. Rohrleitungen, Schächte) sowie Schutz- und Regulierungswasserbauten, für die eine wasserrechtliche Bewilligung erteilt wird oder erteilt gilt;

.....

5. Straßenbauwerke des Landes und der Gemeinden;

.....

6.6 Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959

Besondere Wasserbenutzung an öffentlichen Gewässern und privaten Tagwässern.

§ 9. (1) Einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde bedarf jede über den Gemeingebrauch (§ 8) hinausgehende Benutzung der öffentlichen Gewässer sowie die Errichtung oder Änderung der zur Benutzung der Gewässer dienenden Anlagen.

(2) Die Benutzung der privaten Tagwässer sowie die Errichtung oder Änderung der hierzu dienenden Anlagen bedarf dann einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde, wenn hiedurch auf fremde Rechte oder infolge eines Zusammenhanges mit öffentlichen Gewässern oder fremden Privatgewässern auf das Gefälle, auf den Lauf oder die Beschaffenheit des Wassers, namentlich in gesundheitsschädlicher Weise, oder auf die Höhe des Wasserstandes in diesen Gewässern Einfluss geübt oder eine Gefährdung der Ufer, eine Überschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke herbeigeführt werden kann.

(3) Gehören die gegenüberliegenden Ufer eines fließenden Privatgewässers verschiedenen Eigentümern, so haben diese, wenn kein anderes nachweisbares Rechtsverhältnis obwaltet, nach der Länge ihres Uferbesitzes ein Recht auf die Benutzung der Hälfte der vorüberfließenden Wassermenge.

Benutzung des Grundwassers.

§ 10. (1) Der Grundeigentümer bedarf zur Benutzung des Grundwassers für den notwendigen Haus- und Wirtschaftsbedarf keiner Bewilligung der Wasserrechtsbehörde wenn die Förderung nur durch handbetriebene Pump- oder Schöpfwerke erfolgt oder wenn die Entnahme in einem angemessenen Verhältnis zum eigenen Grunde steht.

(2) In allen anderen Fällen ist zur Erschließung oder Benutzung des Grundwassers und zu den damit im Zusammenhang stehenden Eingriffen in den Grundwasserhaushalt sowie zur Errichtung oder Änderung der hierfür dienenden Anlagen die Bewilligung der Wasserrechtsbehörde erforderlich.

.....

Dauer der Bewilligung; Zweck der Wasserbenutzung

§ 21. (1) Die Bewilligung zur Benutzung eines Gewässers ist nach Abwägung des Bedarfes des Bewerbers und des wasserwirtschaftlichen Interesses sowie der wasserwirtschaftlichen und technischen Entwicklung gegebenenfalls unter Bedachtnahme auf eine abgestufte Projektverwirklichung, auf die nach dem Ergebnis der Abwägung jeweils längste vertretbare Zeitdauer zu befristen. Die Frist darf bei Wasserentnahmen für Bewässerungszwecke zehn Jahre sonst 90 Jahre nicht überschreiten.

.....

Persönliche oder dingliche Gebundenheit der Wasserbenutzungsrechte.

§ 22. (1) Bei nicht ortsfesten Wasserbenutzungsanlagen ist die Bewilligung auf die Person des Wasserberechtigten beschränkt; bei allen anderen Wasserbenutzungsrechten ist Wasserberechtigter der jeweilige Eigentümer der Betriebsanlage oder Liegenschaft, mit der diese Rechte verbunden sind. Wasserbenutzungsrechte sind kein Gegenstand grundbücherlicher Eintragung.

(2) Die Übertragung von Betriebsanlagen oder Liegenschaften, mit denen Wasserbenutzungsrechte verbunden sind, ist vom neuen Wasserberechtigten der Wasserbuchbehörde zur Einsichtlichmachung im Wasserbuch (§ 124) anzuzeigen.

.....

Bewilligungspflichtige Maßnahmen.

§ 32. (1) Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit (§ 30 Abs. 3) beeinträchtigen, sind nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Bloß geringfügige Einwirkungen, insbesondere der Gemeingebrauch (§ 8) sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung (Abs. 8), gelten bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung.

(2) Nach Maßgabe des Abs. 1 bedürfen einer Bewilligung insbesondere

a) die Einbringung von Stoffen in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand in Gewässer (Einbringungen) mit den dafür erforderlichen Anlagen,

.....

c) Maßnahmen, die zur Folge haben, daß durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird,

.....

(6) Auf Einwirkungen, Maßnahmen und Anlagen, die nach Abs. 1 bis 4 bewilligt werden, finden die für Wasserbenutzungen (Wasserbenutzungsanlagen) geltenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sinngemäß Anwendung.

.....

Öffentliche Interessen.

§ 105. (1) Im öffentlichen Interesse kann ein Antrag auf Bewilligung eines Vorhabens insbesondere dann als unzulässig angesehen werden oder nur unter entsprechenden Auflagen und Nebenbestimmungen bewilligt werden, wenn:

- a) eine Beeinträchtigung der Landesverteidigung oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder gesundheitsschädliche Folgen zu befürchten wären;*
- b) eine erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufes der Hochwässer und des Eises oder der Schiff- oder Floßfahrt zu besorgen ist;*
- c) das beabsichtigte Unternehmen mit bestehenden oder in Aussicht genommenen Regulierungen von Gewässern nicht im Einklang steht;*
- d) ein schädlicher Einfluss auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer herbeigeführt würde;*
- e) die Beschaffenheit des Wassers nachteilig beeinflusst würde;*
- f) eine wesentliche Behinderung des Gemeingebrauches, eine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung, der Landeskultur oder eine wesentliche Beeinträchtigung oder Gefährdung eines Denkmals von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung oder eines Naturdenkmals, der ästhetischen Wirkung eines Ortsbildes oder der Naturschönheit oder des Tier- und Pflanzenbestandes entstehen kann;*
- g) die beabsichtigte Wasseranlage, falls sie für ein industrielles Unternehmen bestimmt ist, einer landwirtschaftlichen Benutzung des Gewässers unüberwindliche Hindernisse bereiten würde und dieser Widerstreit der Interessen sich ohne Nachteil für das industrielle Unternehmen durch Bestimmung eines anderen Standortes an dem betreffenden Gewässer beheben ließe;*
- h) durch die Art der beabsichtigten Anlage eine Verschwendung des Wassers eintreten würde;*

- i) sich ergibt, daß ein Unternehmen zur Ausnutzung der motorischen Kraft eines öffentlichen Gewässers einer möglichst vollständigen wirtschaftlichen Ausnutzung der in Anspruch genommenen Wasserkraft nicht entspricht;*
- k) zum Nachteile des Inlandes Wasser ins Ausland abgeleitet werden soll;*
- l) das Vorhaben den Interessen der wasserwirtschaftlichen Planung an der Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung widerspricht.*
- m) eine wesentliche Beeinträchtigung des ökologischen Zustandes der Gewässer zu besorgen ist;*
- n) sich eine wesentliche Beeinträchtigung der sich aus anderen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften resultierenden Zielsetzungen ergibt.*

(2) Die nach Abs. 1 vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen betreffend die Lagerung und sonstige Behandlung von Abfällen, die beim Betrieb der Wasseranlage zu erwarten sind, sowie Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und für Störfälle zu umfassen, soweit nicht die §§ 80 oder 82a der Gewerbeordnung Anwendung finden. Die Wasserrechtsbehörde kann weiters zulassen, daß bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hierfür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen vom Standpunkt des Schutzes fremder Rechte oder der in Abs. 1 genannten öffentlichen Interessen keine Bedenken bestehen.

Fristen.

§ 112. (1) Zugleich mit der Bewilligung sind angemessene Fristen für die Bauvollendung der bewilligten Anlage kalendermäßig zu bestimmen;

.....

6.7 Forstgesetz 1975

Rodung

§ 17. (1) Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

(3) Kann eine Bewilligung nach Abs. 2 nicht erteilt werden, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

(4) Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs. 3 sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.

(5) Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses im Sinne des Abs. 2 oder bei der Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des Abs. 3 hat die Behörde insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.

.....

§ 18. (1) Die Rodungsbewilligung ist erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen oder Auflagen zu binden, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind danach

1. ein Zeitpunkt festzusetzen, zu dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllt wurde,

2. die Gültigkeit der Bewilligung an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck zu binden oder

3. Maßnahmen vorzuschreiben, die

a) zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder oder

b) zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen des Waldes (Ersatzleistung) geeignet sind."

(4) Geht aus dem Antrag hervor, dass der beabsichtigte Zweck der Rodung nicht von unbegrenzter Dauer sein soll, so ist im Bewilligungsbescheid die beantragte Verwendung ausdrücklich als vorübergehend zu erklären und entsprechend zu befristen (befristete Rodung). Ferner ist die Auflage zu erteilen, dass die befristete Rodungsfläche nach Ablauf der festgesetzten Frist wieder zu bewalden ist.

.....

6.8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000)

§ 7

Bewilligungspflicht

(1) Außerhalb vom Ortsbereich, das ist ein baulich oder funktional zusammenhängender Teil eines Siedlungsgebietes (z.B. Wohnsiedlungen, Industrie- oder Gewerbeparks), bedürfen der Bewilligung durch die Behörde:

1. die Errichtung und wesentliche Abänderung von allen Bauwerken, die nicht Gebäude sind und die auch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Gebäuden stehen und von sachlich untergeordneter Bedeutung sind;

.....

4. Abgrabungen oder Anschüttungen, die nicht im Zuge anderer nach diesem Gesetz bewilligungspflichtiger Vorhaben stattfinden, sofern sie außer bei Hohlwegen sich auf eine Fläche von mehr als 1.000 m² erstrecken und durch die eine Änderung des bisherigen Niveaus um mehr als einen Meter erfolgt;

.....

(2) Die Bewilligung nach Abs. 1 ist zu versagen, wenn

- 1. das Landschaftsbild,*
- 2. der Erholungswert der Landschaft oder*
- 3. die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum*

nachhaltig beeinträchtigt wird und diese Beeinträchtigung nicht durch Vorschreibung von Vorkehrungen weitgehend ausgeschlossen werden kann. Bei der Vorschreibung von Vorkehrungen ist auf die Erfordernisse einer zeitgemäßen Land- und Forstwirtschaft sowie einer leistungsfähigen Wirtschaft soweit wie möglich Bedacht zu nehmen.

(3) Eine nachhaltige Beeinträchtigung der ökologischen Funktionstüchtigkeit des betroffenen Lebensraumes liegt insbesondere vor, wenn

- 1. eine maßgebliche Störung des Kleinklimas, der Bodenbildung, der Oberflächenformen oder des Wasserhaushaltes erfolgt,*
- 2. der Bestand und die Entwicklungsfähigkeit an für den betroffenen Lebensraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere an seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenarten, maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird,*
- 3. der Lebensraum heimischer Tier- oder Pflanzenarten in seinem Bestand oder seiner Entwicklungsfähigkeit maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird oder*
- 4. eine maßgebliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- oder Pflanzenwelt untereinander oder zu ihrer Umwelt zu erwarten ist.*

(4) Mögliche Vorkehrungen im Sinne des Abs. 2 sind:

** die Bedingung oder Befristung der Bewilligung,*

** der Erlag einer Sicherheitsleistung sowie*

** die Erfüllung von Auflagen, wie beispielsweise die Anpassung von Böschungsneigungen, die Bepflanzung mit bestimmten standortgerechten Bäumen oder Sträuchern, die Schaffung von Fisch-Aufstiegen, Grünbrücken oder Tierdurchlässen.*

(5) Von der Bewilligungspflicht gemäß Abs. 1 sind Maßnahmen, die im Zuge folgender Vorhaben stattfinden, ausgenommen:

.....

3. *wasserrechtlich bewilligungspflichtige unterirdische bauliche Anlagen (z.B. Rohrleitungen, Schächte) für die Wasserver- und -entsorgung;*

4. *Straßen, auf die § 9 Abs. 1 des NÖ Straßengesetzes 1999, LGBl. 8500, anzuwenden ist.*

6.9 Immissionsschutzgesetz - Luft, IG-L

Begriffsbestimmungen

§ 2.....

(6) Schutzgüter sind in Entsprechung der Ziele dieses Bundesgesetzes (§ 1) der Mensch, der Tier- und Pflanzenbestand, ihre Lebensgemeinschaften, Lebensräume und deren Wechselbeziehungen sowie Kultur- und Sachgüter.

.....

(10) Anlagen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

1. *ortsfeste Einrichtungen, die Luftschadstoffe emittieren, ausgenommen ortsfeste eisenbahntechnische Einrichtungen und Eisenbahnanlagen gemäß § 10 des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr. 60 in der jeweils geltenden Fassung, sofern es sich nicht um Heizungsanlagen in Eisenbahnanlagen handelt,*

2. *mobile technische Einrichtungen, Maschinen und Geräte, die Luftschadstoffe emittieren, soweit sie nicht als Kraftfahrzeuge im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 1 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 (KFG 1967), BGBl. Nr. 267 in der jeweils geltenden Fassung, zur Fortbewegung auf Straßen mit öffentlichem Verkehr verwendet werden, ausgenommen*

a) *Schienenfahrzeuge im Sinne des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr. 60, in der jeweils geltenden Fassung, und Luftfahrzeuge im Sinne des § 11 Abs. 1 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, in der jeweils geltenden Fassung,*

b) *Fahrzeuge der Land- und Forstwirtschaft in Ausübung einer land- oder forstwirtschaftlichen Haupttätigkeit und*

c) *Fahrzeuge im Sinne des § 2 Z 1 des Schifffahrtsgesetzes, BGBl. I Nr. 62/1997, in der jeweils geltenden Fassung,*

3. *Liegenschaften, auf denen Stoffe gelagert oder abgelagert oder Arbeiten durchgeführt werden oder sonstigen Tätigkeiten nachgegangen wird, die Emissionen von Luftschadstoffen verursachen, ausgenommen Verkehrswege.*

Genehmigungsvoraussetzungen

§ 20. (1) Anlagen, die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften des Bundes einer Genehmigungspflicht unterliegen, und der Neubau einer straßenrechtlich genehmigungspflichtigen Straße oder eines Straßenabschnittes bedürfen keiner gesonderten luftreinhalterrechtlichen Genehmigung und es gelten die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 als zusätzliche Genehmigungsvoraussetzungen.

(2) Emissionen von Luftschadstoffen sind nach dem Stand der Technik (§ 2 Abs. 8 Z 1 AWG 2002) zu begrenzen.

(3) Sofern in dem Gebiet, in dem eine neue Anlage oder eine emissionserhöhende Anlagenerweiterung oder ein Neubau einer straßenrechtlich genehmigungspflichtigen Straße oder eines Straßenabschnittes genehmigt werden soll, bereits mehr als 35 Überschreitungen des Tagesmittelwertes für PM₁₀ gemäß Anlage 1a oder eine Überschreitung

- des um 10 µg/m³ erhöhten Jahresmittelwertes für Stickstoffdioxid gemäß Anlage 1a,*
- des Jahresmittelwertes für PM₁₀ gemäß Anlage 1a,*
- des Jahresmittelwertes für PM_{2,5} gemäß Anlage 1b,*
- eines in einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 5 festgelegten Immissionsgrenzwertes,*
- des Halbstundenmittelwertes für Schwefeldioxid gemäß Anlage 1a,*
- des Tagesmittelwertes für Schwefeldioxid gemäß Anlage 1a,*
- des Halbstundenmittelwertes für Stickstoffdioxid gemäß Anlage 1a,*

- des Grenzwertes für Blei in PM10 gemäß Anlage 1a oder
- eines Grenzwertes gemäß Anlage 5b

vorliegt oder durch die Genehmigung zu erwarten ist, ist die Genehmigung nur dann zu erteilen, wenn

1. *die Emissionen keinen relevanten Beitrag zur Immissionsbelastung leisten oder*
2. *der zusätzliche Beitrag durch emissionsbegrenzende Auflagen im technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Ausmaß beschränkt wird und die zusätzlichen Emissionen erforderlichenfalls durch Maßnahmen zur Senkung der Immissionsbelastung, insbesondere auf Grund eines Programms gemäß § 9a oder eines Maßnahmenkatalogs gemäß § 10 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 34/2003, ausreichend kompensiert werden, so dass in einem realistischen Szenario langfristig keine weiteren Überschreitungen der in diesem Absatz angeführten Werte anzunehmen sind, sobald diese Maßnahmen wirksam geworden sind.*

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gelten nicht für

1. *Anlagen, die der Gewerbeordnung 1994, dem Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen oder dem Mineralrohstoffgesetz unterliegen,*
2. *mobile technische Einrichtungen, Maschinen und Geräte im Sinne des § 2 Abs. 10 Z 2.*

(5) Für Anlagen, die gemäß Abs. 3 genehmigt wurden, sind innerhalb von 5 Jahren ab dem Zeitpunkt der Genehmigung keine Maßnahmen gemäß § 16 anzuordnen.

.....

6.10 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes sind bewegliche Sachen,

1. *deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat oder*

2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) nicht zu beeinträchtigen.

(2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.

.....

Ausnahmen vom Geltungsbereich

§ 3. (1) Keine Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

.....

8. nicht kontaminierte Böden und andere natürlich vorkommende Materialien, die im Zuge von Bauarbeiten ausgehoben wurden, sofern sichergestellt ist, dass die Materialien in ihrem natürlichen Zustand an dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, für Bauzwecke verwendet werden.

.....

7 Subsumption

7.1 UVP-Pflicht

7.1.1 Da das Vorhaben unmittelbar an die in den Jahren 2005/2006 dem Verkehr freigegebenen Umfahrungen von Himberg/Maria Lanzendorf mit einer Gesamtlänge von 6,715 km im Zuge der B 15 und Leopoldsdorf mit einer Gesamtlänge von 3,544 km im Zuge der B 16 anschließt, wurde mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 30. Dezember 2008, RU4-U-418/001-2008, festgestellt, dass das Vorhaben „B 233 Umfahrung Zwölfaxing“ nämlich die Errichtung und der Betrieb der Umfahrung Zwölfaxing durch die Errichtung einer Straße beginnend bei der Anbindung an die Bundesstraße S 1 und endend bei der Anbindung in die Landesstraße B 15, Zwölfaxing östlich umfahrend, den Tatbestand des Anhanges 1 Z 9 lit f zum UVP-G 2000

erfüllt und der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 unterliegt.

7.1.2 Ebenso erfüllt das Vorhaben den Tatbestand Anhanges 1 Z 9 lit h zum UVP-G 2000 (Lage in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie D im Sinn des Anhanges 2 zum UVP-G 2000, DTV von mehr als 15.000, Länge mehr als 500 m). In Hinblick auf § 3 Abs 4a UVP-G 2000 war eine Antragstellung möglich.

7.1.3 Es war daher aufgrund des Antrages ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren gemäß § 5ff UVP-G 2000 sowie ein Genehmigungsverfahren gemäß § 17 UVP-G 2000 im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

7.2 Materienrechtliche Genehmigungstatbestände

7.2.1 Ebenso erfüllt das Vorhaben jene materienrechtlichen Genehmigungstatbestände, welche unter den entscheidungsrelevanten Rechtsgrundlagen angeführt sind. Insbesondere werden durch das Vorhaben Genehmigungstatbestände des NÖ Straßengesetzes durch die Errichtung einer neuen Straße, des Wasserrechtsgesetzes durch die Einleitung, Sammlung und Versickerung von Straßen- und Oberflächenwässern und des Forstgesetzes durch die dauernde sowie vorübergehende Inanspruchnahme von Waldboden für andere Zwecke als die Forstwirtschaft verwirklicht.

7.2.2 Im Zuge der Beurteilung der materiellen Genehmigungsfähigkeit wurden aber nicht nur die Genehmigungstatbestände im eigentlichen Sinn geprüft, sondern auch, ob gesetzliche Vorgaben, deren Übertretung verwaltungspolizeiliche Maßnahmen nach sich ziehen müsste (vergleiche die Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes bzw. Kulturlächenschutzgesetzes), eingehalten werden.

7.2.3 Anzumerken ist, dass Landesstraßen zwar nach § 7 Abs 5 NÖ NSchG von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind, die Genehmigungskriterien dieser Bestimmung aber im Wege des NÖ Straßengesetzes sehr wohl Eingang in die Beurteilung gefunden haben. Eine Prüfung des Vorhabens in Hinblick auf die sonstigen Bestimmungen des NÖ NSchG erfolgte überdies.

8 Rechtliche Würdigung

8.1 Allgemeine Ausführungen

8.1.1 Zunächst ist auszuführen, dass ein Vorhaben immer einen Eingriff in den Bestand darstellt und es üblicherweise auch zu nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt, Menschen, Tier und Pflanzen kommt. Allgemein kennt jedoch weder der Gesetzgeber noch die Judikatur ein allgemeines Verschlechterungsverbot, dh Eingriffe in die Natur und insbesondere auch in Rechte Dritter sind zulässig, solange sie im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben geschehen (vgl § 19 UVP-G 2000).

8.1.2 Weiters wurde, den von der Judikatur zur Gewerbeordnung entwickelten Rechtsgrundsätzen folgend, nur beurteilt, wie sich die Veränderung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf einen gesunden, normal empfindenden Menschen und auf ein gesundes, normal empfindendes Kind als Durchschnittsmenschen ohne besondere Überempfindlichkeit auswirken.

8.2 Zur Frage der Einwendungen, Stellungnahmen und Parteistellung

8.2.1 Nach den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsverfahrens sind Personen, die die gesetzlichen Voraussetzungen als Partei im Verwaltungsverfahren erfüllen (vgl. z.B. § 19 UVP-G, § 13 NÖ Straßengesetz) Partei des Verfahrens. Diese Personen verlieren die Parteistellung, soweit sie nicht rechtzeitig Einwendungen bei der Behörde erheben.

8.2.2 Da es sich im gegenständlichen Fall um ein Großverfahren im Sinn der §§ 44a ff AVG handelt, sind die Einwendungen während der mindestens 6-wöchigen Auflagefrist schriftlich bei der Behörde zu erheben. Nach diesem Zeitpunkt war es nicht mehr möglich, Einwendungen im Rechtssinn gegen das Vorhaben zu erheben. Lediglich die Konkretisierung der bereits erhobenen Einwendungen war in diesem Zusammenhang möglich.

8.2.3 Bei Einwendungen ist grundsätzlich zu unterscheiden, von wem diese erhoben werden. Parteien im Sinn des § 19 Abs. 1 Z. 1 und 2 UVP-G 2000 werden jedenfalls bei nicht rechtzeitiger Erhebung von Einwendungen präkludiert bzw teilpräkludiert.

8.2.4 Weiters können von diesen Personen nur subjektiv-öffentliche Rechte geltend gemacht werden.

8.2.5 Soweit nun die unter Pkt 2 angeführten Personen der Parteienkategorie des § 19 Abs. 1 Z. 1 und 2 UVP-G 2000 zuzuordnen sind, und in ihren Schriftsätzen Vorbringen gegen das Vorhaben erhoben haben, die keine subjektiv öffentlichen Rechte darstellen (zB Fragen des Naturschutzes, des Landschaftsbildes, Beeinträchtigung fremder Rechte, Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur für sich, Entschädigungsfragen udgl), so wurden diese seitens der Behörde als Stellungnahmen im Sinn des § 9 Abs. 5 UVP-G gewertet. Im Übrigen wurden sie trotzdem durch Sachverständige geprüft und in die Beurteilung miteinbezogen.

8.3 Umweltverträglichkeit des Vorhabens

8.3.1 Die Umweltverträglichkeit des gegenständlichen (Gesamt)Vorhabens zu prüfen bedeutet nun grundsätzlich der Frage nachzugehen, ob die öffentlichen Schutzinteressen bei seiner Realisierung mittelbar oder unmittelbar berührt und wie sie umfassend und bestmöglich geschützt werden können. Der Kreis der öffentlichen Interessen ergibt sich neben § 1 Abs. 1 Z. 1 UVP-G 2000 auch aus den mit anzuwendenden materienrechtlichen Vorschriften.

8.3.2 Bei dieser fachlich anzustellenden Prüfung kamen die Sachverständigen zum Schluss, dass die Errichtung und der Betrieb der Anlage den geltenden technischen Standards entsprechen und negative Auswirkungen auf die maßgebenden Schutzinteressen nicht zu erwarten sind, wenn projektsgemäß vorgegangen wird und die im Spruch angeführten Auflagen eingehalten werden. Aufgrund dieser durchaus nachvollziehbaren und ausreichend begründeten fachlichen Einschätzungen steht für die Behörde somit fest, dass das Vorhaben als umweltverträglich zu qualifizieren ist.

8.3.3 Die vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen konnten keine Änderung dieser fachlichen Einschätzungen herbeiführen, da die darin geäußerten Bedenken gegen das Vorhaben einerseits durch im Projekt enthaltene Maßnahmen und Ergänzungen und andererseits durch die von den Sachverständigen vorgeschlagenen Auflagen berücksichtigt wurden. Weiters wurden diese Bedenken auch nicht auf einer den beigezogenen Sachverständigen fachlich gleichwertigen Ebene vorgebracht, sodass kein Abgehen von der geäußerten fachlichen Meinung notwendig war.

8.4 Materienrechtliche Genehmigungsfähigkeit

8.4.1 Die Behörde hat bei der Entscheidung über einen Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und die im § 17 Abs. 2 bis 6 UVP-G 2000 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden.

8.4.2 Es ist daher zunächst zu prüfen, ob die in den materienrechtlichen Verwaltungsvorschriften festgelegten Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Durch das Vorhaben werden jedenfalls jene materienrechtlichen Tatbestände erfüllt, die unter den entscheidungsrelevanten Rechtsgrundlagen angeführt sind. Die Prüfung hat daher diese Genehmigungsvoraussetzungen zu umfassen.

8.4.3 Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist materiell als umfassende Prüfung öffentlicher Interessen anzusehen, weshalb durch sie auch schon ein beachtlicher Teil der Prüfung hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens anhand der einzelnen, zitierten Genehmigungstatbestände vorgenommen worden ist. Dies deshalb, weil die in den materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen angeführten öffentlichen Interessen de iure immer die wesentliche Grundlage jeder Genehmigung bilden und die Genehmigungstatbestände auf deren Einhaltung abstellen. Naturgemäß sind in der die öffentlichen Interessen betreffenden Beurteilung in aller Regel auch schon die fachlichen Aussagen zur Frage nach der Einhaltung der sonstigen Genehmigungsvoraussetzungen enthalten. So wird in den fachlichen Ausführungen in gleicher Weise schlüssig befunden, dass bei projektspezifischer Ausführung und Einhaltung der Auflagen neben den öffentlichen Interessen auch den sonstigen Genehmigungsvoraussetzungen nicht zuwidergehandelt wird.

8.4.4 Im Zuge dieses Ermittlungsverfahrens wurden auch speziell die materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen geprüft und festgestellt, dass diese – auch in Hinblick auf die Beachtung der öffentlichen Interessen, die im Zuge der Feststellung der Umweltverträglichkeit geprüft wurden – erfüllt sind.

8.4.5 Von der Behörde wurden nun die materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen geprüft, welche wie folgt zusammengefasst werden können:

8.4.5.1 Personenschutz: Es wurde geprüft, ob durch das Vorhaben Personen gesundheitlich gefährdet oder unzumutbar belästigt werden. Insbesondere wurde bei dieser Prüfung auch auf die Frage der Lärmimmissionen sowie die Immissionen von

Luftschadstoffen in der nächsten Wohnnachbarschaft beurteilt und auf die dazu erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen eingegangen.

8.4.5.2 Ergebnis dieser Prüfung war, dass durch das Vorhaben Personen weder gesundheitlich gefährdet noch unzumutbar belastigt werden. Die Beurteilung erfolgte auch insbesondere im Hinblick auf Lärmimmissionen und Immissionen von Luftschadstoffen unter Berücksichtigung der im Projekt vorgesehenen Schutzmaßnahmen sowie der behördlichen Vorschriften.

8.4.5.3 Sachgüter/Rechtsschutz: Es wurde geprüft, ob es durch das Vorhaben zu unzulässigen Zerstörungen und Eingriffen in Sachgüter inklusive unzulässiger Nutzungseinschränkungen sowie unzulässiger Zerstörungen und Eingriffen in immaterielle Interessen (wie Kulturgüter und Denkmalschutz) kommt (vgl NÖ Straßengesetz, Immissionsschutzgesetz - Luft, IG-L).

8.4.5.4 Ergebnis dieser Prüfung war, dass es durch das Vorhaben zu keinen unzulässigen Beeinträchtigungen von Sachgütern, Rechten an diesen oder immateriellen Interessen kommt.

8.4.5.5 Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang, dass unter Sach- und Rechtsschutz nicht in Hinblick auf „Enteignung“ geprüft wurde, da dafür gesonderte Verfahren vorgesehen sind. Es wurde lediglich das öffentliche Interesse an dem Vorhaben geprüft.

8.4.5.6 Umweltschutz: Es wurde geprüft, ob es durch das Vorhaben zu unzulässigen Zerstörungen bzw Eingriffen in der Natur, dh die Tier- und Pflanzenwelt inklusive deren Lebensräumen und das Orts- und Landschaftsbild, in Gewässer, dh sowohl Grund- als auch Tagwässer (privat und öffentlich), in den Boden an sich, den Wald oder die Luft an sich kommt. Dabei wurde auch insbesondere auf besondere (gesetzlich festgeschriebene) Schutzgüter Rücksicht genommen (vgl NÖ Straßengesetz, NÖ NSchG 2000 insbesondere iVm den Verordnungen, Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959 inkl Verordnungen, Forstgesetz 1975, Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002, Immissionsschutzgesetz - Luft, IG-L).

8.4.5.7 Ergebnis dieser Prüfung war, dass es durch das Vorhaben zu keinen unzulässigen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur, Gewässer, Boden, Wald oder Luft kommt. Diese Beurteilung konnte deshalb getroffen werden, da im Projekt selbst

und im Zuge der Vorschreibung von Auflagen umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen wurden.

8.4.5.8 Ressourcennutzung: Es wurde geprüft, ob es durch das Vorhaben zu unzulässigen bzw nicht schonenden Nutzungen von Ressourcen kommt (vgl Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959 inkl Verordnungen, Forstgesetz 1975, Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002).

8.4.5.9 Ergebnis dieser Prüfung war, dass es durch das Vorhaben zu keinen unzulässigen Nutzungen und Verbrauch von Ressourcen kommt.

8.4.5.10 Stand der Technik: Es wurde geprüft, ob das Vorhaben dem jeweiligen Stand der Technik entspricht, dies insbesondere auch in Hinblick auf die Einhaltung (auch gesetzlich festgeschriebener) Emissions- und Immissionsgrenzwerte (NÖ Straßengesetz, Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959, Immissionsschutzgesetz - Luft, IG-L). Weiters wurde auch geprüft, ob das Vorhaben dem verkehrstechnischen Stand, was das erwartete Verkehrsaufkommen betrifft, entspricht.

8.4.5.11 Ergebnis dieser Prüfung war, dass es durch das Vorhaben der Stand der Technik eingehalten wird, die Dimensionierung des Vorhabens dem erwarteten Verkehrsaufkommen entspricht und keine unzulässigen Emissionen, Immissionen oder Grenzwertüberschreitungen zu erwarten sind.

8.4.5.12 Die oben angeführten Genehmigungsvoraussetzungen konnten auch insbesondere aufgrund von behördlichen Vorschreibungen (Auflagen), die sich auf Vorschläge der beigezogenen Sachverständigen stützen, eingehalten werden. Auch ist die Möglichkeit, Vorschreibungen zu treffen, regelmäßig in den materienrechtlichen Bestimmungen vorgesehen.

8.4.5.13 Bei der formalen Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen wurde insbesondere festgestellt, dass die geplante Anlage den widmungsrechtlichen Vorschriften insofern nicht zuwiderläuft, als Straßen mit ihren Nebenanlagen nicht von der Bauordnung erfasst sind und nur dem NÖ Straßengesetz unterliegen. Diese Voraussetzungen sehen jedoch eine formale Widmung als Verkehrsfläche bzw Bauland nicht als Genehmigungsvoraussetzung vor. Ergänzend ist dazu auszuführen, dass alle Anlagenteile des Projektes entweder direkt dem Verkehr auf der Straße dienen

oder Bestandteile der Straßenanlagen sind, die dem Schutz der Straßenanlage oder Dritter bzw der Verkehrssicherheit dienen.

8.4.5.14 Weiters ist dazu festzuhalten, dass in Hinblick auf § 17 Abs 1 UVP-G 2000 eine Zustimmung Dritter zu dem Projekt nicht erforderlich ist, da sowohl das NÖ Straßengesetz (§ 11) als auch das WRG (§ 64) die Enteignung bzw die Einräumung von Zwangsrechten vorsehen.

8.4.6 Aufgrund dieser sich auf die nachvollziehbaren und ausreichend begründeten fachlichen Einschätzungen stützenden Prüfung steht für die Behörde somit fest, dass das Vorhaben als genehmigungsfähig nach den materienrechtlichen Bestimmungen zu qualifizieren ist.

8.4.7 Die vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen konnten keine Änderung dieser Einschätzungen herbeiführen, da die darin geäußerten Bedenken gegen das Vorhaben einerseits durch im Projekt enthaltene Maßnahmen und Ergänzungen und andererseits durch die von den Sachverständigen vorgeschlagenen Auflagen berücksichtigt wurden. Weiters wurden diese Bedenken auch nicht auf einer den beigezogenen Sachverständigen fachlich gleichwertigen Ebene vorgebracht, sodass im Schluss kein Abgehen von der geäußerten fachlichen Meinung notwendig war.

8.5 Genehmigungsfähigkeit gemäß UVP-G 2000

8.5.1 Allgemeine Ausführungen

8.5.1.1 Gemäß § 17 UVP-G 2000 sind zur Sicherstellung einer wirksamen Umweltvorsorge zusätzliche Genehmigungsvoraussetzungen festgelegt, soweit diese nicht schon in den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen sind. Die Behörde hat bei der Entscheidung über einen Antrag neben den betreffenden Verwaltungsvorschriften auch die Bestimmungen des § 17 Abs. 2 bis 6 UVP-G 2000 als Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden.

8.5.1.2 Gemäß § 17 Abs 2 leg. cit. sind Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik zu begrenzen (Z 1), die Immissionsbelastung zu schützender Güter möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden, erhebliche Belastungen der

Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs 2 der Gewerbeordnung 1994 führen. Weiters sind Abfälle nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen (Z 3).

8.5.1.3 Durch die Beurteilung, dass das Vorhaben materienrechtlich genehmigungsfähig ist, ist bereits der wesentliche Teil der Frage nach der Genehmigungsfähigkeit gemäß UVP-G 2000 beantwortet.

8.5.1.4 Da die Genehmigungskriterien des UVP-G 2000 bereits bei der Beurteilung der materienrechtlichen Genehmigungsfähigkeit abgearbeitet wurden, bleibt als Genehmigungskriterium nach dem UVP-G 2000 demnach im Kern die Frage, ob auch bei einer Gesamtbewertung die öffentlichen Interessen, wie sie sich aus den materienrechtlichen Bestimmungen und den Regelungen des UVP-G 2000 ergeben, entsprechend geschützt werden.

8.5.1.5 Auch bei dieser Gesamtbewertung der Auswirkungen des Vorhabens muss aufgrund des Ermittlungsverfahren und der dabei erstellten Gutachten, die in keinem Widerspruch zueinander stehen, die Behörde zum Ergebnis kommen, dass das Verfahren nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 genehmigungsfähig ist.

8.5.2 Anwendung der Kriterien des § 24 f UVP-G 2000

8.5.2.1 Zur Frage der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens gemäß § 17 Abs 3 UVP-G 2000 in Verbindung mit den Kriterien des § 24f Abs 1 und 2 UVP-G ist auszuführen, dass die Genehmigungskriterien, welche im § 24f Abs 1 UVP-G 2000 angeführt sind, durch das Vorhaben erfüllt werden.

8.5.2.2 Das heißt, die Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik begrenzt, die Immissionen des Vorhabens gefährden nicht das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte von Nachbarn, vermeiden erhebliche Belastungen der Umwelt und vermeiden ebenso unzumutbare Belästigungen von Nachbarn.

8.5.2.3 Da insbesondere nicht einmal unzumutbare Belästigungen im Sinn des § 24f Abs 1 Z 2 lit c UVP-G 2000 durch das Vorhaben verursacht werden, war auch von der Behörde nicht zu prüfen, ob ein wesentlich größerer Kreis von Nachbarn dauerhaft entlastet als Nachbarn des Vorhabens belastet werden.

8.6 Zur Frage des Vorliegens des öffentlichen Interesses des Vorhabens

8.6.1 Unter dem Begriff "öffentliches Interesse" ist jenes Interesse zu verstehen, das die Behörden auf Grund von Rechtsnormen für die Allgemeinheit wahrzunehmen haben.

8.6.2 Das NÖ Straßengesetz 1999 regelt den Bau, die Erhaltung und die Verwaltung aller öffentlichen Straßen mit Ausnahme der Bundesstraßen im Land Niederösterreich. Liegt ein öffentliches Interesse für die Errichtung und den Betrieb der Straße vor, so ist jedenfalls die Notwendigkeit im Sinn der Judikatur für das Vorhaben gegeben.

8.6.3 Nach der Judikatur des VwGH und des VfGH¹ sowie den Festlegungen des NÖ Straßengesetzes liegt ein Straßenbauvorhaben insbesondere dann im öffentlichen Interesse, wenn

- a) die Sicherheit oder Flüssigkeit des Verkehrs verbessert wird, wobei insbesondere auf die Interessen der Fußgänger und Radfahrer Bedacht zu nehmen ist,
- b) durch Baumaßnahmen ungünstige Verkehrsverhältnisse verbessert werden können,
- c) durch das Straßenbauvorhaben für die Verkehrsteilnehmer ein größerer Zeitaufwand vermieden werden kann,
- d) unter Berücksichtigung überörtlicher und örtlicher Planungsakte, insbesondere der Raumordnungsprogramme des Landes und der betroffenen Gemeinden, ein Ver-

¹ VwGH 28.2.2006, 2004/06/0190; VwGH 28.6.2005,2003/05/0089; VwGH 20.7.2004, 2004/05/0100; VwGH 20.4.2004,2002/06/0192; VwGH 14.10.2003,2001/05/1171; VwGH 14.10.2003,2001/05/1171; VwGH 31.1.2002, 2000/06/0086; 15.10.1996, 94/05/0005 (Errichtung einer Landesstraße nach dem Ktn LStG); 15.12.1994,94/06/0150 (Gehsteigerrichtung nach dem BStG); VwGH 20.6.2001, 99/06/0187; 24.1.1991,89/06/0122; VwGH 20.6.2001, 99/06/0187; 24.1.1991, 89/06/0122 ua.; VwGH 21.1.1999, 97/06/0184; 24.1.1978, 2694/76; VwGH 19.12.1995,95/05/0226; VwGH 28.3.1995, 93/05/0210; VwGH 30.5.1989,84/05/0064; VwGH 26.11.1991,91/05/0185; VwGH 22.2.1983,82/05/0098; VwGH 17.9.1981,2027/79; VwGH 14.5.1981,1193/79; VwGH 12.9.1979, 2417/76; VwGH 3.11.1978,0970/75; 27.6.1978, 0434/76; VwGH 8.10.1974, 0643174; VfSlg 13191/1992 (bzw VfDH 3.10.1992, V 62/91 ua); VfSlg 12846/1991; VfGH 14.1.2003, B 1869/02, VfGH 21.5.1990, B 517/90; VfSlg 11627/1988.

kehrbedürfnis oder, im Fall eines Straßenbauvorhabens des Landes, ein übergeordneter Bedarf vorhersehbar ist.

8.6.4 Ein übergeordneter Bedarf liegt vor, wenn ein Straßenbauvorhaben für die Erhaltung und den erforderlichen Ausbau eines überörtlichen Straßennetzes in einer Region oder im ganzen Land notwendig ist. Dabei ist auf

a) die aktuellen und innerhalb eines Prognosezeitraums zu erwartenden Anforderungen an das Straßennetz und

b) die wirtschaftliche, kulturelle und soziale Vernetzung mit benachbarten Regionen Bedacht zu nehmen.

8.6.5 Bei Landesstraßen B handelt es sich um Straßen, welche für den übergeordneten Verkehr bestimmt sind.

8.6.6 Die Ortsdurchfahrt von Zwölfaxing im Zuge der L 2003 weist eine hohe Verkehrsdichte auf.

8.6.7 Die KFZ-Verkehrsbelastung lag im Jahr 2010 je nach Streckenabschnitt in den Ortsdurchfahrten zwischen knapp 10.000 und 13.000 KFZ/24h mit einem hohen Schwerverkehrsanteil. Schon die bestehende KFZ-Verkehrsbelastung führt zu starken Belastungen der im Bereich der Ortsdurchfahrten Zwölfaxing und Pellendorf lebenden Bevölkerung.

8.6.8 Zusätzlich ist die Funktion der Ortszentren als lokales Kommunikations- und Wirtschaftszentrum durch die starke Verkehrsbelastung stark beeinträchtigt. Gerade im Ortszentrum stellt die L 2003 auch die Funktion eines Lebensraumes mit einem Aufenthaltsbedürfnis für Menschen dar (Ort der Kommunikation, Ort zum Einkaufen, Nutzung als Schulweg, etc.). Die auf der L 2003 im Bestand vorherrschende KFZ-Verkehrsbelastung schränkt diese Funktionen stark ein, einerseits durch die KFZ-bedingten Emissionen andererseits durch eine starke Trennwirkung für die beiden Straßenseiten und die geringe Verkehrssicherheit. In den Ortschaften liegen die Geschäfts- und Dienstleistungsbetriebe häufig an Hauptverkehrsstraßen, weiters befinden sich Wohnquartiere und wichtige Einrichtungen oftmals durch die Hauptstraße getrennt. Dadurch ergibt sich ein erhöhter Querungsbedarf für Fußgänger, der durch

die hohe KFZ-Verkehrsbelastung stark behindert wird und ein zusätzliches Sicherheitsrisiko darstellt.

8.6.9 Durch die Errichtung der B 233 Umfahrung Zwölfaxing können die Verkehrszahlen an der L 2003 in Zwölfaxing und Pellendorf in allen dargestellten Planfällen im Vergleich zum prognostizierten Planfall ohne Umfahrung deutlich reduziert werden. Weiters werden durch das vorliegende Projekt die Ortsdurchfahrten Maria Lanzendorf und Lanzendorf im Zuge der B 11 entlastet. Dies führt zu einer Erhöhung der Lebensqualität entlang der Ortsdurchfahrten und zu einer Erhöhung der Verkehrssicherheit für Fußgänger, Radfahrer aber auch Autofahrer. Aus diesen Ausführungen ist nun eindeutig ableitbar und nachvollziehbar, dass auch ein zumindest örtliches (gemeindeüberschreitendes) Interesse an der Umsetzung dieses Vorhabens „B 233 Umfahrung Zwölfaxing“ vorliegt.

8.6.10 Das Mobilitätskonzept Niederösterreich 2030+² stellt nach den Landesverkehrskonzepten 1991 und 1997 samt Ergänzungen 2000 die (gesamt)verkehrspolitische Festlegung und Planungsgrundlage des Landes Niederösterreich dar. Es handelt sich dabei um einen Beschluss der NÖ Landesregierung³.

8.6.11 Landesstraßenprojekte werden im Mobilitätskonzept aufgenommen, wenn sie für das niederösterreichische Gesamtstraßennetz relevant und/oder umweltwirksam sind. Diese Aufnahme erfolgt auch unter Berücksichtigung der Verkehrspolitik des Bundes und auch der Nachbarstaaten⁴ insbesondere auch unter Berücksichtigung der Mobilität in der Ostregion⁵ (Niederösterreich- Wien- Burgenland). Genau in diesem Bereich liegt das gegenständliche Vorhaben.

8.6.12 Bei den Landesprojekten werden Projekte auf Verkehrsachsen bzw. als Zubringer zu Verkehrsachsen einerseits und Projekte im ländlichen Raum andererseits unterschieden. Die Priorität von Projekten im ländlichen Raum wird mithilfe einer vertieften Wirkungsanalyse ermittelt, die Projekte auf bzw. zu Achsen werden mit einer vereinfachten Wirkungsanalyse beurteilt.

² MOBILITÄTSKONZEPT NIEDERÖSTERREICH 2030+ MOBILITÄT IN IHRER VIELFALT SICHERN, ZUKUNFTSFÄHIG GESTALTEN UND FÖRDERN

³ Beschlussfassung 30. Juni 2015 GZ 13014

⁴ Pkt 2.2 und Pkt 2.3

⁵ Pkt 2.4

8.6.13 Für Landesstraßen werden die Prioritäten in drei Kategorien gegliedert. Die Projekte der Kategorie 1 sollen – entsprechende Planungsabläufe vorausgesetzt – bis 2025 realisiert werden, jene der Kategorie 2 nach 2025. Die Projekte der Kategorie 3 sollten gemeinsam mit den ProjektwerberInnen (i. a. den Gemeinden) im Hinblick auf ihre Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit diskutiert werden, wobei auch Projektalternativen zu überlegen sein werden; allenfalls kann eine Trassensicherung im Rahmen der Raumordnung zweckmäßig sein.

8.6.14 Das gegenständliche Vorhaben ist wie folgt ausgewiesen:

Projekte in Planung	Raumbezug	Kategorie
B 233: Umfahrung Zwölfaxing	Achsenzubringer	1

8.6.15 Bei dem gegenständlichen Vorhaben werden nun aufgrund einer fachlichen Beurteilung und eines politischen Beschlusses des höchsten Landesorganes einerseits die Höchste Kategorie (Priorität) und andererseits der zweitwichtigste Raumbezug (Achszubringer) festgelegt. Aus diesen Ausführungen ist nun eindeutig ableitbar und nachvollziehbar, dass auch ein überörtliches (bundeslandweites und zumindest bundesländerübergreifendes) Interesse an der Umsetzung dieses Vorhabens „B 233 Umfahrung Zwölfaxing“ vorliegt.

8.6.16 Das Vorhaben „B 233 Umfahrung Zwölfaxing“ erfüllt nun eindeutig und nachvollziehbar (von Sachverständigen überprüft) alle angeführten Kriterien durch Schaffung einer technisch dem Verkehrsaufkommen angemessenen Straßenverbindung, die zur Erhöhung der Verkehrssicherheit, zur verkehrlichen Entlastung von Ortsbereichen und damit verbundenen Immissionsreduktion in stark besiedelten Bereichen sowie zu schnelleren überörtlichen Verbindungen führt. Daraus folgt eindeutig, dass das öffentliche Interesse an dem Vorhaben gegeben ist.

8.7 Zur Frage des Vorliegens der Notwendigkeit des Vorhabens

8.7.1 Nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH ist die Notwendigkeit der Errichtung eines Vorhabens bereits im Bewilligungsverfahren zu prüfen.

Im Anwendungsbereich des NÖ LStG 1999 hat als Grundsatz zu gelten, dass die strittige Frage der Notwendigkeit der Errichtung einer Straße, die (mangels Einschränkung des Gesetzes) bereits im straßenbaurechtlichen Bewilligungsverfahren

zu prüfen ist, im nachfolgenden Enteignungsverfahren nicht neuerlich hinterfragt werden könnte, was im Übrigen auch der Verfahrensökonomie entspricht (zum früheren NÖ Landesstraßengesetz vgl. die in Hauer/Zaussinger, Niederösterreichisches Baurecht, 6. Auflage, Seite 1238 f zu § 11 NÖ LStG 1999 wiedergegebene Judikatur; zur Bedeutung eines straßenrechtlichen Bewilligungsbescheides nach dem OÖ LStG 1991 für das nachfolgende Enteignungsverfahren siehe beispielsweise das E 18.11.2003, 2001/05/0327, mwN; zum Stmk LStVwG 1964 siehe beispielsweise das E 18.12.2003, 2002/06/0079). Dass der Eigentümer jener Grundstücke, die für die Errichtung der Straße in Anspruch genommen werden sollen, auch nach Inkrafttreten des NÖ LStG 1999 die mangelnde Notwendigkeit der Errichtung der Straße im Bewilligungsverfahren einwenden kann, ergibt sich e contrario aus § 13 Abs. 1 letzter Satz NÖ LStG 1999. Danach dürfen Nachbarn - das gilt nicht für die anderen in § 13 Abs. 1 NÖ LStG 1999 angeführten Parteien - nur die in Abs. 2 dieses Paragraphen erschöpfend festgelegten Rechte geltend machen. Daraus erhellt unzweifelhaft, dass andere Parteien an diese erschöpfende Aufzählung nicht gebunden sind, und dass der Gesetzgeber bisher anerkannte Rechte der Eigentümer in Anspruch genommener Grundstücke nicht beschränken wollte. Die prinzipiell verneinte Berechtigung der Beschwerdeführerin (in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin von Grundstücken, die für das Straßenbauvorhaben herangezogen werden sollen), die Notwendigkeit des Vorhabens an sich in Frage zu stellen, liefe auch darauf hinaus, das verfassungsrechtlich gewährleistete Recht auf Achtung des Eigentums zu schmälern. (VwGH vom 16.09.2009, 2007/05/0013)

8.7.2 Wie oben dargelegt, liegt das Vorhaben im öffentlichen Interesse. Weiters ergibt sich aus den vorgelegten Unterlagen und den dazu eingeholten Gutachten, dass das Vorhaben dem Stand der Technik, insbesondere was die technische Ausführung im Verhältnis zum prognostizierten Verkehrsaufkommen betrifft, entspricht. Eine überschießende Inanspruchnahme oder ein überschießender Eingriff in fremde Rechte ergibt sich weder aus dem Vorhaben noch aus den Gutachten, weshalb die Notwendigkeit im Sinn der gesetzlichen Bestimmungen und der Judikatur zur Umsetzung des Vorhabens gegeben ist.

8.8 Zur Frage einer Wirtschaftlichkeitsprüfung

8.8.1 Für die Heranziehung der Wirtschaftlichkeit und Prüfung der Verhältnismäßigkeit des Nutzens zu den Kosten eines Vorhabens als Kriterium für die Umweltverträglich-

lichkeit oder Genehmigungsfähigkeit nach dem UVP-G 2000 oder den mit anzuwendenden materienrechtlichen Bestimmungen existieren keine gesetzlichen Grundlagen.

Für eine Einbeziehung wirtschaftlicher und sozialer Auswirkungen eines Vorhabens ergibt sich im spezifischen Kontext des UVP-G kein Anhaltspunkt. Solche Auswirkungen haben nur insoweit ihren Platz in der UVP, als diese den Eigentumsschutz gem. § 17 Abs. 2 UVP-G betreffen oder ihre Berücksichtigung in den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist.

(Entscheidung „Zistersdorf vom 3. 8. 2000, US 3/1999/5-109“)

Die Wirtschaftlichkeit eines Vorhabens und der Bedarf nach dem Vorhaben sind nicht Gegenstand der UVP, können aber eine Facette der öffentlichen Interessen bei der Interessenabwägung nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften sein; daher lassen sie sich zu den „Umweltschutzvorschriften“ des § 19 Abs. 4 UVP-G 2000 rechnen. (US 9B/2004/8-53)

Auf wirtschaftliche Risiken ist im UVP-Verfahren nur insoweit Bedacht zu nehmen, als anzuwendende Materiegesetze dies vorsehen, etwa in Form der Vorschreibung von Sicherheitsleistungen. (US 9B/2004/8-53)

Durch jahrzehntelange ständige Rechtsprechung ist gesichert, dass (bloß) wirtschaftliche Interessen ohne eine in der Rechtsordnung begründete persönliche Beziehung zu einer Verwaltungsangelegenheit weder die Parteistellung im Verwaltungsverfahren noch die Beschwerdeberechtigung vor dem VwGH geben. Eine solche Beziehung fehlt einer Person, wenn durch die Genehmigung einer wirtschaftlichen Nutzung bestimmter Grundstücke durch ein Konkurrenzunternehmen bloß die Nutzung ihrer eigenen Grundstücke wirtschaftlich unrentabel wird. (US 9B/2004/8-53)

8.8.2 Nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH ist, wie bei der Notwendigkeit, die Wirtschaftlichkeit der Errichtung eines Infrastrukturprojektes in Hinblick auf die Einräumung von Zwangsrechten bereits im Bewilligungsverfahren zu prüfen.

8.8.3 Wie oben dargelegt liegt das Vorhaben im öffentlichen Interesse. Weiters ergibt schon aus den vorgelegten Unterlagen und den dazu eingeholten Gutachten, dass

das Vorhaben dem Stand der Technik, insbesondere was die technische Ausführung im Verhältnis zum prognostizierten Verkehrsaufkommen betrifft, entspricht. Eine überschießende Inanspruchnahme oder ein überschießender Eingriff in fremde Rechte ergibt sich weder aus dem Vorhaben noch erschließt es sich aus den Gutachten, woraus geschlossen werden muss, dass das Vorhaben wirtschaftlich im Sinn der Judikatur ist, da der eingesetzte Aufwand zur Erreichung der prognostizierten Ziele angemessen ist.

8.9 Zur Frage der Interessenabwägung nach § 12a Abs 4 NÖ Straßengesetz

8.9.1 Oben wurde gezeigt, dass für das Vorhaben Zwölfaxing öffentliche Interessen iSd § 12a Abs 2 NÖ Straßengesetz bestehen. Gemäß § 12a Abs 4 NÖ Straßengesetz sind diese öffentlichen Interessen mit allfälligen gegenläufigen öffentlichen Interessen und den geschützten Rechten der vom Vorhaben betroffenen Parteien, insbesondere mit dem Schutz des Grundeigentums, abzuwägen.

8.9.2 Was unter gegenläufigen öffentlichen Interessen zu verstehen ist, definiert das NÖ Straßengesetz nicht. Erkennbar muss es sich dabei jedoch um solche handeln, die in § 12a Abs 2 leg cit nicht genannt sind (vgl dazu auch VwGH 20.10.1970, 1820/69). Eine Aufzählung dieser gegenläufigen öffentlichen Interessen enthält das NÖ Straßengesetz nicht. Dem Gesetz bzw einzelnen Bestimmungen des NÖ Straßengesetz ist jedoch iSd Judikatur des VwGH zu entnehmen, dass der Schutz der Umgebung (§§ 9, 10 leg cit), die Bedachtnahme auf die Umwelt (§ 9 leg cit), der schonende Umgang mit naturschutzrechtlich ausgewiesenen Schutzgebieten bzw –objekten (§ 9 leg cit), die Berücksichtigung des Landschafts- und Ortsbildes (§ 9 leg cit) sowie die Verhinderung von Beeinträchtigungen von Wasserschutz- und –schongebieten (§ 9 leg cit) als potentielle gegenläufige öffentliche Interessen, die nach dem NÖ Straßengesetz wahrzunehmen sind, gelten können. Die Berücksichtigung bzw der Schutz der so formulierten öffentlichen Interessen werden im NÖ Straßengesetz als Tatbestandsvoraussetzung normiert. § 12 Abs 6 NÖ Straßengesetz normiert dazu unmissverständlich, dass ein Widerspruch zu den Bestimmungen der §§ 9 und 12a NÖ Straßengesetz in der Abweisung des Antrags zu münden hat. Bei der Beurteilung, ob gegenläufige öffentliche Interessen beeinträchtigt werden, ist daher auf das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens in concreto zurückzugreifen.

8.9.3 Das NÖ Straßengesetz enthält keine Regelungen darüber, wie die einzelnen öffentlichen Interessen zu gewichten sind. Dies ergibt sich vielmehr aus dem Gesamtzusammenhang der Regelungen bzw bereits aus dem Geltungsbereich des NÖ Straßengesetz. Beim NÖ Straßengesetz handelt es sich um ein Gesetz, das den Bau, die Erhaltung und die Verwaltung aller öffentlichen Straßen zum Gegenstand hat (vgl § 1 NÖ Straßengesetz). Das Gesetz regelt somit, unter welchen Voraussetzungen die Etablierung von Straßen zulässig sein soll. Dies bedeutet wiederum, dass Umweltauswirkungen dem Gesetz wesensimmanent sind. Dies erhellt bereits daraus, dass die Etablierung einer öffentlichen Straße ohne eine wie immer geartete Umweltauswirkung denkunmöglich ist. Dies bedeutet wiederum, dass bereits der Gesetzgeber mit der normativen Entscheidung, den Bau von Straßen unter bestimmten Voraussetzungen zuzulassen, eine grundsätzliche Interessenabwägung vorgenommen hat, Beeinträchtigungen der Umwelt als potentiell gegenläufige Interessen daher nicht als absolute Versagungsgründe herangezogen werden können. Vielmehr ist die Systematik des NÖ Straßengesetzes dahingehend zu interpretieren, dass in § 9 leg cit bei Formulierung der Tatbestandsvoraussetzungen bereits eine Bedachtnahme und Berücksichtigung einzelner im Gesetz normierter (öffentlicher) Interessen erfolgt. Die Feststellung, dass ein Straßenbauvorhaben den Vorgaben des § 9 leg cit entspricht, legt damit bereits den Schluss nahe, dass potentiell gegenläufige öffentliche Interessen die gemäß § 12a leg cit festgestellten öffentlichen Interessen nicht überwiegen.

8.9.4 Auch nach der Judikatur (VwGH 14.7.2011, 2010/10/0092; OGH 11.7.1990, 3Ob534/90) ist der jeweilige Regelungszweck der Gesetzesmaterie bei der Beurteilung öffentlicher Interessen zu berücksichtigen und bei allfälligen gegenläufigen Interessen eine Abwägung dergestalt vorzunehmen, dass jene Maßnahmen, die für sich das Vorliegen positiver öffentlicher Interessen iSd NÖ Straßengesetz beanspruchen können, allfällig gegenläufige öffentliche Interessen überwiegen. Maßnahmen, die in Bezug auf den Regelungszweck des Gesetzes als überschießend zu bezeichnen sind und daher in einem Teilbereich ein positives öffentliches Interesse nicht für sich beanspruchen können, sind nicht von vornherein geeignet, allfällig gegenläufige Interessen zu überwiegen (vgl nochmals OGH 11.7.1990, 3Ob534/90).

8.9.5 Im gegenständlichen Verfahren haben einzelne Parteien Vorbringen erstattet, das über die Geltendmachung subjektiv-öffentlicher Rechte hinaus die Verletzung

allgemeiner Interessen zum Inhalt hat. Unabhängig davon, dass diese Parteien damit den Rahmen ihres Mitspracherechts verlassen, sieht sich die Behörde veranlasst, dieses Vorbringen im Rahmen der Interessenabwägung zu berücksichtigen (vgl dazu auch LVwG 11.5.2015, LVwG-AB-14-4317).

8.9.6 Im vorliegenden Fall wurde ein Verfahren nach dem UVP-G 2000 abgeführt, was dazu führt, dass neben den Tatbestandsvoraussetzungen des § 9 NÖ Straßengesetz auch jene des § 17 UVP-G zu prüfen waren; demzufolge wurde eine umfassende Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die auch in § 9 NÖ Straßengesetz genannten Schutzgüter vorgenommen. Diese Umweltverträglichkeitsprüfung hat letztlich zu dem Ergebnis geführt, dass die Eingriffe in die (grob gesagt) Umwelt so gering gehalten werden, dass das Vorhaben „Umfahrung Zwölfaxing“ als umweltverträglich anzusprechen ist. In Zusammenschau mit der oben wiedergegebenen Feststellung, dass das Vorhaben „Umfahrung Zwölfaxing“ positive öffentliche Interessen für sich in Anspruch nehmen kann, führt dies zu dem Schluss, dass potentiell gegenläufige öffentliche Interessen keinesfalls überwiegen. In diesem Zusammenhang ist auch die vorgelegte UVE und vor allem auf die von der Behörde eingeholte zusammenfassende Bewertung zu verweisen, die sich umfassend mit den Umweltauswirkungen des Vorhabens „Umfahrung Zwölfaxing“ befasst haben und dafür die Grundlage liefern, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung positiv abgeschlossen werden konnte. Die Interessenabwägung führt somit zu dem Ergebnis, dass die potentiell gegenläufigen öffentlichen Interessen, die festgestellten positiven öffentlichen Interessen nicht überwiegen, weil negative Auswirkungen auf ein verträgliches Maß reduziert sind und keinesfalls zur Gänze beseitigt werden können, weil der Bau und der Betrieb einer Straße zwingend stets mit Umweltauswirkungen verbunden ist.

8.9.7 Sowohl der durch das Vorhaben „Umfahrung Zwölfaxing“ verursachte Bodenverbrauch und die damit verbundene Versiegelung landwirtschaftlicher Flächen als auch der Klimaschutz wurden va im Zuge der mündlichen Verhandlung mehrfach thematisiert, jeweils ohne Darlegung der rechtlichen Relevanz. Die Behörde sieht sich dennoch auch vor dem Hintergrund der Bestimmung des § 12a Abs 4 NÖ Straßengesetz zur folgender Klarstellung veranlasst: Dem Bodenverbrauch bzw der Versiegelung landwirtschaftlicher Grundflächen kommt im Geltungsbereich des NÖ Straßengesetz schon systematisch keine Bedeutung als potentiell gegenläufiges öffentliches Interesse zu. Wie oben bereits dargelegt, regelt das NÖ Straßengesetz

den Bau, die Erhaltung und die Verwaltung öffentlicher Straßen. Der Bau einer öffentlichen Straße ist zwingend mit der Versiegelung bis dato unversiegelter Flächen verbunden. Wenn der Gesetzgeber daher Tatbestandsvoraussetzungen normiert, bei deren Erfüllung der Bau einer neuen Straße zu genehmigen ist, kann ihm in diesem Umfang nicht unterstellt werden, dass der dadurch bewirkte Flächenverbrauch als gegenläufiges öffentliches Interesse einer Abwägungsentscheidung zuzuführen ist. Etwas anderes könnte allenfalls dann gelten, wenn im Zuge eines Straßenbauvorhabens Flächen in Anspruch genommen werden sollen, die dem Zweck des Straßenbauvorhabens nicht untergeordnet werden können. Eine solcherart überschießende Beanspruchung von Grundflächen findet im vorliegenden Fall jedoch nicht statt. Das Verfahren hat vielmehr ergeben, dass das Vorhaben den technischen Vorgaben entsprechend sowie nach den Vorgaben des NÖ Straßengesetz (und damit va § 9 NÖ Straßengesetz entsprechend) geplant wurde, von einer überschießenden Grundbeanspruchung kann im vorliegenden Fall daher keine Rede sein. Selbst wenn man somit ein gegenläufiges öffentliches Interesse an der Nichtversiegelung landwirtschaftlicher Grundflächen erkennen wollte, würde die darauf aufbauende Interessenabwägung zum Ergebnis führen, dass dieses gegenläufige öffentliche Interesse nicht überwiegt. Im Übrigen relativiert sich die Bedeutung des durch ein Straßenvorhaben verursachten Bodenverbrauchs auch vor dem Hintergrund der im NÖ Straßengesetz normierten Enteignungsmöglichkeit. Erfüllt ein Straßenbauvorhaben die Tatbestandsvoraussetzungen (dh entspricht das Vorhaben § 9 und kann es öffentliche Interessen iSd § 12a für sich in Anspruch nehmen und liegt kein Widerspruch zu § 13 Abs 2 NÖ Straßengesetz vor), besteht für den Straßenerhalter die potentielle Möglichkeit, die für die Straße benötigten Grundflächen im Wege der Enteignung zu sichern. Diese Enteignungsmöglichkeit setzt aber begrifflich bereits voraus, dass die Grundfläche jedenfalls in Anspruch genommen werden muss. Diese Sichtweise spricht somit wiederum dafür, dass die Erhaltung unversiegelter Flächen kein öffentliches Interesse darstellt, das vom NÖ Straßengesetz wahrzunehmen ist.

8.9.8 Auch der im Verfahren erfolgte Verweis auf den Klimaschutz führt zu keinem anderen Ergebnis der vorgenommenen Interessenabwägung. Dies liegt aber bereits daran, dass der Klimaschutz nicht als potentiell gegenläufiges öffentliches Interesse im NÖ Straßengesetz Beachtung finden kann. Zwar ist die Bestimmung des § 9 Abs 1 NÖ Straßengesetz in Bezug auf die Umwelt relativ weit gefasst, der Klimaschutz kann dieser Bestimmung (aber auch sonst keiner anderen Bestimmung des

NÖ Straßengesetzes) nicht unterstellt werden. Dies liegt daran, dass § 9 NÖ Straßengesetz von einer Bedachtnahme auf die Umwelt spricht und daher erkennbar solche Dinge meint, die im Zuge der Planung tatsächlich berücksichtigt werden können. So ist es bei der Planung einer Straße möglich, diese im Sinne der sonstigen in § 9 genannten Schutzgüter bestmöglich von bspw naturschutzfachlich ausgewiesenen Gebieten oder Wasserschutzgebieten fernzuhalten. Dem Schutz der Umgebung etwa kann von der Straßenplanung durch Errichtung von Lärmschutzwänden Rechnung getragen werden. In Bezug auf den Klimaschutz fehlt eine derartige Ingerenz des Straßenplaners bzw des Straßenerhalters zur Gänze. Auch besteht im Geltungsbereich des NÖ Straßengesetzes (im Übrigen jedoch auch in jenem des UVP-G 2000) auch für die Behörde keine rechtliche Handhabe, dem Straßenerhalter klimaschutzrelevante Einschränkungen derart vorzuschreiben, dass nicht von der Anlage ausgehende klimaschutzrelevante Emissionen emittiert werden. Für den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass klimaschutzrelevante Emissionen des das vorliegenden Vorhaben benutzenden motorisierten Individualverkehrs keinesfalls dem Geltungsbereich des NÖ Straßengesetzes unterliegen und damit den Klimaschutz nicht als potentiell gegenläufiges öffentliches Interesse in die Interessenabwägung miteinzubeziehen ist. Gleiches gilt im Übrigen auch für jene klimaschutzrelevanten Emissionen, die tatsächlich dem gegenständlichen Vorhaben (vor allem bei dessen Errichtung) zuzuschreiben sind. Auch diese Emissionen stellen kein gegenläufiges öffentliches Interesse dar, da auch diese der Ingerenz des Straßenerhalters und der Behörde im Geltungsbereich des NÖ Straßengesetzes, aber auch in jenem des UVP-G 2000, entzogen sind. In Bezug auf die ohnehin auch nach luftreinhalte-technischer Sicht beurteilte Bauphase ist wiederum auf die durchgeführte (positive) Umweltverträglichkeitsprüfung und auf das Überwiegen der positiven öffentlichen Interessen für das Straßenbauvorhaben zu verweisen. Im Zuge der UVE und der zusammenfassenden Bewertung wurden umfangreiche Erhebungen und Beurteilungen aus luftreinhalte-technischer Sicht vorgenommen, die für diesen Fachbereich bzw das zu schützende Medium als abschließend zu beurteilen sind und letztlich zu dem Ergebnis geführt haben, dass das Vorhaben „Umfahrung Zwölfaxing“ auch in Bezug auf die Emissionen auf das Schutzgut Luft als umweltverträglich einzustufen ist.

8.9.9 Im Ergebnis zweifelt die Behörde nicht daran, dass der Klimaschutz ein öffentliches Interesse darstellt, allerdings handelt es sich dabei nicht um ein öffentliches Interesse, das vom NÖ Straßengesetz wahrzunehmen ist.

8.9.10 Aus dem oben Gesagten ergibt sich im Ergebnis, dass die umfangreich festgestellten öffentlichen Interessen, die das gegenständliche Vorhaben bedient, die potentiell gegenläufigen öffentlichen Interessen überwiegen und letztlich auch dazu führen, dass auch die vom Vorhaben betroffenen Liegenschaftseigentümer dieses Überwiegen öffentlicher Interessen gegen sich gelten lassen müssen, da der Vorteil für die Allgemeinheit (va durch die Entlastungsfunktion der Umfahrungsstraße sowie der überregionalen Vernetzungsfunktion) höher zu bewerten ist als der Nachteil der den Liegenschaftseigentümer dadurch entsteht. Auch hat das Verfahren ergeben, dass keine überschießende Inanspruchnahme von Fremdgrund mit dem gegenständlichen Vorhaben verbunden ist.

8.10 Zur Frage der Interessenabwägung gemäß Forstgesetz

8.10.1 Die Behörde kann eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht. Da ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung der von der Rodung betroffenen Waldfläche gegeben ist, kann eine Bewilligung nur erteilt werden, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

8.10.2 Die rechtfertigenden öffentlichen Interessen werden in § 17 Abs 4 ForstG beispielhaft aufgezählt. Demnach sind öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des § 17 Abs 3 ForstG jedenfalls im öffentlichen Straßenverkehr begründet.

8.10.3 Wie oben dargelegt, liegt jedenfalls ein öffentliches Interesse an der Umsetzung des Vorhabens „B 233 Umfahrung Zwölfaxing“ vor, weshalb eine Interessenabwägung vorzunehmen ist, ob das öffentliche Interesse an der Umsetzung des Vorhabens gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung der von der Rodung betroffenen Waldfläche überwiegt.

8.10.4 Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung zum Ausdruck gebracht hat, ist die Frage, ob ein bestimmter Waldboden im Hinblick auf das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Waldbestandes aus einem anderen, konkurrierenden öffentlichen Interesse entzogen werden darf, eine Frage, die in der Regel nur

auf Grund von Gutachten einschlägiger Sachverständiger beantwortet werden kann (vgl VwGH 31.03.1987, 84/0710344).

8.10.5 Ein derartiges forsttechnisches Gutachten, aus dem klar ersichtlich ist, dass das Interesse an der Walderhaltung nicht überwiegt, wurde eingeholt.

8.10.6 Das Überwiegen des Interesses an der Umsetzung des Vorhabens ergibt sich insbesondere daraus, dass überörtliche Planungsakte umgesetzt werden sollen, die auch eine wesentliche Entlastung für die Bevölkerung entlang der Bestandsstrecke von Immissionen bei gleichzeitiger Erhöhung der Verkehrssicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs bringen werden. Diesen Interessen stehen nun nur regional eingeschränkte Waldverluste gegenüber. Die Behörde musste daher bei einer Abwägung der Interessen und bei einer Gesamtbetrachtung der Auswirkungen des Vorhabens zum Ergebnis kommen, dass die Interessen an der konkreten Umsetzung des Vorhabens wesentlich überwiegen.

8.10.7 Abschließend ist noch zu erwähnen, dass allfällige negative Auswirkungen auf die Walderhaltungszwecke durch Ausgleichsmaßnahmen jedenfalls hint angehalten werden.

8.11 Zur Frage einer Trassenauswahl/ Variantenprüfung/ Alternativenprüfung

8.11.1 Zunächst ist festzuhalten, dass die Behörde an den Antrag gebunden ist und nur diesen zu prüfen hat. D.h. es ist zu prüfen, ob das eingereichte Vorhaben umweltverträglich und genehmigungsfähig ist. Eine (echte) Alternativenprüfung durch die Behörde ist im UVP-G 2000 nicht vorgesehen. Es ist auch nicht Aufgabe der Behörde, umfassende Neuplanungen oder Alternativkonzepte zu erarbeiten oder diese, wenn sie von Verfahrensbeteiligten vorgelegt werden, zu beurteilen.

Eine „Alternativenprüfung“ in der Weise, dass diese Entlastung auch durch völlig andere Verkehrskonzepte möglich wäre, ist nicht Inhalt eines Genehmigungsverfahrens nach UVP-G 2000. (US vom 08.03.2010, US 2B/2008/23-62)

8.11.2 In diesem Zusammenhang ist auch darauf einzugehen, dass es nicht Aufgabe der Behörde ist, vom Projektwerber nicht beantragte Anbindungen zu beurteilen oder deren Errichtung vorzuschreiben.

8.11.3 Es obliegt dem Projektwerber, welches konkrete Projekt er der Behörde zur Entscheidung vorlegt. Nur über dieses konkrete Projekt wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Es wird dem Projektwerber überlassen, ob und welche Alternativen er prüft (.....umweltrelevanten Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten). Selbst für den Fall, dass keine Alternativen geprüft werden, liegt kein Abweisungstatbestand vor. Ergänzend dazu ist auszuführen, dass die mit anzuwendenden Genehmigungsbestimmungen keine Alternativenprüfung zwingend vorschreiben.

Das UVP-G räumt der Alternativenprüfung keinen zentralen Stellenwert, vor allem nur mittelbar Entscheidungsrelevanz ein. Die Darlegung der Vor- und Nachteile des Unterbleibens dient nicht der Prüfung der Notwendigkeit oder Sinnhaftigkeit des Vorhabens; sie liefert eine für die UVP-spezifischen Genehmigungsvoraussetzungen des § 17 Abs. 2 und 4 nur mittelbar relevante Begründung, die allerdings im Hinblick auf die nach § 17 Abs. 1 UVP-G anzuwendenden Verwaltungsvorschriften erforderlich sein kann. Im Rahmen der zusätzlichen Genehmigungskriterien des § 17 UVP-G kann die Darlegung der Alternativen und der Nullvariante nur als Element einer möglichst vollständigen Sachverhaltsermittlung von Bedeutung sein, die die Beurteilung erleichtern kann, ob trotz der Erfüllung der Genehmigungskriterien der Abweisungstatbestand des § 17 Abs. 4 erfüllt ist.

(Entscheidung Zistersdorf vom 3. 8 2000, US 3/1999/5-109)

Insofern die Beschwerdeführer unter Hinweis auf die im § 1 Abs. 1 UVP-G 2000 beschriebenen Aufgaben der Umweltverträglichkeitsprüfung in allgemein gehaltener Form der belangten Behörde die mangelhafte Prüfung der umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens (Z. 2), von Alternativen (Z. 3) und Standort- oder Trassenvarianten (Z. 4) zur Last legen, verkennen sie, dass sie aus den genannten Gesetzesbestimmungen unmittelbar keine subjektiven Rechte ableiten können. § 1 UVPG 2000 legt programmatisch die Aufgaben der Umweltverträglichkeitsprüfung fest, dient bloß als Interpretationshilfe und ist daher für sich genommen nicht unmittelbar anwendbar (vgl Ennöckl/Raschauer, Kommentar zum UVP-G, 2. Auflage, § 1 Rz 2, mwN sowie zuletzt VwGH 24.06.2009, 2007/05/0096).

8.11.4 Zur Frage einer Alternativen/Variantenprüfung (eine rechtliche klare Trennung was eine Alternative allenfalls eine Variante ist, ist dem Gesetzestext nicht zu

entnehmen) ist zunächst noch aus technischer Sicht anzuführen, dass die Auswahl einer Trasse in Stufen erfolgt. Dabei werden zunächst verschiedene potentielle Trassen nach vereinfachten Kriterien abgeprüft. Dann werden Alternativen/Varianten, die aufgrund der angewendeten Entscheidungskriterien für schlechter erachtet werden, ausgeschieden und die verbleibenden nach weiteren, allenfalls fachlich vertieften Ansprüchen geprüft. Dieser Vorgang wird auf weiteren Prüfebene fortgesetzt, bis schließlich eine Trassenentscheidung für die nach dem bisherigen Beurteilungsschema günstigste Variante getroffen wird. Diese Variante wird als Vorhaben in der für eine UVP notwendigen Tiefe ausgearbeitet. Dieses ausgearbeitete Projekt kann schon rein aufgrund des Ausarbeitungsumfanges und der Ausarbeitungstiefe nicht mit den anderen im Entscheidungsprozeß ausgearbeiteten Varianten fachlich verglichen werden.

8.11.5 Aus der Unmöglichkeit eines fachlichen Vergleiches ergibt sich auch die Unmöglichkeit eines rechtlichen Vergleiches. Wollte man einen echten Vergleich anstellen, wären mindestens zwei in der gleichen fachlichen Tiefe und im gleichen fachlichen Umfang ausgearbeitete Vorhabensvarianten/Alternativen der Behörde vorzulegen. Gerade dafür gibt es aber keine gesetzliche Grundlage. Aus diesen angeführten Gründen wird vom Gesetzgeber auch nur eine Darlegung der Vor- und Nachteile der geprüften Trassenvarianten als programmatische Bestimmung festgelegt und keine Abwägung der Vor- und Nachteile der Alternativen oder Varianten verlangt. Die Prüfung der Behörde kann sich daher betreffend die Alternativen und Varianten nur auf die Nachvollziehbarkeit und Schlüssigkeit des Auswahlverfahrens und die Vereinbarkeit des ausgewählten Vorhabens auf übergeordnete Planungen erstrecken.

8.11.6 In den vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen finden sich nun jene vom Gesetzgeber und der Judikatur verlangten Darlegungen und Kriterien für die Auswahl der gewählten Trasse bzw. das Unterbleiben des Vorhabens. Diese wurden insbesondere im verkehrstechnischen und im raumordnungsfachlichen Gutachten von der Behörde geprüft und inhaltlich für ausreichend und nachvollziehbar erachtet, um sie auch der Entscheidung für die Trassenauswahl zu Grunde zu legen. So entsprechen die Unterlagen dezidiert dem Stand der Technik und überörtlichen Planungen.

8.11.7 Abschließend ist dazu zu erwähnen, dass es nicht Aufgabe der Behörde ist, die umweltverträglichste Variante zu beurteilen und zu genehmigen. Es ist allein Gegenstand der Prüfung festzustellen, ob die vom Projektwerber gewählte Variante

umweltverträglich und genehmigungsfähig ist. Ein Vergleich der Varianten muss, wie bereits erwähnt, schon daran scheitern, dass keine in der gleichen Tiefe ausgearbeiteten Projektvarianten vorliegen, weshalb auch nur der Auswahlprozess auf seine Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit und, ob er nach dem Stand der Technik durchgeführt wurde, hin geprüft werden kann. Dies ist in nachvollziehbarer Weise geschehen.

8.11.8 Insbesondere war für die Behörde die Auswahl der konkreten Trasse insofern eindeutig nachvollziehbar, als sich diese zwingend aus Abwägung zwischen hoher Verkehrswirksamkeit und möglichst geringen Auswirkungen auf die Umwelt ergibt.

8.11.9 Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass aufgrund der technischen und geographischen Zwangspunkte eine Alternative bzw Variante mit geringeren Umweltauswirkungen bei gleichem Vorhabenszweck nicht vorhanden ist.

8.12 Unterbleiben des Vorhabens

8.12.1 Es zeigt sich bei den Untersuchungen, dass gegenüber dem Null-Planfall 2020 ohne Umfahrung der Verkehr auf der L 2003 in Zwölfaxing und Pellendorf um fast die Hälfte reduziert wird. Der Verkehr auf der B 11 in Lanzendorf und Maria Lanzendorf geht um ca. ein Drittel zurück. Auf der L 2003 liegen die Verkehrsbelastungen in der Prognose mit Umfahrung damit sogar deutlich unter den Werten des Bestands 2010, auf der B 11 in etwa im Bereich der Werte vom Bestand 2010.

8.12.2 Dies stellt eine sehr starke Entlastung der Bevölkerung durch den Verkehr in den Orten dar. Auf einigen Zulaufwegen zur Umfahrung Zwölfaxing kommt es zu Mehrverkehr. Dies betrifft die B 15 zwischen Götzendorf und Himberg, die L 150 zwischen Moosbrunn und Himberg, die L 161 zwischen Mannesdorf und der L 150 sowie die L 2003 nördlich der S 1. Auch in Himberg auf der Rauchenwarther Straße zeigt sich durch den Zulauf zur Umfahrung Himberg eine Mehrbelastung, ebenso abschnittsweise auf der Umfahrung Himberg. Auf der S 1 im Abschnitt zwischen Schwechat Süd und Schwechat Ost ergibt sich ebenfalls eine geringe Mehrbelastung.

8.12.3 Beim Unterbleiben des Vorhabens würden sich jedenfalls die angeführten Entlastungen nicht einstellen und käme es jedenfalls zu einer weiteren Erhöhung der Belastung der Bevölkerung in den Ortsbereichen.

8.12.4 Ebenso käme es zu keiner Verbesserung der überörtlichen Verkehrsinfrastruktur. Dies stünde jedenfalls im Widerspruch von überörtlichen Planungszielen.

8.13 Zur Frage der Eigentumsgefährdung

8.13.1 Zu den Einwendungen und Stellungnahmen, die eine Nutzungerschwernis, Wertminderung oder Eigentumsgefährdung, dass betrifft auch die vorgebracht Einschränkung bei der Jagdausübung, geltend machen, ist auszuführen, dass die Wertminderung, die von der Behörde im Einzelfall auch nicht ausgeschlossen werden kann, nach ständiger Judikatur keine rechtserhebliche Einwendung darstellt und eine Eigentumsgefährdung von der Behörde nicht nachvollzogen werden kann und von den Beteiligten auch nicht nachvollziehbar dargelegt wurde.

Wendet sich ein Nachbar gegen ein Vorhaben aus dem Grund der Eigentumsgefährdung, so hat er durch ein konkretes Vorbringen geltend zu machen, dass durch das Vorhaben sein Eigentum über eine bloße Minderung des Verkehrswertes hinaus in seiner Substanz, wozu auch der Verlust der Verwertbarkeit zählt, bedroht ist. Bei bloßer Gefährdung wirtschaftlicher Interessen besteht keine Parteistellung. (US 4B/2005/1-49)

8.13.2 Die Eigentumsgefährdung verlangt eine substantielle Beeinträchtigung des Eigentums. Eine solche ist nicht nur gegeben, wenn gröbere Sachbeschädigungen drohen oder jedwede sinnvolle Eigentumsnutzung vereitelt oder wesentlich beeinträchtigt ist, sondern schon dann, wenn eine bestimmungsgemäße ortsübliche Eigentumsnutzung durch eine unmittelbar auf den Eigentumsgegenstand bezogene nachteilige Auswirkung der Anlage verhindert wird (vgl. *Stolzlechner/Wendl/Bergthaler* (Hrsg.), *Die gewerbliche Betriebsanlage*⁴). Weder liegt nun ein völliger Wertverlust in Hinblick auf (benachbarte) Grundstücke oder Nutzungsrechte vor, noch wurde eine wesentliche Beeinträchtigung der bestimmungsgemäßen üblichen Sachnutzung festgestellt.

8.13.3 Im Übrigen muss darauf hingewiesen werden, dass entsprechend § 17 Abs 1 UVP-G 2000, soweit die Zustimmung Dritter (für Eingriffe in das Eigen-

tum) für das Vorhaben notwendig ist, die Genehmigung unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte erteilt wird. Der Erwerb dieser Rechte ist allenfalls einem Verfahren nach materienrechtlichen Enteignungsbestimmungen vorbehalten (zB § 11 Abs 3 NÖ Straßengesetz). In diese Verfahren fließen auch Nutzungserwernisse in die Beurteilung mit ein.

8.14 Zu den Einwendungen und Stellungnahmen

8.14.1 Zu den einzelnen Einwendungen und Stellungnahmen kann zusammenfassend ausgeführt werden, dass sie im behördlichen Verfahren umfassend sachverständig geprüft wurden. Die Sachverständigen kamen einhellig zu der Auffassung, dass die vorgebrachten Einwendungen nicht zutreffend seien. Dies wurde den Einwendern auch in der öffentlich aufgelegten fachlichen Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen (Edikt vom 08.09.2016) und in der mündlichen Verhandlung zur Kenntnis gebracht.

8.14.2 Abschließend ist noch festzuhalten, dass das Projekt für das gegenständliche Vorhaben auf plausiblen und nachvollziehbaren Prognosebeurteilungen beruht, was sich aus den sachverständigen Ausführungen ergibt.

8.15 Zu den Aufsichten

8.15.1 Aus den eingeholten Gutachten der Sachverständigen ergibt sich, dass zur Überwachung der Umsetzung des Vorhabens die Bestellung von Aufsichtsorganen aus fachlicher Sicht erforderlich erscheint.

8.15.2 Diesen fachlichen Vorschlägen ist die Behörde gefolgt und hat die Bestellung (Eigenüberwachung) von entsprechend fachlich befähigten Personen zur Überwachung beauftragt.

8.15.3 In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass materienrechtlich (AWG 2002) die behördliche Bestellung von Aufsichten nur im Zusammenhang mit Deponien rechtlich möglich beziehungsweise verpflichtend ist. Im Hinblick auf die Vertrauenswürdigkeit der Konsenswerberin erscheint jedoch eine behördliche Bestellung (direkt aufgrund der Bestimmungen des UVP-G 2000) nicht erforderlich und ist mit einer Eigenüberwachung durch entsprechend fachlich befähigte Personen, wie

sie in den Vorschriften des Bescheidspruches vorgesehen sind, das Auslangen zu finden.

8.16 Zur Befristung

8.16.1 § 17 Abs 6 UVP-G 2000 ermächtigt die genehmigende Behörde zur Vorschreibung von Fertigstellungsfristen und Fristen für die Inanspruchnahme von Rechten. Die Fristen können auf Antrag aus wichtigen Gründen verlängert werden.

8.16.2 In der gegenständlichen Entscheidung werden alle Fristen ausschließlich nach § 17 Abs 6 UVP-G 2000 festgelegt. Dies ist deswegen geboten, weil das UVP-G 2000 in § 17 Abs 1 Satz 1 die Berücksichtigung der "Genehmigungsvoraussetzungen" und nicht der Genehmigungsbestimmungen (so auch Fristen) in der Entscheidungsfindung normiert.

8.16.3 In diesem Sinne gehen Eberhartinger-Tafill/Merl davon aus, dass der Gesetzgeber die entsprechenden Bestimmungen der mitanzuwendenden Materienetze nicht für anwendbar hielt und mit § 17 Abs 6 eine abschließende Regelung treffen wollte (Eberhartinger-Tafill/Merl, UVP-G 85). Baumgartner/Petek vertreten die Ansicht, dass materiengesetzliche Fristen subsidiär anwendbar bleiben, wenn die UVP-Behörde keine Fristsetzung vornimmt (Baumgartner/Petek, UVP-G 183). Im vorliegenden Fall macht die UVP-Behörde von der Fristsetzung nach UVP-G 2000 vollumfänglich Gebrauch. Der Bestimmung des § 17 Abs 6 UVP-G 2000 ist der Vorrang vor den Fristsetzungen der Materienetze einzuräumen; dies sowohl aus faktischen als auch aus rechtlichen Gründen.

8.16.4 Sämtliche in materiengesetzlichen Sondervorschriften enthaltenen Befristungen sind nicht unmittelbar anwendbar, wenn und soweit Fristsetzungen gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000 vorgenommen werden, was im vorliegenden Fall vollumfänglich zutrifft.

8.16.5 § 17 Abs 6 UVP-G 2000 sieht die Festlegung (auch) einer Baubeginnfrist nicht vor. Diese Ermächtigung erstreckt sich ausschließlich auf Fristen für die Fertigstellung und die Inanspruchnahme von Rechten. Überdies erscheint eine Festlegung einer Baubeginnfrist nicht sinnvoll, weil es dem Konsenswerber durchaus zugemutet werden kann, von den verfügbaren Bauvollendungsfristen rückzurechnen.

8.16.6 Mit der einheitlichen Festlegung sämtlicher Fristen nach § 17 Abs 6 UVP-G 2000 wird in hohem Maße zur Rechtssicherheit und Rechtsklarheit beigetragen. Eine einheitliche, sinnvolle und nachvollziehbare Regelung aller Fristen ist damit sichergestellt.

8.16.7 Da die Fristen in Anlehnung an die materienrechtlichen Vorgaben bemessen wurden, sind sie als ausreichend zur Umsetzung anzusehen.

9 Zusammenfassung

Aus dem oben angeführten folgt nun, dass sowohl die in den materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen genannten öffentlichen Interessen als auch die im UVP-G 2000 angeführten öffentlichen Interessen nicht beeinträchtigt werden und auch die sonstigen Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass das Vorhaben, insbesondere auch aufgrund der Umweltverträglichkeit, als genehmigungsfähig qualifiziert werden muss, weshalb die Genehmigung zu erteilen war. Dies hat auch zum Inhalt, dass gleichzeitig die inhaltlichen Einwendungen gegen das Vorhaben als abgewiesen gelten (§ 59 Abs.1 2. Satz AVG).

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt € 30,00.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Hinweis: Ergeht an alle Verfahrensparteien mittels Zustellung durch Edikt gemäß den § 44a und § 44f AVG.

NÖ Landesregierung
Dr. P e r n k o p f
LH-Stellvertreter



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur